DIE EHRENAMTLICHEN RICHTER AN DEN DEUTSCHEN GERICHTEN

(Das Recht der Laienrichter)

Karlheinz Liekefett

1965

DIE EHRENAMTLICHEN RICHTER AN DEN DEUTSCHEN GERICHTEN

(DAS RECHT DER LAIENRICHTER)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Karlheinz Liekefett

aus Hannover

Göttingen 1965

Dissertations-Druckerei Charlotte Schön, München 23, Belgradstr. 11, Tel. 361402

Berichterstatter: Professor Dr. Werner Weber
Mitberichterstatter: Professor Dr. Friedrich Schaffstein

Tag der mündlichen Prüfung: 26. 2. 1965

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

MEINER MUTTER

G L I E D E R U N G

1. Teil — Seite

Einleitung und geschichtlicher Überblick 1

I. Begriffsbestimmung des Laienrichters 1

1. Rechtsgelehrter Richter - nicht juristisch ausgebildeter Richter 2
2. Berufsrichter - ehrenamtlicher Richter 2
3. Beamteter Richter - nichtbeamteter Richter 2

II. Die Geschichte der Laienrichter 3

1. Die germanische und altdeutsche Gerichtsverfassung 3
2. Die deutsche Gerichtsverfassung 5
3. Die Verwirklichung der Laienbeteiligung durch die Einführung der Schwurgerichte in Deutschland 8
   a) Die Idee des Schwurgerichts 8
   b) Der Kampf um das Schwurgericht 10
   c) Die Jury in der Strafrechtswissenschaft 12
   d) Die Jury als politische Frage 14
   e) Die Schwurgerichtsgesetzgebung in Deutschland - Das Jahr 1848 16
   f) Vom Schwurgericht zum Schöffengericht 17
   g) Die weitere Entwicklung der Laienbeteiligung im Strafverfahren. Die Emminger-Verordnung 20
4. Die Laienmitwirkung an den Zivilgerichten 21
   a) Die Civiljury 21
   b) Die Handelsgerichte 22
      aa) Die deutsche Wurzel der Handelsgerichte 22
      bb) Das französische Handelsgericht. Das Ringen um eine deutsche Handelsgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert 23
   c) Die Laienbeteiligung in Landwirtschaftssachen 24
   d) Die Laienbeteiligung in der Arbeitsgerichtsbarkeit 25
5. Die Laienbeteiligung in der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit 27
   a) Die Laienbeteiligung an den Verfassungsgerichten 27
   b) Die Laienbeteiligung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit 29
   c) Die Laienbeteiligung in der Sozialgerichtsbarkeit 30
6. Die Laienbeteiligung in der Standes- und Disziplinargerichtsbarkeit 30

2. Teil
Das heutige Laienrichterrecht der Bundesrepublik 33

I. Allgemeine Übersicht 33

1. Abgrenzung des Laienrichterkreises 33
2. Spruchkörper mit Laienbeteiligung 34
3. Mit Laien besetzte Entscheidungsgremien ohne Gerichtsqualität 42
a) Börsenehrengerichte 43
b) Die Seeämter 43
c) Die Ortsgerichte in Hessen 44
d) Die Disziplinargerichte der Universitäten 44

II. Allgemeine und besondere Voraussetzungen für die Berufung ins Laienrichteramt 45

1. Allgemeine Berufungsvoraussetzungen 45
a) Deutsche Staatsangehörigkeit 45
b) Mindestalterbestimmungen 47
c) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter 49
d) Wohnsitz im Gerichtsbezirk 49
2. Besondere Voraussetzungen für die Berufung in ein Laienrichteramt 51
a) Berufszugehörigkeit und Beamtenstellung 52
b) Zugehörigkeit zu einer Gruppe der Sozialpartner 52
c) Sonstige besondere Berufungsvoraussetzungen 52

III. Der Ausschluß vom Laienrichteramt 53

1. Ausschluß wegen Bestrafung 53
2. Ausschluß wegen eines anhängigen Strafverfahrens 55
3. Ausschluß wegen Vermögensverfall 56
4. Ausschluß wegen Aberkennung oder Fehlen des Wahlrechts 57
5. Ausschluß wegen früherer grober Amtspflichtverletzung im Laienrichteramt 58

IV. Die Berufung und Ernennung der Laienrichter 58

1. Das Laienrichterwahlsystem 58
a) Wahl der Schöffen und Geschworenen 59
b) Wahl der Gemeinderichter 59
c) Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter 60
d) Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichter 60

e) Wahl der ehrenamtlichen Verfassungsrichter 61
f) Einige Sonderfälle des Laienrichterwahlsystems 61
2. Das Präsentationssystem 62
a) Vorwahl durch Präsentation 62
b) Ernennung durch den Staat 65
c) Ernennung durch Körperschaften 67
d) Bestimmung durch Losentscheid 67

V. Amtsübernahmepflicht und Ablehnungsrecht 67

1. Ablehnung wegen Wahrnahme anderer öffentlicher Ehrenämter 68
2. Ablehnung wegen vorheriger ehrenamtlicher Tätigkeit 69
3. Ablehnung aus wichtigem Grund 70
4. Ablehnung aus Altersgründen 70
5. Ablehnung aus beruflichen Gründen 71
6. Ablehnung aus Gesundheitsgründen 71
7. Das Verfahren bei der Ablehnung 72

VI. Das Inkompatibilitätsrecht der Laienrichter 73

1. Laienrichteramt und parlamentarisches Mandat 74
2. Laienrichteramt und Amt in der Exekutive 75
3. Laienrichteramt und Berufszugehörigkeit 77
4. Inkompatibilität mehrerer Richterämter 78

VII. Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten der Laienrichter 79

1. Allgemeine Rechte und Pflichten 79
2. Einzelne Rechte und Pflichten 82

VIII. Die Entschädigung der Laienrichter 84

IX. Die Amtsdauer der Laienrichter 86

1. Vor- und Nachteile der begrenzten Amtsdauer 86
2. Kurze Amtszeiten 87
3. Lange Amtszeiten 88

X. Das Disziplinarrecht der Laienrichter einschließlich des Rechts der Amtsenthebung und Suspension aus anderen Gründen 89

1. Die vorläufige Amtsenthebung 90
2. Der Amtsverlust 91
a) Amtsverlust wegen fehlender Berufungsvoraussetzungen 91
b) Amtsverlust wegen Versetzung in den Wartestand 94
c) Amtsenthebung wegen Bestrafung 94

d) Amtsverlust wegen Dienstunfähigkeit 95
e) Amtsverlust wegen grober Amtspflichtverletzung 95
f) Amtsverlust wegen verfassungsfeindlichen Verhaltens 98
3. Ordnungsstrafen und Auferlegung der Kosten 98
4. Das Disziplinarverfahren gegen Laienrichter 99

XI. Heranziehung, Mitwirkung in der Gerichtsverwaltung, Schutz der Laienrichter 100

1. Heranziehung 100
2. Mitwirkung in der Gerichtsverwaltung 101
3. Strafrechtliche Schutzbestimmungen, Strafbestimmungen und Amtshaftung 101

XII. Zusammenfassung 103

1. Ehrenamtliche Richter und Ehrenrichter 103
2. Laienrichter als Vertreter der Allgemeinheit, als Vertreter von Gruppen und als Sachverständige 104

3. Teil
Einige Probleme der Laienbeteiligung 105

I. Gibt es eine institutionelle Garantie des Laienrichtertums in der Bundesrepublik? 105

II. Der Einfluß der politischen Parteien und der Verbände auf die Dritte Gewalt durch Wahl- und Präsentationsrechte für Laienrichter 112

III. Erweiterung oder Einschränkung der Laienbeteiligung in der Rechtsprechung 115

1. Die hauptsächlichen Vor- und Nachteile der Laienbeteiligung 115
2. Die Frage der Erweiterung oder Einschränkung der Laienmitwirkung in den einzelnen Gerichtszweigen 117
3. Vorschläge zu einer Verbesserung der Laienrichterrechtsprechung 121
4. Zusammenfassung 123

LITERATURVERZEICHNIS

ANSCHÜTZ	Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl. Berlin 1933
ASCHROTT	Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechungen der von der Kommission für die Reform des Strafrechts gemachten Vorschläge. Unter Mitwirkung von ..... Zit.: Aschrott. Berlin 1908
BACHOF	Grundgesetz und Richtermacht, Tübingen 1959, zit.: Grundgesetz
BACHOF	Die Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch eine Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes. In: DRiZ 1950 S. 341, zit.: Vereinheitlichung
BADEN-v. MITZLAFF	Wehrdisziplinarordnung, Kommentar. 5. Aufl. Frankfurt 1962
BAHR, Richard	Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 23, Leipzig 1905
BARING	Die politische Selbstverwaltung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit. In: DVBl. 1955, 685, 721
BEHNKE	Bundesdisziplinarordnung, Stuttgart und Köln 1954
BERICHT	der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, hrsg. vom Bundesjustizministerium, Bonn 1961. Zit.: Bericht
BETTERMANN	Die Unabhängigkeit der Gerichte und der gesetzlichen Richter. In Bettermann, Nipperdey, Scheuner: Die Grundrechte Bd. III, 2, Berlin 1959. Zit.: Grundrechte
BETTERMANN	Notwendigkeit, Möglichkeiten und Grenzen einer Angleichung der deutschen Verfahrensordnungen. In: ZZP, Bd. 70 (1957) S. 161, zit.: Notwendigkeit
BIENER	Das englische Geschworenengericht, Bd. 1 und 2, Leipzig 1852
BIRRMANNS	Die Wählbarkeit von Mitgliedern kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften zu Schöffen und Geschworenen. In: NJW 63, 144

BLACKSTONE	Handbuch des englischen Rechts, übersetzt von Colditz. 2. Bd. Schleswig 1823.
BONNER KOMMENTAR	Kommentar zum Bonner Grundgesetz. Redaktionelle Bearbeitung: Bodo Dennewitz, fortgeführt von Kurt Georg Wernicke. Hamburg 1950
BROCKE	Der Sozialrichter, Berlin 1956
BRUNNER	Die Entstehung der Schwurgerichte, Berlin 1872
BRUNNER	Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1906, zit.: Geschichte
BÜHLER	Grundsätzliche Fragen der Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 35) Karlsruhe 1958
BUSS	Ist eine Schulung der Sozialrichter zulässig? In DRiZ 1957, 37 ff.
DE CONSTANT	Betrachtungen über Constitutionen über die Vertheilung der Gewalten und Bürgschaften in einer constitutionellen Monarchie, übersetzt von Stolz. Bremen 1814
DALCKE-FUHRMANN-SCHÄFER	Strafrecht und Strafverfahren, Kommentar, 37. Auflage Berlin 1961
DALLINGER-LACKNER	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar. München u. Berlin 1955
AMTLICHE DENKSCHRIFT	über die Schöffengerichte. In: GA Bd. 21 (1873) S. 40 ff. Zit.: Amtliche Denkschrift
DENNEWITZ-MEISSNER	Die Verfassungen der modernen Staaten, Bd. 3. Hamburg 1948
DERSCH-VOLKMAR	Arbeitsgerichtsgesetz, Kommentar. München und Frankfurt 1955
DIETZ-NIKISCH	Arbeitsgerichtsgesetz, Kommentar. München und Berlin 1954
DÖHRING	Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953

v. DOEMMING, MATZ, FÜSSLEIN	Die Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes. In: AöR NF Bd. 1
DOERR	Allgemeine Lehren der Gerichtsverfassung. In: AöR Bd. 41 (1921) S. 53 ff.
GRAF ZU DOHNA	Das Strafprozeßrecht, Kommentar. 3. Aufl. Berlin 1929
EYERMANN-FRÖHLER	Verwaltungsgerichtsordnung, München und Berlin 1962
FEUERBACH	Betrachtungen über das Geschworenengericht, Landshut 1813. Zit.: Geschworenengericht
FEUERBACH	Betrachtungen über die Gerechtigkeitspflege. Bd. 2, Gießen 1825. Zit.: Betrachtungen.
FORSTHOFF	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, Allgemeiner Teil. 8. Aufl. München und Berlin 1961
GEBHARD	Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 2. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1932
GEIGER	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12.3.1951, Berlin und Frankfurt 1952
GELLER-KLEINRAHM	Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. 2. Aufl. Göttingen 1964
GNEIST	Vier Fragen zu einer Deutschen Strafprozeßordnung. Mit einem Schlußwort über die Schöffengerichte. Berlin 1874, zit.: 4 Fragen
GNEIST	Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland, Berlin 1841, zit.: Bildung
GNEIST	Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte, Berlin 1872. Zit.: Rechtsstaat
GÖRNER	Schöffen als Richter. In: NJ 1954, 255
HAHN	Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen und dem Einführungsgesetz zu denselben vom 1.2.1881. Berlin 1879 - 1898
HAHN	Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung, Bd. 3 Berlin 1886

HAMANN	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, 2. Aufl. Neuwied - Berlin 1961. Zit.: GG
HAMANN	Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeit? In: DVBl. 1955, S. 203. Zit.: Vereinheitlichung
HATSCHEK	Außerpreußisches Landesstaatsrecht (Institutionen des Deutschen Staatsrechts Bd. 3) Berlin, 1926
HEFFTER	Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts mit Rücksicht auf die alten und neuen Landesrechte, 5. Aufl. Braunschweig 1854
HEGEL	Grundlinien der Philosophie des Rechts. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister, Hamburg 1955
HEILFRON	Die Deutsche Nationalversammlung 1919, Berlin 1919
HINRICHSEN	Das Seeamt. In: DRiZ 1958, 56 ff.
HIPPEL, Robert von	Der deutsche Strafprozeß, Lehrbuch, Marburg 1941
HIRSCHBERG	Das Fehlurteil im Strafprozeß. Zur Pathologie der Rechtsprechung. Stuttgart 1960
HOOF-VIERHAUS	Hessisches Ortsgerichtsgesetz, Stuttgart 1955
HUBER, Ernst Rudolf	Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl. Tübingen Bd. 1, 1953, Bd. 2, 1954
HUECK-NIPPERDEY	Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. 1, 7. Aufl. Berlin und Frankfurt 1963
HUME	Politische Versuche, übersetzt von Ch. J. Kraus. Königsberg 1813
IUDEX	Irrtümer der Strafjustiz, Hamburg 1963
JELLINEK, Walter	Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Berlin 1931
KALLFELZ	Schulung der Laienrichter. In: DJ 1934, S. 461
KALSBACH	Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, Köln 1960
KANT	Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg 1798

KASSMANN	Rechtsstellung der Arbeits- und Landesarbeitsrichter. In: RdA 1951, 96 ff.
KERN	Gerichtsverfassungsrecht, 3. Aufl. München und Berlin 1959. Zit.: GVG
KERN	Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München und Berlin 1954. Zit.: Geschichte
KERN	Die Gerichtsbeisitzer oder Gerichtszeugen (stumme Schöffen) in den partikularen Gerichtsverfassungen des 18. und 19. Jahrhunderts. In der Festschrift für Wilhelm Sauer, S. 71 ff. Berlin 1949. Zit.: Gerichtsbeisitzer
KERN	Zum Begriff des Richters und des Gerichts. In: DRiZ 1952 S. 125. Zit.: Richterbegriff
KERN	Zur Frage der akademischen Disziplinargerichte. Zugleich ein Beitrag zum Begriff des Gerichts. In: DÖV 1954, S. 675 ff.
KLEIN	Institutionelle Garantien und Rechtsinstitutsgarantien (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einfluß des Völkerrechts), Breslau 1934
KLINGER	Verwaltungsgerichtsordnung, Göttingen 1960
KNOLL	Die besonderen Gerichte. In: DÖV 1954 S. 232 ff.
KOEHLER	Verwaltungsgerichtsordnung, Berlin und Frankfurt 1960
KÜHN	Abgabenordnung, 7. Aufl. Stuttgart 1963
KUHNS	Das gesamte Recht der Heilberufe, Berlin 1958
LANDSBERG	Die Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission und der Kampf um die Rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung 1814 - 1819, Bonn 1914. Zit.: Landsberg, Kommissionsbericht
LANGE-WULFF	Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, München und Celle 1954 mit Nachtrag 1963
LASS-ZAHN	Einrichtung und Wirkung der Deutschen Arbeiterversicherung, Berlin 1904

LEIBHOLZ	Strukturprobleme der modernen Demokratie, Karlsruhe 1958
LENT	Laienrichter im Zivilprozeß. In: AcP Bd. 150 (1949), S. 193 ff.
LIEKEFETT	Zur Inkompatibilität von Schöffen- und Geschworenenamt mit parlamentarischen Mandaten und Ämtern in kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften. In: NJW 1964 S. 391
LÖWE-ROSENBERG	Strafprozeßordnung Bd. 2 GVG, EGGVG, 20. Aufl. München und Berlin 1956
LÜTTIG	Gedanken eines alten Richters zur neueren Rechtsprechung über die vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts. In: DRiZ 1958 S. 50
MAACK	Grundlagen des studentischen Disziplinarrechts (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, Heft 10) Freiburg/Brsg. 1956
MACHLEID-HOEGEN	Die Gemeindegerichtsbarkeit in Baden-Württemberg, Stuttgart 1960
v. MANGOLDT-KLEIN	Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl. Berlin und Frankfurt 1957
MARCIC	Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat, Wien 1957
MAURER	Geschichte des altgermanischen und namentlich altbayrischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, Heidelberg 1824
MEIER	Wählbarkeit von Mitgliedern kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften zu Schöffen und Geschworenen. In: NJW 1962, S. 1999
MELLWITZ	Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, München und Berlin 1960
MELLWITZ	Zweifelsfragen aus dem Sozialgerichtsgesetz. In: NJW 1954, S. 781 ff.
MEYER-HENTSCHEL	Die Rechtszersplitterung in der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe. In: DVBl. 1964 S. 60
MIDDENDORF	Wo stehen wir heute? Überblick über Jugendgerichtsbarkeit und Jugendkriminalität. In: RdJ 1954, 291

MITTERMAIER, C.J.A. Über die Anwendung der Schwurgerichte auf Entscheidungen der Civilstreitigkeiten. In: AcP Bd. 31 (1848) S. 388

MITTERMAIER, C.J.A. Fragen über die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung. In: AcP Bd. 32 (1849) S. 452

MITTERMAIER, K.J. Das Volksgericht in der Gestalt der Schwur- und Schöffengerichte, Berlin 1874

MÖSER Patriotische Phantasien, 3. Aufl. 1804

MONTESQUIEN Vom Geist der Gesetze, übertragen von Ernst Forsthoff. Leipzig 1951

MÜLLER-FREIENFELS Ehe und Recht, Tübingen 1962

OETKER Die Rechtsgrundlagen der Schöffen- und Schwurgerichte. In: GA Bd. 49 (1902) S. 93, 203, Bd. 50 (1903) S. 64, 204

OETKER/NAGLER Die neue deutsche Strafgerichtsverfassung, Stuttgart 1924. Zit.: Strafgerichtsverfassung

OSTERMANN Der Rechtscharakter der Ehrengerichte für Rechtsanwälte und Berufsgerichte der Heilberufe, Diss. Münster 1962

von PISTORIUS Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrecht. Tübingen 1891

POTRYKUS Nachteile bei der Auswahl der Laienrichter in Strafsachen. In: DRiZ 1952 S. 202

PRITSCH Das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, Berlin und Frankfurt 1955

PROTOKOLLE der Kommission für die Reform des Strafprozesses, hrsg. vom Reichs-Justizamt, Berlin 1905, Bd. 1

RADBRUCH Der Mensch im Recht, Aufsätze. Göttingen 1961

REFERENTEN-DENKSCHRIFT zur Vorbereitung eines Richtergesetzes, hrsg. vom Bundesjustizminister, Bonn 1954

RIDDER Empfiehlt es sich, die vollständige Selbstverwaltung aller Gerichte im Rahmen des Grundgesetzes gesetzlich einzuführen?
Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages Bd. I (Gutachten), Tübingen 1953

RÖHL	Das Familiengericht in Japan. In: NJW 1957 S. 12
ROSENBERG	Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl. München und Berlin 1961
v. ROTTECK-WELCKER	Das Staatslexikon, Bd. VII, Altona 1847
SCHEUNER	Die Rechtsgrundlagen des Hochschulrechts. In: DVBl. 1955 S. 137 ff.
SCHIFFER	Die deutsche Justiz, München und Berlin 1949
SCHMIDT, Eberhard	Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1951. Zit.: Geschichte
SCHMIDT, Eberhard	Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I: Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Grundsätze des Verfahrensrechts, Göttingen 1952 Teil II: Erläuterungen zur StPO und zum EG StPO, Göttingen 1957 Teil III: Erläuterungen zum GVG und zum EG GVG, Göttingen 1960 Zit.: Lehrkommentar
SCHMIDT, Eberhard	Wie ist unter der Berücksichtigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verordnung vom 4.1.1924 die Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege zweckmäßig zu gestalten? Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages. München und Berlin 1925
SCHMIDT-RÄNTSCH	Deutsches Richtergesetz, Kommentar. München und Berlin 1962
SCHMITT, Carl	Freiheitsrechte und institutionelle Garantien. In: Verfassungsrechtliche Aufsätze, S. 140 ff, Berlin 1958
SCHÖNKE-SCHRÖDER	Strafgesetzbuch, Kommentar, 11. Aufl. München und Berlin 1963
SCHORN	Der Laienrichter in der Strafrechtspflege, Münster 1955
SCHRAFFT	Sozialgerichtsgesetz, Kommentar. Berlin 1960
SCHULDT	Schulung der Arbeitsrichter durch Verbände. In: AuR 1959 S. 117

v. SCHULZ	Das Gewerbegerichtsgesetz, Berlin 1902
SCHWINGE	Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung (Strafrechtliche Abhandlungen Heft 213), Breslau 1926
SEYBOLD-HORNIG	Bundesnotarordnung, Kommentar. 4. Aufl. Berlin und Frankfurt 1962
SILBERSCHMIDT	Die Deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen, insbesondere seit der Revolution. Ein Beitrag zur Frage der Laiengerichte. Im Beilageheft der "Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht" Bd. 55 (1904)
SOHM	Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871
v. STEMANN	Die Jury in Strafsachen, Hamburg 1847
STÖLZEL	Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien, Stuttgart 1872 (Bd. 1)
SZWARZENSKI	Das Schwurgericht. In: JR 1948, S. 175
THIEME	Deutsches Hochschulrecht, Berlin-Köln 1956
VERHANDLUNGEN	der Germanisten zu Lübeck am 27., 28. und 29.9.1847. Lübeck 1848
DER VOLKSRICHTER	in der neuen deutschen Strafrechtspflege (Beiträge zur Rechtserneuerung, hrsg. von Freisler, Heft 3) Berlin 1937. Zit.: Volksrichter
WAGNER	Der Richter, Karlsruhe 1959
WEBER, Werner	Parlamentarische Unvereinbarkeiten (Inkompatibilitäten). In: AöR NF Bd. 19 (1930) S. 161. Zit.: Inkompatibilitäten
WEBER, Werner	Der Einbruch politischer Stände in die Demokratie. In: Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem, S. 4 ff., Stuttgart 1958 Zit.: Einbruch politischer Stände
WEBER, Werner	Die Einheit der rechtsprechenden Gewalt. In: Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem, S. 3 ff., Stuttgart 1958. Zit.: Einheit

WEBER, Werner	Das Richtertum in der Verfassungsordnung. In der Festschrift für Hans Niedermeyer S. 261 ff., Göttingen 1955
WEBER, Werner	Wandlungen und Formen des Staates. In: Weltgeschichte der Gegenwart, Bd. II. Die Erscheinungen und Kräfte der modernen Welt, Bern und München 1964
WELCKER	Jury, Schwur- oder Geschworenengericht als Rechtsanstalt und als politisches Institut, Altona 1840
WENDT	Die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen in den Verfassungsurkunden des 19. Jahrhundert, Diss. Freiburg 1934
WINTRICH/LECHNER	Die Verfassungsgerichtsbarkeit. In: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Bd. III/2 Berlin 1959
ZENTNER	Das Geschworenengericht, Freiburg 1830
ZIMMERL	Sachverständige Laienrichter (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 112), Tübingen 1934

ZUSAMMENSTELLUNG HÄUFIG ZITIERTER GESETZE

1. Bundesrecht

a) Bundesgesetze:

Abgabenordnung. Vom 22.5.1931 (RGBl. I S. 161)

Arbeitsgerichtsgesetz. Vom 3.9.1953 (BGBl. I S. 1262) = ArbGG

Bundesbeamtengesetz i.F. der Bekanntmachung vom 18.9.1957 (BGBl. I S. 1338) = BBG

Bundesdisziplinarordnung. Vom 28.11.1962 (BGBl. I S. 761) = BDO

Bundesnotarordnung. Vom 24.2.1961 (BGBl. I S. 98) = BNO

Bundesrechtsanwaltsordnung. Vom 1.8.1959 (BGBl. I S. 565) = BRAO

Bundeswahlgesetz. Vom 7.5.1956 (BGBl. I S. 1011) = BWG

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht. Vom 12.3.1951 (BGBl. I S. 243) = BVerfGG

Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter. Vom 26.9.1963 (BGBl. I S. 753) = EntschG

Flurbereinigungsgesetz. Vom 14.7.1953 (BGBl. I S. 591) = FBG

Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27.1.1877 (RGBl. S. 41) i.d.F. vom 12.9.1950 (BGBl. S. 513) = GVG

Grundgesetz. Vom 23.5.1949 (BGBl. S. 1) = GG

Jugendgerichtsgesetz. Vom 4.8.1953 (BGBl. I S. 751) = JGG

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. Vom 21.7.1953 (BGBl. I S. 667) = LwVG

Personalvertretungsgesetz. Vom 5.8.1955 (BGBl. I S. 477) = BPVG

Deutsches Richtergesetz. Vom 8.9.1961 (BGBl. I S. 1665) = DRiG

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten. Vom 16.8.1961 (BGBl. I S. 1301) = StbG

Strafgesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.8.1953 (BGBl. I S. 1083) = StGB

Strafprozeßordnung. Vom 1.2.1877 (RGBl. S. 253) i.d.F. vom 12.9.1950 (BGBl. S. 629) = StPO

Verwaltungsgerichtsordnung. Vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 23) = VwGO

Sozialgerichtsgesetz. Vom 3.9.1953 (BGBl. I S. 1239, 1326) = SGG

Wehrdisziplinarordnung. Vom 15.3.1957 (BGBl. I S. 189) = WDO

Wirtschaftsprüferordnung. Vom 24.7.1961 (BGBl. I S. 1049) = WPO

b) Bundesrecht:

Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens. Vom 19.8.1949 (WiGBl. S. 195)

Militärregierungsverordnung Nr. 175, in Kraft seit 1.2.1949 (VOBl. Br.Z. 48 S. 385)

Gesetz über die Finanzgerichte in Baden-Württemberg vom 30.6.1958 (BStBl. II S. 168)

Rechtsanordnung über die Einführung des Berufungsverfahrens in Steuersachen und über die Errichtung eines Finanzgerichts in Württemberg-Hohenzollern vom 21.3.1948 (Reg.Bl. S. 102)

Länderverordnung zum Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 über Verwaltungsgerichte vom 25.8.1948 (Bad. GVBl. 111)

Bayrisches Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19.5.1948 (GVBl. S. 87) = FinGG

Hessische Finanzgerichtsordnung vom 13.10.1947 (GVBl. S. 108)

Gesetz über die Errichtung eines Finanzgerichts für das Land Rheinland-Pfalz vom 11.8.1949 (GVBl. S. 338)

Saarländische Finanzgerichtsordnung vom 15.5.1951 i.d.F. vom 3.2.1964 (BGBl. I S. 57)

c) Gesetzentwürfe:

Entwurf einer Finanzgerichtsordnung des Bundes. Bundestagsdrucksache Nr. 127 vom 10.1.1958, III. Wahlperiode

2. Landesrecht

a) Baden-Württemberg:

Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Vom 11.11.1953 (GBl. S. 173)

Ausführungsgesetz zum FBG v. 26.4.1954 (GBl. S. 55)

Ausführungsgesetz zum LwVG v. 19.7.1954 (GBl. S. 109) i.d.F. vom 12.11.1963 (GVBl. S. 176)

Gesetz über die öffentlichen Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten. Vom 27.10.1953 (GVBl. S. 163)

Berufsgerichtsordnung vom 27.7.1955 (GVBl. S. 177)

Architektengesetz vom 5.12.1955 (GVBl. S. 265)

Ehrengerichtsordnung vom 28.7.1959 (GVBl. 131)

Gesetz über die Gemeindegerichtsbarkeit. Vom 7.3.1960 (GVBl. S. 73)

Personalvertretungsgesetz. Vom 30.6.1958 (GVBl. S. 175)

Landesdisziplinarordnung. Vom 1.8.1962 (GVBl. S. 141)

Gesetz über den Staatsgerichtshof. Vom 13.12.1954 (GVBl. S. 171)

b) Bayern:

Verfassung des Freistaates Bayern. Vom 2.12.1946 (GVBl. S. 333)

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof i.d.F. vom 26.10.1962 (GVBl. S. 337)

Ausführungsgesetz zum FBG vom 11.8.1954 (GVBl. S. 165)

Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 15.7.1957 (GVBl. S. 162)

Personalvertretungsgesetz. Vom 21.11.1958 (GVBl. S. 333)

Dienststrafordnung. Vom 28.9.1955 (GVBl. S. 207)

Als Ausführungsbestimmungen zum LwVG gilt eine VO vom 22.5.1947 (GVBl. S. 180)

Ausführungsgesetz zur VwGO vom 28.11.1960 (GVBl. S. 266)

c) Berlin:

Verfassung von Berlin. Vom 1.9.1950 (GVOBl. I S. 433)

Ausführungsgesetz zur VwGO vom 22.3.1960 (GVOBl. S. 269)

Ausführungsgesetz zum LwVG vom 3.3.1956 (GVOBl. S. 221)

Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 18.12.1961 (GVOBl. I S. 1753)

Personalvertretungsgesetz vom 21.3.1957 (GVOBl. I S. 296)

Landesdisziplinarordnung vom 22.1.1963 (GVOBl. I S. 149)

d) Bremen:

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Vom 21.10.1947 (GBl. S. 251)

Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 20.3.1956 (GBl. S. 30)

Ausführungsgesetz zum FBG vom 22.9.1959 (GBl. S. 135)

Ausführungsgesetz zur VwGO vom 15.3.1960 (GBl. S. 25)

Gesetz über die Berufsvertretung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 9.6.1959 (GBl. S. 95)

Verordnung über die Berufsgerichte für die Heilberufe und berufsgerichtlichen Verfahren vom 4.6.1963 (GBl. S. 111)

Dienststrafordnung vom 25.10.1948 (GBl. S. 209)

Personalvertretungsgesetz vom 3.12.1957 (GBl. S. 161)

Als Ausführungsbestimmung zum LwVG gilt eine VO vom 19.7.1948 (GBl. S. 119)

e) Hamburg:

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Vom 6.6.1952 (GVBl. S. 117)

Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht vom 2.10.1953 (GVOBl. S. 231)

Ausführungsgesetz zum LwVG vom 6.12.1956 (GVOBl. S. 508)

Ausführungsgesetz zur VwGO vom 29.3.1960 (GVOBl. S. 291)

Ausführungsanordnung zum FBG vom 14.12.1954 (Anzeiger S. 1071)

Ärztekammergesetz vom 28.7.1949 (GVOBl. S. 131), die ebenfalls fast gleichlautenden Zahnärzte- und Apothekerkammergesetze ergingen am gleichen Tage (GVOBl. S. 136, 141)

Verfahrensordnungen zum Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammergesetz vom 7.8.1951 (GVOBl. S. 126, 131, 136)

Disziplinarordnung i.d.F. vom 25.7.1961 (GVOBl. S. 249)

Personalvertretungsgesetz vom 18.10.1957 (GVOBl. S. 473)

f) Hessen:

Verfassung des Landes Hessen. Vom 1.12.1946 (GVBl. S. 229)

Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 12.12.1947 (GVBl. 1948 S. 3)

Ausführungsgesetz zum FBG vom 30.3.1954 (GVBl. S. 44)

Ausführungsgesetz zur VwGO vom 6.2.1962 (GVBl. S. 13)

Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10.11.1954 (GVBl. S. 193)

Verfahrensordnung vom 3.7.1962 (GVBl. S. 319)

Disziplinarordnung vom 21.3.1962 (GVBl. S. 145)

Personalvertretungsgesetz vom 23.12.1959 (GVBl. S. 83)

Als Ausführungsgesetz zum LwVG gilt eine VO vom 11.7.1947 (GVBl. S. 44)

g) Niedersachsen:

Vorläufige Niedersächsische Verfassung. Vom 13.3.1951 (GVBl. S. 103)

Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 31.3.1955 (GVBl. S. 175)

Ausführungsgesetz zum FBG vom 20.12.1954 (GVBl. S. 179)

Ausführungsgesetz zum LwVG vom 19.12.1955 (GVBl. S. 291)

Ausführungsgesetz zur VwGO vom 12.4.1960 (GVBl. S. 21)

Gesetz über die Standesvertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 1.12.1950 i.d.F. vom 22.8.1955 (GVBl. S. 239)

Berufsgerichtsordnung vom 2.3.1951 (GVBl. S. 69)

Disziplinarordnung vom 13.12.1961 (GVBl. S. 345)

Personalvertretungsgesetz vom 4.3.1961 (GVBl. S. 79)

Niedersächsisches Richtergesetz vom 14.12.1962 (GVBl. S. 265)

h) Nordrhein-Westfalen:

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Vom 28.6.1950 (GV S. 127)

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 4.3.1952 (GV S. 35)

Ausführungsgesetz zum FBG vom 8.12.1953) (GV S. 135)

Ausführungsgesetz zum LwVG vom 20.12.1960 (GV S. 462)

Ausführungsgesetz zur VwGO vom 26.3.1960 (GV S. 47)

Gesetz über die Kammern und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5.2.1952 i.d.F. vom 3.6.1954 (GV S. 209)

Disziplinarordnung i.d.F. vom 1.6.1962 (GV S. 304)

Personalvertretungsgesetz vom 28.5.1958 (GV S. 209)

i) Rheinland-Pfalz:

Verfassung für Rheinland-Pfalz. Vom 18.5.1947 (GVBl. S. 209)

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 23.7.1949 (GVBl. S. 285)

Ausführungsgesetz zum FBG vom 26.3.1954 (GVBl. S. 49)

Ausführungsgesetz zum LwVG vom 30.11.1956 (GVBl. S. 150)

Ausführungsgesetz zur VwGO vom 26.7.1960 (GVBl. S. 145)

Landesgesetz über die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte vom 1.4.1953 i.d.F. vom 29.10.1962 (GVBl. S. 179)

Berufsgerichtsordnung vom 21.7.1954 (GVBl. S. 95)

Landesgesetz über die Errichtung einer Architektenkammer i.d.F. vom 7.3.1963 (GVBl. S. 133)

Berufsgerichtsordnung vom 25.2.1964 (GVBl. S. 35)

Disziplinarordnung vom 14.1.1957 (GVBl. S. 3)

Personalvertretungsgesetz vom 31.7.1958 (GVBl. S. 135)

k) Saarland:

Verfassung des Saarlandes. I.d.F. vom 20.12.1919 (Amtsbl. S. 1657)

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 10.4.1954 (Amtsbl. S. 597)

Ausführungsgesetz zum FBG vom 17.7.1959 (Amtsbl. S. 1255)

Ausführungsgesetz zum LwVG vom 29.3.1960 (Amtsbl. S. 295)

Gesetz über die Errichtung der Ärztekammer (Apothekerkammer) des Saarlandes vom 25.2.1957 (17.7.1963) (Amtsbl. S. 197, Amtsbl. 1963 S. 144)

Berufsgerichtsordnungen vom 11.2.1964 (Amtsbl. S. 163, 167)

Rechtsanordnung über die Errichtung einer Architektenkammer vom 4.7.1947 (Amtsbl. 1948 S. 215)

Ausführungsverordnung vom 10.12.1953 (Amtsbl. S. 809)

Gesetz betreffend die vorläufige Regelung der Dienststrafgerichtsbarkeit vom 11.2.1949 (Amtsbl. S. 279)

Personalvertretungsgesetz vom 17.7.1958 (Amtsbl. S. 789)

l) Schleswig-Holstein:

Ausführungsgesetz zum FBG vom 8.5.1954 (GVBl. S. 93)

Ausführungsgesetz zur VwGO vom 29.3.1960 (GVBl. S. 86)

Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 22.2.1954 (GVBl. S. 33) i.d.F. vom 30.7.1956 (GVOBl. S. 131)

Dienststrafordnung vom 4.5.1948 i.d.F. vom 14.9.1960 (GVOBl. S. 160)

Als Ausführungsgesetz zum LwVG gilt eine VO vom 2.12.1947 (VOBl. Br. Z. 1947 S. 157)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

B	Bund(es)
Ba	Baden
Ba-Wü	Baden-Württemberg
Bay (Bayr)	Bayern
Bln (Ber)	Berlin
Bre	Bremen
Ha	Hamburg
He	Hessen
Nds	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
Rh-Pf	Rheinland-Pfalz
Pr	Preußen
Sa	Saarland
Sch-H (S-H)	Schleswig-Holstein
Wü-Ba	Württemberg-Baden
Wü-Ho	Württemberg-Hohenzollern

---

a. A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
Abl. (Amtsbl.)	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band, Jahrgang, Seite)
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861
a. F.	alte Fassung
AKG	Architektenkammergesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Reichsabgabenordnung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Arch.	Architekten
AusfG.	Ausführungsgesetz
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Jahrgang und Seite)

AV	Ausführungsverordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd	Band
BDO	Bundesdisziplinarordnung
betr.	Betrifft, betreffend
BGBl.	Bundesgesetzblatt (Teil, Jahrgang, Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHStr	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Band, Seite)
BGO	Berufsgerichtsordnungen der Heilberufs- und Architektenehrengerichte
BörsG	Börsengesetz vom 22.6.1896 (RGBl. S. 157)
Br. Z.	Britische Zone
BStBl.	Bundessteuerblatt (Teil, Jahrgang, Seite)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite)
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts (Band, Seite)
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge. I.d.F. vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215)
BWG	Bundeswahlgesetz
CCC	Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl des V.
DJ	Deutsche Justiz (Jahrgang, Seite)
DO	Disziplinarordnung, Dienststrafordnung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Jahrgang, Seite)

DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Jahrgang, Seite)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Jahrgang, Seite)
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entscheidung
EG	Einführungsgesetz
ehr.	ehrenamtlich
Entw.	Entwurf
etc.	et cetera
FBG	Flurbereinigungsgesetz
FGO	Finanzgerichtsordnung
FinGG (FiGG)	Bayrisches Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit
GA	Goltdammers Archiv für Strafrecht (Band, Seite)
GBl.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GGG	Gesetz über die Gemeindegerichtsbarkeit in Baden-Württemberg
GO	Gemeindeordnung
GS	Gesetzessammlung
GVBl., GVOBl., GV.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
i. d. F.	in der Fassung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau (Jahrgang, Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (Jahrgang, Seite)
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz. Vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206)

JZ	Juristenzeitung (Jahrgang, Seite)
KG	Kammergesetz
L	Land (Landes)
LAG	Landesarbeitsgericht
lit	Buchstabe (litis)
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, herausgegeben von Lindenmaier-Möhring
LVG	Landesverwaltungsgericht
LWG	Landeswahlgesetz
LwVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
MBl.	Ministerialblatt
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahrgang, Seite)
MRVO	Militärregierungsverordnung
NF	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahrgang, Seite)
NJ	Neue Justiz (Jahrgang, Seite)
Nr.	Nummer
OGG	Hessisches Ortsgerichtsgesetz
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdA	Recht der Arbeit (Jahrgang, Seite)
RdJ	Recht der Jugend (Jahrgang, Seite)
RdL	Recht der Landwirtschaft (Jahrgang, Seite)
RDO	Reichsdienststrafordnung vom 26.1.1937 (RGBl. I S. 71)
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt (Teil, Jahrgang, Seite)

RGStr	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen (Band, Seite)
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)
RV	Reichsverfassung von 1871
RVO	Reichsversicherungsordnung
s.	siehe
SBZ	Sowjetisch besetzte Zone
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
SUG	Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. 9. 1935 (RGBl. I S. 1183)
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands (später KPD)
VerfGG	Verfassungsgerichtsgesetz
vergl.	vergleiche
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO Br. Z.	Verordnungsblatt für die britische Zone
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
u. a.	unter anderem
usf	und so fort
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WiGBl.	Gesetzblatt der Verwaltung der Vereinigten Wirtschaftsgebiete
WRV	Weimarer Reichsverfassung von 1919
Ziff.	Ziffer
ZZP	Zeitung für Zivilprozeßrecht (Band, Jahrgang, Seite)

1. TEIL

EINLEITUNG UND GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG DES LAIENRICHTERS

Die rechtsprechende Gewalt ist in der Bundesrepublik Deutschland [1] den Richtern anvertraut (Art. 92 Satz 1 GG). Richter im Sinne dieser Verfassungsbestimmung sind neben den Berufsrichtern auch Laienrichter [2]. Was ist ein Laienrichter? Diese Frage beantwortet der "Große Herder" mit folgender Definition [3]:

> "Laienrichter, neben oder anstelle der Berufsrichter zur ehrenamtlichen Mitwirkung an der staatlichen Rechtspflege berufene, nicht juristisch ausgebildete Personen. Bei Fachgerichten (z.B. Handelsgerichten) ist häufig die besondere Fachkunde oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe erforderlich".

Diese durchaus richtige Definition soll durch eine Gegenüberstellung: Berufsrichter - Laienrichter ergänzt werden; durch sie sollen die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Richterarten aufgezeigt werden. Es sind die folgenden drei Gegensätze [4] zwischen Berufsrichtertum und Laienrichtertum als besonders charakteristisch anzusehen:

---

1) Die Darstellung des geltenden Laienrichterrechts beschränkt sich auf das in der Bundesrepublik geltende Recht. Das Laienrichtertum in der SBZ weist durch seine völlige Einbeziehung in das dortige politische System nur noch wenig Gemeinsamkeiten mit der Rechtsstellung der Laienrichter in der Bundesrepublik auf. Vergl. dazu Görner, aaO., S. 255.

2) So - statt vieler - Ridder, aaO., S. 110 Anm. 44.

3) Der Große Herder, 5. Aufl. Sp. 980.

4) Lent, Neuerungen, S. 193 ff.

1. RECHTSGELEHRTER RICHTER - NICHT JURISTISCH AUSGEBILDETER RICHTER

Die Tatsache, daß es sich bei den Laienrichtern um nichtrechtsgelehrte Richter handelt, ist gewiß der augenfälligste Unterschied und gab dem Laienrichtertum seinen Namen. Sie ist heute nicht mehr das wichtigste Unterscheidungsmerkmal und verliert zunehmend an Bedeutung. So verfügen z.B. die Laienbeisitzer in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in der Regel über ein erhebliches Fachwissen, so daß die Bezeichnung "Laie" nicht mehr immer zutrifft. Für die historische Entwicklung ist es jedoch wesentlich, daß ein Laienrichtertum einen rechtsgelehrten Richterstand voraussetzt. Das wird bei der Betrachtung der geschichtlichen Herkunft der Laienrichter manchmal übersehen.

2. BERUFSRICHTER - EHRENAMTLICHER RICHTER

Der Laienrichter ist niemals Berufsrichter. Er übt sein Amt im Gegensatz zum Berufsrichter immer ehrenamtlich aus. Dieses muß heute als der wesentlichste Unterschied angesehen werden. Während der Staat dem Berufsrichter durch die Berufung in das Richterverhältnis (§ 17 DRiG) die sachliche und die persönliche Unabhängigkeit zugesichert hat (Art. 97 I + II; Art. 33 GG), ist dem Laienrichter nur die sachliche Unabhängigkeit garantiert (Art. 97 I GG).

3. BEAMTETER RICHTER - NICHTBEAMTETER RICHTER [1)]

Der Laienrichter ist im Gegensatz zum Berufsrichter als Richter immer unbeamtet. Die Beamtenstellung des Berufsrichters war ursprünglich der Hauptgrund der Forderung, Laienrichter an der Rechtsprechung zu beteiligen [2)]. Die Berufung der unbeamteten Laienrichter sollte die Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber dem Monarchen stärken. Heute kommt diesem Gegensatz keine besondere Bedeutung mehr zu. Im Gegenteil: die früher als nachteilig empfundene Staatsstellung des Berufsrichters wird heute als ein Vorzug angesehen, denn gerade durch sie wird zusammen mit den anderen Garantien die Unabhängigkeit des Berufsrichters gesichert.
Wenn man diese drei Unterschiede zum Berufsrichter berücksichtigt, läßt sich der Begriff "Laienrichter" wie folgt bestimmen: "Laienrichter sind nichtrechtsgelehrte

---

1) Unter der "Beamtenstellung" des Richters ist die neuerdings als "Richterverhältnis" bezeichnete Staatsstellung zu verstehen.

2) Lent, aaO., S. 198.

Richter an staatlichen Gerichten. Sie üben ihr Richteramt ehrenamtlich und unbeamtet aus. In einigen Gerichtszweigen (z.B. in der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit) sind die Laienrichter für das besondere Rechtsgebiet ihrer Richtertätigkeit zumeist fachkundig oder müssen es sogar sein (Handelsrichter); weiterhin ist manchmal die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf oder zu einer der Gruppen der Sozialpartner Voraussetzung". Ob diese Definition der Vielfalt des heutigen Laienrichtertums gerecht wird, muß die Darstellung des geltenden Laienrichterrechts erst erweisen.

II. DIE GESCHICHTE DER LAIENRICHTER

1. DIE GERMANISCHE UND ALTDEUTSCHE GERICHTSVERFASSUNG

Die kurzen Darstellungen des Gerichtsverfassungsrechts und Strafprozeßrechts bezeichnen vielfach die Schöffen der germanischen Gerichtsverfassung als die ersten Laienrichter in Deutschland. So beginnt bei SCHORN [1] die Geschichte des Laienrichtertums mit den germanischen Volksgerichten; aber auch andere Darstellungen [2] nennen die Richter der germanischen und altdeutschen Gerichtsverfassung "Laienrichter". Dabei wird übersehen, daß von einem Laienrichtertum frühestens mit dem Aufkommen eines rechtsgelehrten und beamteten Richtertums gesprochen werden kann. Diese Voraussetzungen waren zu jener Zeit noch nicht gegeben. Bis zum 6. Jahrhundert und später wurde die Rechtsprechung von den Hundertschafts- und Landesversammlungen ausgeübt; die Landesversammlungen waren ausschließlich für todeswürdige Vergehen (Achtsachen) zuständig [3]. Es gab keine Trennung von Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. An der Gerichtsversammlung auf der Thingstätte mußten alle freien wehrfähigen Männer teilnehmen. Der Richter (thunginus), entweder aus dem Volke gewählt oder der Gaufürst, hegte und leitete die Verhandlung. Nach der Verhandlung zwischen den Parteien erfragte er das Urteil aus der Gerichtsversammlung. Jeder Thinggenosse war berechtigt, einen Urteilsvorschlag zu machen; auf Befragen des Richters war er dazu auch verpflichtet. Durch die Zustimmung der anderen Thinggenossen (Vollbort) konnte der Urteilsvorschlag dann zum Urteil erhoben werden. Dieses Urteil wurde vom Richter verkündet. Das Recht wurde also vom ganzen Volke gefunden; es sprach selbst Recht. Der "Richter" nahm dagegen an der Rechtsfindung nicht teil.

---

1) Schorn aaO., S. 1 f.

2) Z.B. Wagner aaO., S. 45 f.

3) Vergl. zur Geschichte: Brunner, Geschichte S. 204 ff., Kern, Geschichte, S. 1 ff.

Bedeutsam für die altdeutsche Gerichtsverfassung wurde die Entwicklung in Franken. Dort erwählte der Richter bei jeder Gerichtssitzung 7 Rachimburgen, die den Urteilsvorschlag zu machen hatten. Durch eine häufige Wiederwahl der erfahrenen und rechtsverständigen Rachimburgen bekleideten sie ihr Amt nach und nach lebenslänglich [1].

Neben den Rachimburgen als Vorgängern der Schöffen fanden noch andere Einrichtungen der fränkischen Gerichtsverfassung Eingang in die altdeutsche Gerichtsverfassung. So hatte es sich bald als notwendig erwiesen, neben den echten (ungebotenen) Thing, deren Zahl begrenzt war, häufiger ein gebotenes Thing einzuberufen. Dort führte seit der fränkischen Reichsgründung ein königlicher Beamter den Vorsitz [2]. Damit begann eine Entwicklung, in deren Verlauf das Recht, das Richteramt zu besetzen, vom Volk auf den König überging. Die Gerichtsverfassung Karls des Großen setzte einen Schlußstein unter diese Entwicklung. Die Rachimburgen erhielten die Bezeichnung "Scabini"; sie wurden von nun an vom Grafen unter Zustimmung der Hundertschaft auf Lebenszeit ausgewählt. Den Vorsitz im echten Thing führte der Graf oder ein königlicher Bote. Im gebotenen Thing, in welchem die niedere Gerichtsbarkeit (Streit um fahrende Habe usf.) verhandelt wurde, saß nun der gewählte Thunginus vor. Hier urteilten bald die Scabini allein, da die Thingpflichtigen zu ihm nur noch auf besondere Ladung erscheinen mußten. Diese Maßnahme war getroffen worden, um die ärmeren Leute von der drückenden Thingpflicht [3] zu befreien.

Die fränkische Gerichtsverfassung blieb in ihren wesentlichen Zügen in den folgenden Jahrhunderten erhalten. Nur die Teilnahme des Volkes am echten Thing und damit die Pflicht, durch die Vollbort dem Urteilsvorschlag zuzustimmen, verschwand allmählich [4]. Der Urteilsvorschlag der Schöffen erwuchs zum Urteilsspruch. Die grundsätzliche Trennung von Richter und Urteilern blieb dagegen erhalten; nur in Städten mit eigener Gerichtsbarkeit verschwand langsam diese Teilung [5]. Der Richter war meist ein vom Landesherrn belehnter Schultheiß oder Vogt, in dessen Händen die Anordnung und Durchführung der Gerichtsverhandlung sowie die Vollstreckung des Urteils lagen. Das Schöffenamt wurde in zunehmendem Maße erblich und nur von angesehenen Familien ausgeübt. So bekleideten die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels den höchsten Freienrang; sie mußten mindestens 3 Hufen (100 ha) Land besitzen und Kriegsdienst zu Pferde leisten.

---

1) Kern, Geschichte, S. 6.
2) Sohm aaO., S. 161 f.
3) Bei Nichterscheinen mußte eine Buße (gewedde) an den Grafen gezahlt werden.
4) Kern, Geschichte, S. 7.
5) Kern, Geschichte, S. 13.

In den Städten übten Patrizier und Rathsverwandte das Schöffenamt aus. Handwerker und kleine Leute wurden erst in späterer Zeit zum Schöffenamt zugelassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die germanischen und altdeutschen Schöffengerichte keineswegs Laiengerichte waren, denn die Schöffen wurden gerade wegen ihrer Rechtskunde gewählt [1].

2. DIE DEUTSCHE GERICHTSVERFASSUNG DES MITTELALTERS

Der Niedergang der kaiserlichen Gewalt und das Erstarken des Landesherrn förderte eine verhängnisvolle Rechtszersplitterung. Neben dem nunmehr verselbständigten Jurisdiktionsbereich der Kirche blühte eine umfangreiche Standesgerichtsbarkeit auf. Zunft-, Gilde-, Universitäts-, Hof- und andere Gerichtsbarkeiten entstanden, um jedem Stand Gelegenheit zu geben, nur vor seinesgleichen sein Recht zu finden.

Die Rezeption des römischen Rechts leitete dann eine neue Entwicklung ein. Dabei erwies sich das wissenschaftlich durchgebildete, einheitliche römische Recht als dem zersplitterten deutschen Recht überlegen. Die an den oberitalienischen Universitäten ausgebildeten Juristen fanden als Hofräte, Amtmänner und städtische Syndici einen Platz in der Verwaltung. Hier zogen sie bald einen Teil der Rechtsprechung an sich, indem die Verwaltung, durch das Fehlen eines ausgebildeten Kompetenzrechts begünstigt, sich als Quasirechtszug betätigte [2]. Der Amtmann schlichtete und entschied Rechtsstreitigkeiten neben dem Landgericht, die Kanzlei neben dem Hofgericht. In den Stadtgerichten fand der Syndicus oft Sitz und Stimme; zumindest holte man seinen Rat ein [3]. An den Höfen verdrängten die des römischen Rechts kundigen Kanzleien nach und nach die Hofgerichte aus ihrer Stellung; diese bestanden dann häufig nur noch als Gerichte niederer Ordnung oder als Lehnsgerichte fort.

Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V. von 1532 (CCC) mußte diese Entwicklung berücksichtigen. Zwar behielt sie die überkommene Schöffengerichtsverfassung äußerlich bei, aber sie stärkte die Stellung des Richters wesentlich. Er erhielt nunmehr auch das Stimmrecht. Da er gleichzeitig als Inquisitionsrichter die Untersuchung führte, sanken die Schöffen mehr und mehr zu Randfiguren des Gerichts hinab. Außerdem verpflichtete die CCC die Gerichte, in Zweifelsfällen Rat bei den rechtsgelehrten Oberhöfen oder Fakultäten einzuholen. Da das Gericht an diese Entscheidungen gebunden war, verlagerte sich die Entschei-

---

1) Lent, aaO. S. 194.
2) Stölzel aaO., S. 240 f.
3) Döhring aaO., S. 10.

dungsgewalt von den Schöffengerichten zu den rechtsgelehrten Kollegien. Die Möglichkeit, sich in schwierigen Rechtsfragen an einen Oberhof oder eine Fakultät wenden zu können, trug auf der anderen Seite allerdings auch dazu bei, daß die Schöffengerichte mit den nichtrechtsgelehrten Schöffen sich in der untersten Instanz noch eine Zeitlang halten konnten [1], obwohl das auf Schriftlichkeit beruhende Verfahren die Mitwirkungsmöglichkeit der oft schreibunkundigen Schöffen stark einschränkte.
Begünstigt durch die "Salvatorische Klausel" der CCC fanden sich aber noch Reste der alten Schöffenverfassung im 18. und teilweise sogar im 19. Jahrhundert nachweislich u. a. in Württemberg, Baden, Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein. Sie urteilten dort als Zaun- und Rügegerichte über einfache Strafsachen, aber auch als Blutgerichte über todeswürdige Verbrechen [2]. In den Schöffen dieser Blutgerichte, die mitunter auch "Geschworene" genannt wurden, glaubten im 19. Jahrhundert die Anhänger des Schwurgerichts, Überbleibsel der Institution eines alten deutschen Schwurgerichts gefunden zu haben [3].

Noch früher wurden die Schöffen aus den Zivilgerichten verdrängt, weil es dort im Gegensatz zum Strafprozeß einen Instanzenzug gab. Das 1495 gegründete Reichskammergericht richtete nach gemeinem Recht; es war seit 1521 ausschließlich mit rechtsgelehrten Richtern besetzt. Dadurch wurden die nachgeordneten Gerichte gezwungen, ebenfalls gemeines Recht anzuwenden. Nichtrechtsgelehrte Richter an den Zivilgerichten gab es nach dem 30jährigen Krieg fast nur noch in der untersten Instanz. Die Beteiligung von Schöffen nahm aber auch dort stetig ab. An den Patrimonalgerichten richtete der Gutsherr oder ein von ihm eingesetzter Richter - der freilich oft kein Jurist war - allein. Allerdings kam es dort ebenso wie in der Strafgerichtsbarkeit noch im 18. Jahrhundert vor, daß Schöffen gleichberechtigt an der Rechtsfindung teilnahmen oder sogar als Urteiler allein entschieden und nur die Leitung, Urteilsverkündung und Vollstreckung in der Hand des Richter lagen [4].
Diese kurze Übersicht zeigt, daß es unrichtig ist, in den Schöffen der altdeutschen und mittelalterlichen Gerichtsverfassung Vorgänger der heutigen Laienrichter zu sehen. Diese Schöffen hatten zwar eine längere Zeit, bevor sie völlig

---

1) Kern, Geschichte, S. 22.
2) Döhring aaO., S. 14;
Kern, Geschichte, S. 24;
Welcker, Jury, S. 5;
Zentner aaO., S. 148 ff.
3) Zentner aaO., S. 129 f.
4) Kern, Gerichtsbeisitzer, S. 76;
Döhring, S. 9.

aus den Gerichten verdrängt worden waren, eine Stellung innegehabt, die mit der Stellung der heutigen Laienrichter einige gemeinsame Züge aufweist. Besonders fehlte ihnen - genau wie den heutigen Laienrichtern - eine juristische Ausbildung, und sie richteten ebenfalls neben rechtsgelehrten Richtern. Ihre Berufung knüpfte sich jedoch nie an diese Tatsache, sondern ursprünglich im Gegenteil daran an, daß sie besonders rechtskundige Personen waren. Das Schöffenamt stammt aus einer Zeit, in der jeder ohne juristische Ausbildung rechtskundig war, und wurde bewahrt, bis die Entwicklung des Rechts einen rechtsgelehrten Richter erforderte. Denn die Schöffen kannten nur ihr angestammtes Recht - und es geschah sogar, daß sich die rechtsgelehrten Kollegien in Fragen des örtlichen Rechts an die Schöffengerichte wandten [1] -; das gemeine Recht war ihnen aber fremd. Wie fremd, das zeigte die Forderung während der Bauernkriege, das fremde Recht zu beseitigen, die "doctores" aus den Gerichten zu verbannen und das Reichsrecht durch göttliches Recht und Naturrecht zu ersetzen [2].

Während der Rezeption standen sich daher zwei Rechtssysteme gegenüber: das überkommene deutsche Recht mit seinen Schöffen und das gemeine Recht mit den für Deutschland neuen rechtsgelehrten Juristen [3]. Der auf den ersten Blick sich bietende Eindruck, es handele sich um ein einheitliches Rechtssystem mit rechtsgelehrten Richtern und Laienrichtern, ist unrichtig. Zwar versuchte die CCC in ihrer Gerichtsverfassung, die beiden Rechtssysteme zu verschmelzen, aber auch Einrichtungen wie die Aktenversendung konnten den Untergang der alten Schöffengerichte nur verlangsamen, aber nicht verhindern.

Mit der Feststellung, daß in den Schöffen der mittelalterlichen Gerichtsverfassung nicht die Vorläufer der heutigen Laienrichter gesehen werden können, wird nicht ausgeschlossen, daß einige Wurzeln der Laienbeteiligung an der Rechtsprechung bis in das Mittelalter zurückreichen. Das gilt in erster Linie für die Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit, aber auch für die Handels- und Arbeitsgerichtsbarkeit; also dort, wo heute die Berufsstände an der Rechtsprechung beteiligt sind. Dort wirken - wie gezeigt werden wird - auch heute noch Einflüsse des mittelalterlichen Ständewesens fort.

---

1) Stölzel aaO., S. 336.

2) Kern, Geschichte, S. 23;
Zentner aaO., S. 138 f. Er zitiert Ullrich von Huttens Klage über die bösen Juristen.

3) Ebenso: Lent, Neuerungen, S. 195;
Gneist: Vier Fragen, S. 145.

3. DIE VERWIRKLICHUNG EINES LAIENRICHTERTUMS DURCH DIE EINFÜHRUNG DER SCHWURGERICHTE IN DEUTSCHLAND

a) Die Idee des Schwurgerichts

Die Geschichte der Laienrichter in Deutschland begann im Jahre 1798. Frankreich führte damals in den besetzten linksrheinischen Gebieten Schwurgerichte ein. Zwölf Geschworene - Laienrichter - urteilten bei schweren Straftaten über die Tatfrage; die Entscheidung über die rechtliche Subsumtion der festgestellten Tat und über das Strafmaß traf die mit drei Berufsrichtern besetzte Assise. Der Assisenpräsident leitete zugleich die öffentliche Hauptverhandlung. Auch in Frankreich waren die Schwurgerichte eine noch junge Institution. Sie wurden während der Französischen Revolution von 1789 nach englischem Vorbild eingeführt [1]. Denn nach England schaute in der vorrevolutionären Zeit das fortschrittlich gesinnte Europa.

MONTESQUIEN rühmte die englische Verfassung, in der seit Jahrhunderten das Schwurgericht einen festen Platz einnahm und höchstes Ansehen genoß. Er schrieb in seinem "Esprit de loi" [2]:

> "Die rechtliche Gewalt darf nicht einem dauernden Senat gegeben, sondern muß von Personen ausgeübt werden, die zu bestimmten Zeiten des Jahres in gesetzlich vorgeschriebener Weise aus der Mitte des Volkes (wie in Athen) entnommen, um einen Gerichtshof zu bilden, wie es die Notwendigkeit erfordert".

Nur so könne die "schreckliche richterliche Gewalt", an keinen Stand gebunden, "gleichsam unsichtbar und zu einem Nichts" werden. Die englische konstitutionelle Staatslehre des 18. Jahrhunderts pries die Jury als ein Bollwerk der Freiheit:

> "Das größte Vorrecht, welches ein Mensch haben oder wünschen (kann), ist das Recht, daß über sein Vermögen sowohl als seine Freiheit oder Person nur mit einmütiger Beipflichtung von zwölf seiner Nachbarn und Standesgenossen etwas verfügt werden kann" [3].

---

1) Es wies gegenüber der englischen Jury einige Unterschiede auf, näheres bei Biener aaO. Bd. I S. 270 ff. und Feuerbach, Betrachtungen, S. 426 ff.

2) Montesquien aaO., Buch XI, Kap. 6 (Seite 217).

3) Blackstone aaO., Bd. 2 S. 196 ff.

HUME [1] sah in der Jury einen notwendigen Bestandteil jedes vollkommenen Gemeinwesens.
In Deutschland hatte sich JUSTUS MÖSER [2] in seinen "Patriotischen Phantasien" schon früh für das Schwurgericht eingesetzt; auch KANT [3] sprach sich für die Jury aus. Diese Forderungen standen in Deutschland einem völlig in den Formen des Inquisitionsprozesses erstarrten Strafprozeß gegenüber. Die Verdrängung der Schöffen hatte dazu geführt, daß sich die Strafjustiz abseits der Öffentlichkeit vollzog. Nach einer Verhaftung dauerte es Monate, oft Jahre, ehe das Urteil - meist ohne Gründe - erging. Der ganze Prozeßverlauf blieb in das Dunkel des Inquisitionsprozesses gehüllt [4]. Durch die Aktenversendung an die Schöffenstühle, Fakultäten und Obergerichte sprachen Richter das Urteil, die nie den Angeklagten oder einen der Zeugen gesehen hatten. Die Abschaffung der Folter brachte das Gebäude des Inquisitionsprozesses ins Wanken. Der gemeine Strafprozeß hatte den Richter an feste Beweisregeln gebunden; eine Verurteilung durfte nur erfolgen, wenn ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt worden war oder wenn zwei "klassische" Zeugen die Tat bekundeten. Durch die "peinliche Befragung" durfte nur in Fällen, in denen der Angeklagte durch Indizien stark belastet war, ein Geständnis erzwungen werden. Die Abschaffung der Folter hinterließ eine Lücke, die der gemeine Strafprozeß nicht zu schließen vermochte. Fehlte ein Zeuge, war eine Verurteilung nur bei einem Geständnis möglich [5]. So zielte alles Streben der Inquirenten dahin, irgendwie das Geständnis zu erhalten. An die Stelle der Folter, die nur unter bestimmten Voraussetzungen angewendet werden durfte, waren die oft willkürlichen Maßnahmen des Untersuchungsrichters getreten. Übereifrige oder auch gewissenlose Untersuchungsrichter - dieses Amt wurde in vielen Fällen auch von Referendaren oder Verwaltungsbeamten versehen - konnten durch lange Haft, Essenentzug, Lügenstrafen, Dauerverhöre und Protokollfälschungen manchmal auch von Unschuldigen das gewünschte Geständnis erpressen [6].
Auf der anderen Seite bestand die Gefahr, daß hartgesottene Verbrecher, gegen die schwerwiegende Indizien vorlagen, ihrer gerechten Strafe entgingen, weil das

---

1) Hume aaO., S. 325.
2) J. Möser aaO., S. 338.
3) Kant, Anfangsgründe, S. 100.
4) Vergl. dazu Feuerbach, Geschworenengericht, S. 37;
Welcker, Jury, S. 20 ff.
5) Weitaus herrschende Meinung; eine Minderheit nahm an, daß mit dem Wegfall der Folter auch die Beweisregeln nicht mehr streng anzuwenden seien.
Siehe dazu auch Schwinge aaO., S. 82 Anm. 1 (betr. Art. 22 CCC).
6) Feuerbach, Geschworenengericht, S. 38;
Welcker, Jury, S. 26 ff.;
Landsberg, Kommissionsbericht, S. 1 ff.

Beweisrecht zwei Zeugen oder ein Geständnis verlangte [1]. Hier half man sich mit in jeder Hinsicht fragwürdigen Verdachtsstrafen [2]. Es gab letztlich nur eine Lösung dieses Problems: die Einführung der freien Beweiswürdigung. An der Ablehnung dieser Forderung zeigte sich jedoch das tiefe Mißtrauen des Volkes gegen die Justiz. Die Bindung des Richters an gesetzliche Beweisregeln hielt man zwar für eine mangelhafte, jedoch unentbehrliche Sicherung des Angeklagten. Man lehnte es ab, den Berufsrichter frei ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln urteilen zu lassen [3]. Die freie Beweiswürdigung hielt man nur bei einem Schwurgericht für zuträglich. Den unabhängigen Geschworenen, nicht aber den Berufsrichtern, brachte man das Vertrauen entgegen, ohne Bindung an eine gesetzliche Beweisregelung zu urteilen.

b) Der Kampf um das Schwurgericht

Nach dem Ende der französischen Fremdherrschaft sahen sich Preußen, Hessen und Bayern in ihren neu- oder zurückgewonnenen rheinischen Landesteilen im Besitz von Schwurgerichten. Besonders in Preußen entspann sich zwischen der konservativ gesinnten Regierung und dem rheinischen Bürgertum, das von den Liberalen und Teilen der Strafrechtswissenschaft unterstützt wurde, ein heftiger Kampf.

In der preußischen Regierung [4] war man zunächst fest entschlossen, das französische Recht wieder abzuschaffen. Fortschrittliche, meist liberal gesinnte Kreise erreichten jedoch, daß Umfang und Zweckmäßigkeit einer dahinzielenden Maßnahme untersucht wurden. Dafür wurde durch eine königliche Kabinettsorder vom 20. 6. 1816 eine "Immediat-Justiz-Commission" gebildet. Ihr gehörten fünf hohe Juristen - zwei Rheinländer und drei Altpreußen - unter der Leitung des Oberlandesgerichtspräsidenten aus Münster, SETHE, an. Ihr beigeordnet war der angesehene Geheime Staatsrat DANIELS, der als Anhänger des französischen Rechts sich sehr für die Erhaltung der Schwurgerichte einsetzte. In der Kommission gewannen die Befürworter des Schwurgerichts die Oberhand [5]. Sie schlug in

---

1) Feuerbach, Geschworenengericht, S. 43.

2) Landsberg, Kommissionsbericht, S. 144.

3) Möser aaO., S. 308, siehe auch Schwinge aaO., S. 74, 79.

4) So besonders die Minister v. Kamptz und v. Kircheisen.

5) Die Arbeit der Kommission wurde natürlich von Anhängern und Gegnern des Schwurgerichts aufmerksam verfolgt - und versucht, sie zu beeinflussen. So widmeten sich damals 2 Zeitschriften fast ausschließlich der Frage des Schwurgerichts: die von v. Kamptz herausgegebenen "Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtswissenschaft" enthielten die Stellungnahmen gegen, das im Jahre 1817 begründete "Niederrheinische Archiv" plädierte für das Schwurgericht.

dem Gutachten, das sie im Februar 1818 dem preußischen Ministerium für Gesetzgebung erstattete, einstimmig vor, das rheinische (französische) Recht bis zu einer umfassenden Revision des preußischen Rechts vorläufig beizubehalten. Damit war die Entscheidung zu Gunsten der Jury gefallen.

Das Gutachten der Kommission setzt sich hauptsächlich mit FEUERBACH auseinander. Schon 1812 hatte der damals bedeutendste deutsche Strafrechtler in seiner Schrift "Über das Geschworenengericht" zur Frage der Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege Stellung genommen. FEUERBACH sah die Jury sowohl unter strafrechtlichen wie unter politischen Gesichtspunkten. Er bejahte es vom politischen Standpunkt aus für demokratische Staaten, in denen es eine Gewaltenteilung gibt. Im absoluten Staat - und das galt zu jener Zeit noch für fast alle deutschen Staaten - sei aber alle Gewalt in der Hand des souveränen Monarchen vereinigt; dort sei die Jury nutzlos. Der Herrscher könne den Schutzwall der Jury "wie eine schwache Spanische Wand beiseiteschieben, wenn es sein Vorsatz ist, Willkür zu üben, denn niemand vermag ihn daran zu hindern" [1].

FEUERBACH wandte sich unausgesprochen gegen die französische Jury, die weder während der Revolution noch in der napoleonischen Zeit hatte verhindern können, daß die jeweiligen Machthaber durch Einflußnahme auf die Besetzung des Schwurgerichts oder durch die Bildung von Sondergerichten den Ausgang der Prozesse bestimmten [2]. Kam FEUERBACH unter politischen Gesichtspunkten noch zu einer günstigen Beurteilung der Jury, so lehnte er sie aus strafrechtlichen Gründen ab [2]. Er wandte ein, daß es unmöglich sei, Rechts- und Tatfrage zu trennen [3], und hielt die Einstimmigkeit des Verdiktes sowie die Einführung einer Anklagejury für unbedingt notwendig, wenn überhaupt eine annahernd gesicherte Strafrechtspflege durch die Jury erreicht werden sollte [4]. Nach seiner Meinung müßten die mangelhaften Rechtskenntnisse die Laien dazu verführen, sich entweder unkritisch den Plädoyers der Verteidiger oder der Zusammenfassung des Vorsitzenden anzuschließen oder nach Gefühl ihr Urteil zu fällen [5]. Er verwarf das Auswahlsystem der französischen Jury, da die angestrebte Standesgleichheit von Angeklagten und

---

1) Feuerbach, Geschworenengericht, S. 167.

2) So auch Schwinge, aaO., S. 16.
Der englischen Jury stand Feuerbach dagegen positiv gegenüber, vergl. Feuerbach, Betrachtungen, S. 431 f., 480 f.
Feuerbach erkannte auch klar die Mängel des derzeitigen Strafprozesses. Er glaubte jedoch, diese Mängel besser durch die Einführung von Mündlichkeit, Öffentlichkeit und durch eine Neuregelung des Beweisrechts ausmerzen zu können.

3) Feuerbach, Geschworenengericht, S. 167 ff.

4) Feuerbach, Betrachtungen, S. 431 f., 480 f.

5) Feuerbach, Geschworenengericht, S. 187 ff.

Geschworenen doch nie zu verwirklichen sei. Sie sei außerdem auch nicht wünschenswert, denn konsequent durchgeführt dürfte ein Bauer nur durch einen Bauern, der Händler nur durch andere Händler und ein Adliger nur durch andere Adlige gerichtet werden. Dann würde aber jeder Stand, um sich nicht selbst bloßzustellen, den Angeklagten lieber freisprechen als verurteilen. Schließlich sei der Berufsrichter durch seine Ausbildung dem Laienrichter immer überlegen; nur er könne ein rechtlich fundiertes Urteil fällen [1].

Die Feuerbach'sche Schrift war der Anfang einer umfangreichen Juryliteratur, die sich bis über das Jahr 1848 hinaus meist mehr leidenschaftlich als sachlich mit den Problemen des Laienrichtertums auseinandersetzte [2]. Dabei erwies sich die vernichtende Kritik Feuerbachs an der französischen Jury - er bezeichnete sie als ein "spottendes Zerrbild eines Geschworenengerichts" [3] - als schweres Hindernis auf dem Wege zur Einführung des Schwurgerichts. Sie bewirkte zusammen mit der Tatsache, daß in den Rheinlanden bereits Schwurgerichte französischer Herkunft urteilten, daß der Streit ums Schwurgericht fast ausschließlich um die französische Jury geführt wurde. Der Blick auf die ausgereifte, seit Jahrhunderten bewährte englische Institution wurde verstellt.

c) Die Jury in der Strafrechtswissenschaft

Die Strafrechtswissenschaft stand unter dem Eindruck der Feuerbach'schen Schrift der Jury meist ablehnend gegenüber. Sie erkannte zwar durchweg die Reformbedürftigkeit des gemeinen Strafprozesses an, aber sie glaubte, durch Einführung von Mündlichkeit, Öffentlichkeit, freier Beweiswürdigung und der Bildung einer Staatsanwaltschaft die Mängel beseitigen zu können [4]. Neben den von Feuerbach bereits gemachten Einwänden galt die Kritik besonders der "intime conviction" und der "omnipotence du jury". Weil von den Geschworenen - besonders in den rechtlich schwierigen Fällen - eine rechtlich richtige Subsumtion nicht erwartet werden konnte, vertrat ein Teil der französischen Strafrechtswissenschaft die Ansicht, daß die Geschworenen gleichsam aus höherer Eingebung, gestützt auf Gefühl und Neigung, ihr Verdikt abzugeben hätten [5].

---

1) Feuerbach, Geschworenengericht, S. 178.

2) Siehe Schwinge aaO., S. 21, 156 und die dort angeführte Literatur.

3) Feuerbach, Betrachtungen, S. 431.

4) Siehe Schwinge aaO., S. 90 f. und die dort zitierten Strafrechtswissenschaftler (Wächter, Savigny, Mittermaier u. a.).

5) Schwinge aaO., S. 85, 87;
Schmidt, Einführung, S. 327.

Da die Geschworenen ihre Entscheidung nicht zu begründen brauchten, befürchtete man, der Willkür Tür und Tor zu öffnen. Im engen Zusammenhang damit stand die Lehre von der "omnipotence du jury". Die Vertreter dieser Lehre waren der Ansicht, daß die Jury als eine Repräsentation des Volkes über den Gesetzen stehe, und daß es ihre Aufgabe sei, das Recht von ungerechten Gesetzen zu reinigen [1]. Constant hatte bereits eine Weigerung der Geschworenen gutgeheißen, zu harte Gesetze anzuwenden, und empfohlen, den schuldigen Angeklagten lieber freizusprechen [2]. Das geschah in Frankreich nicht selten und war auch in Deutschland zu befürchten, nicht zuletzt, weil das aus dem Mittelalter stammende Strafrecht oft noch unverhältnismäßig hohe und grausame Strafen vorsah [3]. Durch die "omnipotence du jury" erhoffte man sich eine ständige Kontrolle des Strafrechts. Diese Lehre wurde jedoch von anderen mit der Begründung abgelehnt, daß sie eine völlige Rechtsunsicherheit zur Folge haben müßte [4].

Zu den Befürwortern der Jury gehörten HEGEL [5] und seine Schüler GANS und KÖSTLIN. Hegel begründete ihre Einführung mit der Notwendigkeit, Erkenntnisverfahren einerseits sowie Rechtsanwendung und Strafausspruch andererseits nicht in einer Hand zu lassen. Die Jury als Standesvertretung des Angeklagten wahre sein Selbstbewußtsein und lasse ihn nicht zu einem "Objekt des Verfahrens" werden. Sie verhindere dadurch, daß das Urteil für ihn nur ein "äußerliches Schicksal" sei. Ihm folgten Gans und Köstlin. Besonders Köstlin setzte sich in zahlreichen Veröffentlichungen für die Jury ein. Einen großen Teil seiner Arbeiten widmete er der Herkunft des Schwurgerichts.

Die Herkunft des Schwurgerichts spielte in jener Zeit eine wichtige Rolle. Gegner der Jury wie v. Kamptz wurden nicht müde, seine französische, revolutionäre Herkunft anzuprangern und es politisch zu verdächtigen [6]. Die Anhänger der Jury bemühten sich dagegen nachzuweisen, daß es sich um ein altes deutsches

---

1) So z.B. Jaup, Verhandlungen der Germanisten, S. 103;
Leue, ebenda, S. 202.

2) Constant, Constitutionen, S. 58.

3) Feuerbach, Geschworenengericht, S. 165. Jaup aaO. S. 103 stellte auf dem Germanistentag fest, daß damals (1847) noch in 12 deutschen Staaten die CCC galt, die z.B. Augen ausstechen, Ohren abschneiden und Finger abhacken als Strafen vorsah. Diese Strafen wurden allerdings seit Beginn des 18. Jahrhunderts gewohnheitsrechtlich allmählich abgeschafft.

4) Stemann aaO., S. 299;
Wächter, Verhandlungen der Germanisten, S. 123.

5) Hegel aaO., § 228.

6) Kamptz in: Preußische Jahrbücher 1817, S. 373 ff.,
Schwinge aaO., S. 23.

Rechtsinstitut handele, das nur durch das römische Recht verdrängt worden sei und dessen Überbleibsel in verschiedenen Gegenden Deutschlands noch bis ins 19. Jahrhundert hinein zu finden gewesen seien [1]. Man kam damit - teilweise bewußt - der Zeitströmung der Romantik entgegen, in der ein traditionsreiches nationales Rechtsinstitut mehr Unterstützung finden mußte als ein fremdes. Aber bereits MAURER [2] und BIENER [3] wiesen diese Theorie zurück, die als "Urteilsfindertheorie" eine direkte Verbindung zwischen dem alten deutschen Schöffengericht und der Jury feststellen wollte. Sie wiesen darauf hin, daß es in der deutschen Schöffengerichtsverfassung zu keiner Zeit die der Jury eigentümliche Trennung zwischen Tat- und Rechtsfrage gegeben hatte. Die Jury kenne wiederum nicht den Unterschied zwischen Urteilern (Schöffen) und Richter. Es setzte sich daher die "Beweismitteltheorie" als richtig durch. BRUNNER konnte später in seinem Werk über die Schwurgerichte [4] beweisen, daß zwar eine Wurzel der Jury in einem fränkischen Inquisitionsverfahren zu finden sei, daß aber die hauptsächliche Ausformung im normannischen und englischen Rechtskreis erfolgte.
Die Wende in der Einstellung zur Jury in der Strafrechtswissenschaft vollzog sich 1847 auf dem Lübecker Germanistentag. Auf dem vorangegangenen Germanistentag in Frankfurt/M. war eine Kommission gebildet worden, die die Juryfrage untersuchen sollte. Der Bericht der Kommission, der u.a. so bekannte Strafrechtler wie MITTERMAIER, HEFFTER und JAUP angehörten, sprach sich einstimmig für die Einführung der Jury aus [5]. Besonders die Zustimmung Mittermaiers, des angesehensten deutschen Kriminalisten nach dem Tode Feuerbachs, überraschte die Versammlung und bewirkte, daß die große Mehrheit die Einführung der Jury bejahte; nur einige Romanisten lehnten sie weiterhin ab.

d) Die Jury als politische Frage

Starke politische Kräfte setzten sich für die Forderung ein, das Volk durch Laienrichter an der Strafrechtspflege teilnehmen zu lassen [6]. Im Rheinland hatten

---

1) Welcker, Jury, S. 5.
2) Maurer aaO., S. 106 - 110.
3) Biener aaO., S. 37.
Die Urteilsfindertheorie sah in den Geschworenen Nachfolger der alten Schöffen (Urteilsfinder) des alten deutschen Strafprozesses.
Die Beweismitteltheorie behauptet, die Geschworenen seien ursprünglich Zeugen der Parteien gewesen.
4) Brunner aaO., S. 458 ff.
5) Vergl. Verhandlungen der Germanisten, S. 75, 103, 111.
6) So der Titel der Monographie von C.T. Welcker; auch Feuerbach widmet in seiner Schrift über das Geschworenengericht ein Kapitel dem politischen Institut der Jury.

sich breite Volksschichten für die Erhaltung der Jury eingesetzt; besonders in Süddeutschland hatte die liberale Bewegung die Forderung, Schwurgerichte einzuführen, auf ihr Banner geschrieben. Die Geschworenengerichte sollten nicht nur die schweren Verbrechen, sondern auch politische Vergehen und Preßdelikte aburteilen. Das politische Erwachen des Bürgertums hatte zu zahlreichen Konflikten zwischen Staatsgewalt und Bürgern geführt, E.M. ARNDT, JAHN, F.W. LIST und andere bekannte liberale Politiker hatten sich in Inquisitionsprozessen verantworten müssen, die zum Teil mit größter Heimlichkeit geführt worden waren. Dabei lag es auf der Hand, daß die Regierungen die Untersuchungen und den Ausgang der Prozesse zu beeinflussen versuchten, denn sie betrachteten diese liberalen Politiker spätestens seit den Karlsbader Beschlüssen mit äußerstem Mißtrauen. Eine richterliche Unabhängigkeit nach den heutigen Vorstellungen gab es damals noch nicht. Durch Ausschluß von der Beförderung, Versetzung an andere Gerichte und ähnliche Mittel konnten die Richter unter Druck gesetzt werden. Zwar war auch ein Teil der Richter liberal und hatte deshalb Schwierigkeiten mit den Regierungen, da er den Wünschen der Obrigkeit nicht folgte, aber das Gros der Richter ließ sich zu jener Zeit noch leicht von oben lenken [1]. Die mit beamteten Richtern besetzten Gerichte mußten daher als parteiisch angesehen werden. Diesen Widerstreit zwischen Staat und Bürger sollten Geschworenengerichte lösen. Denn obwohl die Geschworenen dem Bürgertum angehören würden, so mußten sie jedoch daran interessiert sein, den Staat vor zersetzenden Angriffen zu bewahren, da der Staat ihnen den Schutz von Besitz, Leben und Familie sicherte.
Die Liberalen setzten sich auch in den Parlamenten nachdrücklich für die Laienbeteiligung im Strafprozeß ein. So kam es in der 2. Kammer in Bayern, im badischen Landtag und in der Ständeversammlung Württembergs schon 1819 zu Debatten über die Einführung der Jury. In Bayern sprach sich die 2. Kammer mit großer Mehrheit für die Geschworenengerichte aus. Die Karlsbader Beschlüsse bereiteten diesen Bestrebungen ein vorläufiges Ende, aber bereits 1822 und 1831 griffen in Baden, 1831 in Hessen und Bayern, 1833 in Kurhessen und später auch in Schleswig-Holstein die Liberalen die Juryfrage wieder auf [2]. Die Einführung der Schwurgerichte war zusammen mit der Forderung nach Pressefreiheit das politische Glaubensbekenntnis des Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts [3].

---

1) Döhring aaO., S. 49.
2) Nachweise bei Schwinge aaO., S. 53 ff.
3) E. Schmidt, Geschichte, S. 325;
Schwinge aaO., S. 53.

e) Die Schwurgerichtsgesetzgebung in Deutschland - Das Jahr 1848

Im Jahr 1848 fiel die Entscheidung; sie fiel auf politischem Boden. Die liberalen Kräfte [1] in der Frankfurter Nationalversammlung setzten sich von vornherein dafür ein, daß das Schwurgericht verfassungsrechtlich verankert wurde. Auch ihre anderen Forderungen wurden erfüllt. Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 normierte neben der Errichtung der Schwurgerichte ihre Zuständigkeit für alle schweren Straftaten, politischen Vergehen und Preßdelikte [2]. Dagegen konnten sich die Bestrebungen, die Zuständigkeit der Schwurgerichte auf alle Strafsachen auszudehnen und eine Anklagejury nach englischem Vorbild einzuführen, nicht durchsetzen.
In der Folgezeit konnten die Liberalen ihre Forderung, Schwurgerichte einzuführen, fast in allen deutschen Staaten verwirklichen [3]. Dabei erwies es sich als

---

1) U.a. Mittermaier, Jaup, Leue, C.T. Welcker und von Gagern.

2) Art. X (§ 179):
In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.
Schwurgerichte sollen jedenfalls in allen schweren Strafsachen und allen politischen Vergehen urteilen.
Art. IV (§ 143 Abs. 3):
Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurteilt.
Text aus Dennewitz-Meißner aaO., Bd. 3, S. 68.

3) Anhalt-Bernburg: Verschiedene Gesetze auf Grund der preuß. VO vom 3.1.1849 unter Suspendierung der Schwurgerichte.
Baden: Schwurgerichtsgesetz vom 5.2.1849.
Bayern: Gesetz vom 3.8.1848, 10.11.1848, 25.7.1850.
Braunschweig: StPO vom 21.8.1849.
Freie Hansestadt Bremen: Gesetz vom 7.2.1851, die Schwurgerichtsbestimmungen wurden durch eine VO vom 29.3.1852 wieder suspendiert.
Freie Reichsstadt Frankfurt: Gesetz vom 16.9.1856.
Großherzogtum Hessen: Gesetz vom 31.12.1848 in Rheinhessen, vom 28.10.48 in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.
Hannover: Gesetz zur Bildung der Schwurgerichte vom 24.12.1849 und weitere Gesetze.
Kurhessen: Gesetze vom 31.10.1848 und 22.6.1851.
Nassau: Gesetz vom 14.5.1849 in Verbindung mit dem Kompetenzgesetz vom 31.5.1849.
Oldenburg: Gesetz vom 29.8.1857 und 2.11.1857.
Preußen: Königliche Verordnung vom 3.1.1849, später ergänzt und teil-

nachteilig, daß der Streit ums Schwurgericht jahrzehntelang nur um die Frage: Schwurgerichte oder Berufsrichtergerichte? geführt worden und im Grundsätzlichen verblieben war. Alle Einzelprobleme wie: Auswahl der Schöffen, Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluß, Rekusationsrecht und andere Fragen waren nur unter diesem Blickwinkel diskutiert worden, statt sie einzeln zu erörtern [1].
Nachdem die Würfel gefallen waren, wurde die französische Jury mit allen ihren Mängeln übernommen, obwohl eine beachtliche Mindermeinung sich dagegen aussprach. Die Schwurgerichte erfüllten nicht alle Erwartungen, Aber zusammen mit der Einführung von Mündlichkeit, Öffentlichkeit und der Bildung von Staatsanwaltschaften erwies sich der reformierte Strafprozeß gegenüber dem Inquisitionsprozeß als ein bedeutender Fortschritt.

f) Vom Schwurgericht zum Schöffengericht

Nur vereinzelt wurde in jener Zeit vorgeschlagen, die Frage der Laienbeteiligung durch die Einführung von Schöffengerichten zu lösen; der politische Glanz der Jury stellte das Schöffengericht in den Schatten [2]. Trotzdem entschlossen sich

---

Fortsetzung der Fußnote 3) von Seite 16:
weise wieder eingeschränkt durch Gesetze vom 14.4.51, 3.1. und 22.5. 1852. Linksrheinisch galt der Code d'instruktion criminelle vom 17.11. 1808 fort.
Thüringen: Folgende Gesetze führten in den Einzelstaaten das Schwurgericht ein: 20.3.50 in Sachsen-Weimar-Eisenach, 21.6.50 in Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, 25.3.50 in Schwarzburg-Sondershausen, 26.4.50 in Sachsen-Rudolfstadt, 28.5.50 in Anhalt-Dessau und Cöthen, 21.9.57 in Coburg-Gotha.
Waldeck: Gesetz vom 14.6.1850.
Württemberg: Gesetz vom 14.8.1849.
Folgende Länder errichteten zunächst keine Schwurgerichte: Altenburg, Hessen-Homburg, Holstein und Lauenburg, Lippe, Schaumburg-Lippe, Sachsen und Reuß-Greiz.
Im übrigen siehe Heffter aaO., S. 462 (§ 557).

1) Eine Ausnahme macht die Monographie von Gneist, in der bis in alle Einzelheiten gehende Vorschläge gemacht werden. Sie erschien offensichtlich zu spät, um noch einen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben zu können. Vergl. auch Schwinge aaO., S. 158.

2) Vorschläge, Schöffengerichte einzuführen, wurden 1843 bereits im Badischen Landtag gemacht, vergl. Schwinge aaO., S. 66. Gleichfalls wurde es auf dem Lübecker Germanistentag erwähnt, s. Verhandlungen der Germanisten S. 151. Im Schrifttum wurde diese Frage selten berührt, und wenn, dann ablehnend, so Schwinge aaO., S. 153.

Hannover und Württemberg, neben den Schwurgerichten kleine Schöffengerichte für Polizeidelikte (Übertretungen) einzuführen, in denen ein Richter gemeinsam mit zwei Schöffen urteilte. Das kleine Schöffengericht erwies sich bald als eine gelungene Lösung für die Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege. Andere Länder wie Oldenburg, Hessen, Baden sowie die Hansestädte Hamburg und Bremen folgten dem Beispiel; Preußen führte es nach 1866 in seinen neuen Landesteilen Schleswig-Holstein, Hessen und Frankfurt ein. Sachsen und Württemberg führten die ersten Schöffengerichte der Mittelinstanz ein [1].

Die Vorarbeiten zu den Reichsjustizgesetzen, in denen für das Deutsche Reich ein einheitliches Gerichtsverfassungsrecht und Prozeßrecht geschaffen werden sollten, brachte die Frage des Schöffengerichts in ein entscheidendes Stadium. Das Schwurgericht hatte zwar manches von seinem Glanz eingebüßt, aber ein großer Teil der Strafrechtswissenschaft stand trotzdem der Einführung der Schöffengerichte ablehnend gegenüber. Man sah darin einen Versuch, dem deutschen Volke sein in schweren Kämpfen errungenes Schwurgericht wieder zu entreißen und die Laien durch eine gemeinsame Beratung mit den Berufsrichtern unter deren Einfluß zu bringen [2]. Daneben wurden auch strafprozessuale Gründe geltend gemacht. GNEIST [3] wies darauf hin, daß eine gerechte Strafzumessung nur dem Berufsrichter möglich sei, da dem Laien Vergleichsmöglichkeiten fehlten. Die Strafzumessung müsse ausschließlich in den Händen der erfahrenen Berufsrichter bleiben. Außerdem ginge die doppelte Garantie des Schuldspruches verloren, welche in dem selbständigen Spruch der Geschworenen einerseits und in der Nachprüfung durch die Berufsrichter andererseits liege. Die beiden ersten Entwürfe zum GVG (1872/73) [4] schlugen vor, die vielfältige Strafgerichtsverfassung (kleine Schöffengerichte, Strafkammern ohne Laienbeteiligung, Schwurgerichte) durch eine einheitliche Schöffengerichtsverfassung zu ersetzen. Es sollten kleine, mittlere und große Schöffengerichte gebildet werden; das schwerfällige Schwurgericht sollte fortfallen. Neben den strafprozeßrechtlichen Mängeln sprach auch das umständliche Besetzungsverfahren gegen das Schwurgericht. Das Verwerfungsrecht erforderte, daß immer eine weitaus größere Zahl von Geschworenen zur Sitzungsperiode erscheinen mußte als für die Besetzung notwendig war. Da Verdienstausfall und Reisekosten nicht erstattet wurden, erwies sich der Geschworenendienst für die ärmeren Volksschichten als schwere Belastung und

---

1) In Sachsen wurden die Schöffen allerdings in Anlehnung an das Schwurgerichtsverfahren von der Abstimmung über die Rechtsfrage, Prozeßfragen und die Strafzumessung ausgeschlossen.

2) K.J. Mittermaier aaO., S. 37 ff.

3) Gneist, 4 Fragen, S. 146, 176 f. und 182.

4) Die Entwürfe wurden nicht veröffentlicht, s. v. Hippel aaO., S. 47 Anm. 1 und S. 48 Anm. 3.

schloß sie praktisch von diesem Ehrenamte aus [1]. In einer amtlichen Denkschrift wurde der Vorschlag, die Schwurgerichte zugunsten der Schöffengerichte abzuschaffen, mit den vielen Mängeln der Jury begründet [2]. Gleichzeitig wurde aber versichert, daß an dem Prinzip der Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege nicht gerüttelt werden dürfe [3]. Im Bundesrat konnte sich dieser Entwurf jedoch nicht durchsetzen. Die Jury als ein "Weltrechtsinstitut" war noch zu populär. So blieb von diesen modernen Entwürfen nichts übrig, was über den bestehenden Zustand hinausging. Der 3. Entwurf sah auf der unteren Ebene kleine Schöffengerichte, in der mittleren Strafkammern [4] und für schwere Verbrechen Schwurgerichte vor. In dieser Form erlangten die Vorschläge Gesetzeskraft [5]. Neu war lediglich die Berufung gegen Schöffengerichtsurteile.

---

1) Die Übernahme des Laienrichteramtes konnte aus finanziellen Gründen abgelehnt werden (§ 35 Ziff. 6 GVG a.F.).

2) Amtliche Denkschrift aaO., S. 40 ff.:
Das Schöffengericht mache die unnatürliche Teilung der Straftat in Tat- und Rechtsfrage überflüssig; Laienrichter und Berufsrichter könnten als Einzelheiten des Falles gemeinsam beraten. So bekämen die Laienrichter ausreichende Belehrungen über die Rechtsfragen und brauchten nicht mehr durch Beschluß - der aus Bequemlichkeit oft nicht gefaßt werde - den Vorsitzenden um Aufklärung zu ersuchen, wenn sich Zweifel und Bedenken ergeben. Das Urteil werde nicht mehr aus zwei - innerlich manchmal divergierenden - Entscheidungen zusammengesetzt; für die Berufsrichter werde die schwierige Situation vermieden, ein gerechtes Strafmaß für einen Angeklagten zu finden, den sie (in der Mehrheit) für unschuldig halten. Weiterhin sei es so möglich, die gesamte Entscheidung zu begründen und sie einer materiellen Rechtskontrolle zu unterziehen; beim Schwurgericht konnte nur der von den Berufsrichtern gefällte Teil der Entscheidung überprüft werden.

3) Zur Frage der Laienbeteiligung stellt die Denkschrift fest, diese Frage könne als "erledigt angesehen werden".

4) Diese Strafkammern waren ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt.

5) Ein Versuch, in der Mittelinstanz die Strafkammern durch Schöffengerichte nach sächsischem Vorbild zu ersetzen, scheiterte in der 2. Lesung des Gesetzes, nachdem die Vorlage in 1. Lesung angenommen worden war.

g) Die weitere Entwicklung der Laienbeteiligung im Strafverfahren. Die Emminger-Verordnung

Die Abschaffung des Schwurgerichtes zugunsten eines großen Schöffengerichtes beherrschte aber weiterhin die Diskussion der Strafrechtswissenschaft in den folgenden Jahrzehnten. Eine 1905 vom Reichsjustizamt einberufene "Kommission für die Reform des Strafprozesses" schlug daher einstimmig vor, das Schwurgericht abzuschaffen und eine einheitliche Schöffengerichtsverfassung einzuführen [1]. Der Vorschlag konnte wiederum nicht durchgesetzt werden, weil das Volk immer noch im Schwurgericht ein "Bollwerk gegen ungerechte Verurteilungen in den schwersten Strafsachen" sah. Die Vorschläge, die den Mängeln des Schwurgerichts abhelfen sollten, liefen aber bereits auf eine Angleichung des Schwurgerichts an das Schöffengericht hinaus. Sie schlug WEINGART [2] vor, der Geschworenenbank solle ein Jurist angehören, der die Entscheidung der Geschworenen begründen sollte, um sie revisibel zu machen. Ferner sollte ein Geschworenenausschuß an der Beratung der Berufsrichter teilnehmen, um das Strafmaß mit den Überlegungen der Geschworenen in Einklang zu bringen. Der 1. Weltkrieg schob alle Reformbestrebungen auf. Im Jahre 1913 war noch eine Bestimmung in das GVG [3] aufgenommen worden, die eine Verdienstausfallsentschädigung für die Laienrichter vorsah. Dadurch wurde das Laienrichteramt auch den ärmeren Volksschichten zugänglich [4]. Die Ereignisse des Jahres 1918 ließen das Gerichtsverfassungsrecht nicht unberührt. Die Bestimmung, daß Dienstboten und Volksschullehrer nicht als Laienrichter berufen werden durften, wurde beseitigt. Im Jahre 1922 wurden auch die Frauen zum Richteramt und damit zum Laienrichteramt zugelassen [5].

Mit der Einrichtung einer Jugendstrafgerichtsbarkeit wurden beim Amtsgericht das Jugendschöffengericht und beim Landgericht die Jugendkammer gebildet. In beiden Jugendgerichten wirkten zwei Jugendschöffen mit, die eine besondere Eignung und Erfahrung mit dem Umfang mit Jugendlichen haben sollten.

---

1) Aschrott aaO., S. 3;
Protokolle Bd. I, S. 383 ff., Bd. II, S. 363.

2) Weingart bei Aschrott aaO., S. 749 ff.

3) Gesetz vom 29.7.1913 (RGBl. S. 617).

4) Gesetz vom 11.3.1921 (RGBl. S. 230).
Während der Ausschluß der Dienstboten auf Standesvorurteile zurückzuführen war, hatte man die Volksschullehrer aus praktischen Erwägungen ausgeschlossen. Es wäre bei den vielen einklassigen Dorfschulen schwierig gewesen, für die Sitzungstage eine Vertretung zu bekommen.

5) Gesetz vom 25. April 1922 (RGBl. I S. 465), § 31 GVG.

Die tiefgreifendste Veränderung brachte die sogenannte "Emminger - Reform" im Jahre 1924. In ihr wurde unter dem Vorwand [1], das Justizwesen sparsamer zu gestalten, ein großer Teil der Reformvorschläge verwirklicht. Sie löste die Schwurgerichte durch große Schöffengerichte (6 "Geschworene" und 3 Berufsrichter) ab; aus optischen Gründen behielt man den Namen "Schwurgericht" bei [2]. Die Kritik an der Emminger - Reform richtete sich mehr gegen die Form als gegen die Sache selbst. Es war kein glücklicher Gedanke, unter Umgehung des Parlaments tiefeinschneidende Reformen mit Hilfe einer Notverordnung durchzuführen und sie als "einfache Sparmaßnahmen" zu bezeichnen [3].
Seit der Emminger - Reform hat die Strafgerichtsverfassung keine wesentlichen Änderungen mehr erfahren; die Maßnahmen der Vereinfachungsverordnung vom 1.9.1939 [4] wurden nach dem Kriege wieder aufgehoben.

4. DIE LAIENMITWIRKUNG AN DEN ZIVILGERICHTEN

a) Die Civiljury

Am Rande des Streites um das Schwurgericht wurde die Frage erörtert, ob die Laienbeteiligung auch in der Zivilrechtspflege wünschenswert sei. Dieser Gedanke drängte sich auf, da es in England neben der Jury in Strafsachen auch eine Civiljury gibt. Aber diesem Gedanken fehlte von vornherein die politische Resonanz. Soweit dieser Frage überhaupt Aufmerksamkeit geschenkt wurde, lehnte sie man fast einhellig ab. Zwar wurde der Civiljury zugestanden, daß sie in Fragen der Beweiswürdigung an die Stelle des gelehrten Gerichts treten könne. Aber man glaubte nicht, für eine Civiljury genügend geeignete Geschworene zu finden und bezweifelte, daß Laienrichter den verwickelten Rechtsproblemen des Zivilrechts

---

1) Verordnung vom 4.1.1924.
Vergl. dazu Oetker aaO., S. 5 und Nagler aaO., S. 63. Oetker verwirft die ganze Reform, während Nagler die Abschaffung des Schwurgerichts begrüßt.

2) Weitere Änderungen: Die Strafkammer wurde durch die große Strafkammer (3 Berufsrichter und 2 Schöffen) ersetzt. Die kleine Strafkammer wurde als Berufungsinstanz geschaffen (1 Berufsrichter und 2 Schöffen). Das Schöffengericht blieb erhalten, mußte aber einen Teil seiner Zuständigkeiten an den Einzelrichter abgeben.

3) Graf zu Dohna aaO., S. 41 "Ein etwas würdigeres Begräbnis hatten sie verdient", ähnlich E. Schmidt, Juristentag, S. 33.

4) Verordnung vom 1.9.1939 (RGBl. I S. 1658).

gewachsen seien [1]. Zu den wenigen Befürwortern einer Civiljury gehörte GNEIST. Er hielt sie für unentbehrlich; erst die Civiljury würde die Bürger mit Gerichtswesen und Recht völlig vertraut machen. Bei einer Beschränkung der Jury auf Strafsachen bekäme das Schwurgericht zu leicht eine "oberflächliche politische Färbung" [2].
Die Frage einer Jury in Zivilsachen kam so über eine Diskussion in der Wissenschaft nicht hinaus.

b) Die Handelsgerichte

Die Frage der Laienbeteiligung in der Zivilgerichtsbarkeit entzündete sich jedoch an dem Problem der Errichtung von Handelsgerichten. Die heutigen "Kammern für Handelssachen" an den Landgerichten sind das Ergebnis eines jahrzehntelangen Ringens zwischen Kaufmannschaft und Justiz um die sachgerechteste Bewältigung des Rechtsstreites in Handelssachen.

aa) Die deutsche Wurzel der Handelsgerichte

Die ersten Anfänge der Handelsgerichte sind in der Gilde-, Innungs- und Standesgerichtsbarkeit der Kaufleute im Mittelalter zu finden. Dort hatten sie ihr Vorbild in der Rechtspflege der oberitalienischen Kaufmanns- und Seehandelsinnungen [3]. Besonders an den Markt- und Messeplätzen wie auch in den Seehäfen bestand das dringende Bedürfnis, Streitigkeiten zwischen Kaufleuten schnell und sachkundig zu entscheiden. Zu diesen Markt- und Messegerichten kamen später die Wechsel- und Bankogerichte. Die Gerichte waren unterschiedlich besetzt. Jedoch war überall dem sachkundigen kaufmännischen Einfluß Raum gegeben [4], sei es durch eine ausschließliche oder teilweise Besetzung der Richterbank mit Kaufleuten oder durch die Verpflichtung des Gerichtes, kaufmännische Sachverständige gutachtlich zu hören [5]. Im Gegensatz zu Italien und Frankreich errang

---

1) Z.B. Mittermaier AcP 31, 388; 32, 452 ff.; zum ganzen Problem s. Biener aaO., S. 335 ff.
2) Gneist, Bildung, S. 241.
3) Silberschmidt aaO., S. 6 f., 18;
Rosenberg aaO., S. 451.
4) Silberschmidt aaO., S. 161.
5) Motive (Mat. zum GVG Bd. 1) S. 196. Eine Pflicht, kaufmännische Sachverständige hinzuzuziehen, bestand z.B. bei den Admirals- und Kommerzkollegien in Danzig und Königsberg.

die Handelsgerichtsbarkeit in Deutschland keine große Bedeutung. Das lag darin begründet, daß die Rezeption des römischen Rechts, die zwar auf der einen Seite durch ihr langwieriges Verfahren die Entstehung von Handelsgerichten förderte, auf der anderen Seite die Rechtspflege immer mehr in die Hände der rechtsgelehrten Richter legte. Es kam hinzu, daß der absolute Staat auch diesen Jurisdiktionsbereich möglichst an sich ziehen wollte [1].

bb) Das französische Handelsgericht. Das Ringen um eine deutsche Handelsgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert.

Einen großen Einfluß auf die Entwicklung in Deutschland übte das französische Recht aus. So sah der im Jahre 1808 in Kraft getretene "Code de commerce" neben den Zivilgerichten als Handelskammern auch ausschließlich mit Kaufleuten besetzte Handelsgerichte vor. Ebenso wie das Schwurgericht gelangte das Handelsgericht mit der französischen Eroberung der linksrheinischen Gebiete nach Deutschland und wurde dort, abgesehen von der bayrischen Rheinpfalz, eingeführt [2].
Die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck erhielten 1811 Handelsgerichte nach französischem Vorbild; Hamburg mit der Sonderregelung, daß dort ein rechtsgelehrter Richter den Vorsitz führte.
Im Jahre 1815 beseitigte Hamburg dieses französische Tribunal. Aber gleichzeitig errichtete man ein Handelsgericht, das in der Besetzung mit einem Juristen als Vorsitzenden und zwei Kaufleuten als Beisitzer entschied [3]. Bremen und Lübeck [4] folgten später dem Hamburger Vorbild. Braunschweig errichtete ein Handelsgericht, das mit zwei rechtsgelehrten Richtern und drei Kaufleuten besetzt war [5]. Dieses "gemischte System" übernahmen in der Folgezeit einige der süddeutschen Staaten [6].
In der Frankfurter Nationalversammlung fand die Forderung, Handelsgerichte zu bilden, Aufnahme in die Verfassung [7]. Die allgemeine Einrichtung einer Handels-

---

1) Silberschmidt aaO., S. 90.
2) Silberschmidt aaO., S. 96.
3) Gesetz vom 5.12.1815.
4) Bremen: Gesetz vom 2. 9.1845;
Lübeck: Gesetz vom 7.12.1860.
5) Gesetz vom 28.12.1850.
6) So in Bayern, Württemberg und Baden, in Mitteldeutschland hatten Coburg-Gotha und Reuß ä.L. Handelsgerichte mit Laienbeteiligung errichtet.
S. Motive S. 108.
7) Die Bestimmungen des § 180 beziehen sich zweifellos in erster Linie auf die Bildung einer Handelsgerichtsbarkeit: "Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung sachkundige, von Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden".

gerichtsbarkeit schien nur noch eine Frage der Zeit zu sein. So sah das ADHGB von 1861 in verschiedenen Bestimmungen Kompetenzen für ein "Handelsgericht" vor, obwohl es gleichzeitig in Art. 3 bestimmte, daß, soweit Handelsgerichte fehlen, die ordentlichen Gerichte an ihre Stelle treten.
In Preußen wurden mehrere Gesetzentwürfe zur Neuordnung der Handelsgerichtsbarkeit vorgelegt, teilweise sogar verabschiedet. Sie traten aber nie in Kraft. Diese Entwürfe sahen in der Regel eine Laienbeteiligung vor [1].
Das "gemischte System" hatte auch die Zustimmung des 1. Deutschen Handelstages und der Wissenschaft gefunden. Ebenso sah der Regierungsentwurf zum GVG besondere Handelsgerichte vor, die mit einem Richter und zwei Laien (Handelsrichter) besetzt sein sollten [2]. Es war daher eine böse Überraschung für die Öffentlichkeit und besonders für die Kaufmannsschaft, daß die Justizkommission des Reichstages die Einführung von Handelsgerichten mit großer Mehrheit ablehnte [3]. Sie begründete ihre Entscheidung damit, daß ein besonderes Bedürfnis für die Errichtung von Handelsgerichten nicht bestehe, daß unnötige Kompetenzstreitigkeiten vermieden werden sollten und daß man im Rheinland schlechte Erfahrungen mit den Handelsgerichten gemacht habe [4]. Dieser Beschluß stieß bei den deutschen Kaufleuten auf heftigen Widerstand. Sie wandten sich in zahllosen Eingaben an den Reichstag und den Bundesrat. Man einigte sich schließlich auf einen Kompromißvorschlag [5], der die Schaffung von "Kammern für Handelssachen" bei den Landgerichten vorsah. In dieser Form wurde der Vorschlag Gesetz. Die Kammer für Handelssachen entschied in der Besetzung mit einem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzenden und zwei Laienrichtern (Handelsrichtern) als Beisitzern.
Die Kammern für Handelssachen haben sich bewährt und bestehen heute noch in der gleichen Form.

c) Die Laienbeteiligung in Landwirtschaftssachen

Das Reichserbhofgesetz von 1933 [6] begründete die Laienbeteiligung in Landwirtschaftssachen. Das Anerbengericht, das Erbhofgericht und das Reichserbhofgericht

---

1) Rosenberg aaO., 455, Motive 109.
2) Hahn, Materialien, S. 14, § 92 des Entwurfes.
3) Hahn, Materialien, S. 286 - 288.
4) Hahn, Materialien, S. 286 ff.
5) Silberschmidt aaO., S. 200 f.
Hahn, Materialien, S. 388. Der Kompromißvorschlag wurde u. a. von Lasker, Becker und Wolffson eingebracht.
6) Vom 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685).

waren mit rechtsgelehrten Richtern und Laienrichtern (Landwirtschaftsrichtern) besetzt. Die Landwirtschaftsrichter mußten Landwirte sein. Auch bei den Entscheidungen des großen Senats am Reichserbhofgericht wirkten neben fünf Berufsrichtern vier Landwirtschaftsrichter mit.
Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 ersetzten verschiedene Militärregierungsgesetze [1] das Reichserbhofgesetz und seine Nebengesetze. Das Gesetz über das Verfahren in Landwirtschaftssachen von 1953 [2] schuf dann wieder ein einheitliches Verfahrensrecht für die Bundesrepublik.

d) Die Laienbeteiligung in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Eine Wurzel der Arbeitsgerichtsbarkeit kann in den mittelalterlichen Zunftgerichten und den Gerichten der Gesellenvereinigungen gesehen werden. Sie sind jedoch keine direkten Vorläufer der heutigen Arbeitsgerichte [3]. Der Ursprung der heutigen Arbeitsgerichtsbarkeit ist vielmehr auch in Frankreich zu finden. Dort wurde 1806 in Lyon - angelehnt an ältere Vorbilder - ein "Conseil de Prudhommes" zur Schlichtung der Arbeitsstreitigkeiten in der Lyoner Textilindustrie geschaffen. Das Gericht war mit fünf Arbeitgebern und vier Werkmeistern als Arbeitnehmer, also ausschließlich mit Laien, besetzt. Es konnte in Bagatellstreitigkeiten selbst entscheiden und in anderen Fällen Vermittlungsvorschläge machen [4]. Nach diesem Vorbild wurden in ganz Frankreich und auch im annektierten Rheinland Arbeitsgerichte errichtet. So wurde in Aachen-Burscheid im Jahre 1808 als erstes modernes deutsches Arbeitsgericht ein "Rat der Gewerbeverständigen" gebildet. Nach seinem Vorbild entstanden im Rheinland weitere Arbeitsgerichte. Sie wurden teilweise auch als "Fabrikgerichte" bezeichnet und überdauerten alle Stürme der Zeit bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926. Während die rheinischen Gerichte sich bewährten, waren den Bemühungen, auch in den übrigen Gebieten Preußens Arbeitsgerichte heimisch zu machen, wenig Erfolg beschieden [5].
Nach der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 wurden verschiedene gesetzgeberische Versuche unternommen, eine Gewerbegerichtsbarkeit zu schaffen, in der eine paritätische Besetzung des Gerichtes mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern unter einem unparteiischen Vorsitzenden vorgesehen war. Aber erst

---

1) Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 20.2.1947 und Ausführungsgesetze. S. Pritsch aaO., Geschichtliche Einführung S. 58.
2) Vom 21. Juli 1953 (BGBl. I 667).
3) Bahr aaO., S. 3; G. Hueck in Hueck-Nipperdey aaO., S. 884.
4) Gesetz vom 18.3.1806, siehe G. Hueck aaO., S. 809.
5) So z.B. durch eine VO vom 9.2.1849 (Pr. GBl. S. 110).

am 29.7.1890 [1] wurde vom Reichstag das Gewerbegerichtsgesetz verabschiedet. Es schuf das Gewerbegericht, das in allen Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit sie unter die Gewerbeordnung fielen, als erste Instanz richten sollte. Für die Streitigkeiten der Handlungsgehilfen und -lehrlinge wurden im Jahre 1904 durch das Kaufmannsgerichtsgesetz [2] Kaufmannsgerichte geschaffen.

Beide Gerichte wiesen viele Ähnlichkeiten auf. Sie wurden auch verwaltungsmäßig zusammengelegt, sie arbeiteten - bis auf die Richter - mit denselben persönlichen und sachlichen Mitteln. Die Gerichte waren paritätisch besetzt, die Arbeitnehmerseite vertrat ein Arbeiter oder ein Kaufmannsgehilfe, die andere Seite ein Unternehmer oder ein Kaufmann. Der Vorsitzende [3] durfte keiner der beiden Seiten angehören. Er wurde von der Gemeindebehörde bestellt und bedurfte der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Beisitzer wurden von ihren Standesgruppen in geheimer Weise bestimmt. Nur an den Kaufmannsgerichten sollte der Vorsitzende ein Jurist sein, aber auch hiervon waren Ausnahmen zugelassen. So entstanden überwiegend reine Laiengerichte.

Diese Arbeitsgerichtsbarkeit wies noch Mängel auf. Zwingend war die Errichtung von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten nur für mittlere und große Städte vorgesehen. Ein Teil der Arbeitnehmer wurde ausgeschlossen, weil sie nicht unter die Gewerbeordnung fielen, für andere waren nach wie vor Innungsschiedsgerichte zuständig [4]. Weibliche Arbeitnehmer waren weder passiv noch aktiv wahlberechtigt. Man empfand das als einen schweren Mangel, da "viele Erwerbszweige, ja ganze große und bedeutende Industrien, tatsächlich nur in den Händen weiblicher Arbeitnehmer" ruhten [5]. Das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 [6] schuf die Arbeitsgerichtsbarkeit in ihrer heutigen Form.

---

1) RGBl. S. 141.
2) Gesetz vom 6.7.1904 (RGBl. S. 266).
3) Vergl. für die Gewerbegerichte: v. Schulz aaO. Anm. 1 zu § 12.
4) §§ 81 b Nr. 4, 91 - 91 b GewO a.F.
5) Bahr aaO. S. 30.
6) Gesetz vom 23.12.1926 (RGBl. I S. 507).

5. DIE LAIENBETEILIGUNG IN DER VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

a) Die Laienbeteiligung an den Verfassungsgerichten

Die Mitwirkung von Laien in der Verfassungsgerichtsbarkeit geht auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück. Ebenso wie das Gerichtswesen lag auch die Exekutive in den konstitutionellen Monarchien fest in der Hand des Monarchen. Um die Beachtung der Verfassung durchzusetzen und die Verwaltung zur Einhaltung der Gesetze zu zwingen, suchten die Volks- und Ständevertretungen eine Möglichkeit, die Exekutive für Verfassungsverletzungen verantwortlich machen zu können. So wurde das Institut der Ministeranklage geschaffen [1]. Die Minister mußten für alle Handlungen der Exekutive die Verantwortung tragen, da der Souverän als eigentlicher Inhaber der Exekutive rechtlich nicht verantwortlich war [2]. Die Anklage wurde zumeist durch die Volksvertretungen oder die Ständekammern erhoben [3]; als Verfassungsgerichte urteilten entweder Oberappellationsgerichte [4] oder eigens für diesen Zweck geschaffene Staatsgerichtshöfe. In den Staatsgerichtshöfen amtierten neben den vom Souverän ernannten Berufsrichtern Politiker oder Geschworene, die von den Volks- und Ständevertretungen bestimmt wurden. Die Laienrichter an den Staatsgerichtshöfen sollten in erster Linie die Unabhängigkeit der Gerichte stärken.
Verfassungsgerichte [5] mit der Möglichkeit einer Laienbeteiligung errichteten

---

1) Auf sie beschränkte sich die Verfassungsgerichtsbarkeit vorwiegend. Vergl. Wintrich aaO., S. 650. Die Rechtsnatur der Ministeranklage war umstritten, da sie sowohl strafrechtliche, disziplinarrechtliche und staatsrechtliche Elemente aufwies. Vergl. Hatschek aaO. S. 659.

2) Art. 57 der Wiener Schlußakte stellte ausdrücklich fest, daß die Staatsgewalt beim Souverän zu bleiben habe. Vergl. Pistorius aaO. S. 23.

3) Wintrich aaO. S. 650.

4) So u.a. in Sachsen-Weimar (1816), Hessen (1821), Sachsen-Meiningen (1829), Schleswig-Holstein (1848), Schaumburg-Lippe (1868), in Braunschweig (1832) fungierte ein ausschließlich mit Berufsrichtern besetzter Staatsgerichtshof.
Vergl. Pistorius aaO. S. 34, 66, 69, 81, 97 f.

5) Württemberg: §§ 195 ff. der Verfassung v. 25.9.1819.
Sachsen: §§ 141 ff. der Verfassung v. 4.9.1831.
Bayern: Titel X § 6 der Verfassung v. 26.5.1818 in Verbindung mit dem Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 4.6.1848.
Zitiert nach Pistorius aaO.

Württemberg (1819), Sachsen (1831) und Bayern (1848). In Baden [1] fungierte als Staatsgerichtshof die erste Kammer unter Hinzuziehung von Berufsrichtern. Rotteck [2] hatte im Jahre 1820 als Staatsgerichtshof für Baden ein Geschworenengericht gefordert. Dieser Vorschlag kehrte 1848 in dem Entwurf eines "Gesetzes, betreffend die Verantwortlichkeit der Reichsminister" [3], wieder. Nach den Vorstellungen der Frankfurter Nationalversammlung sollten sich die Reichsminister vor einem beim Reichsgericht gebildeten Geschworenengericht verantworten.

In der Weimarer Republik errichteten neben dem Reich auch die meisten Länder Staatsgerichtshöfe [4]. In ihnen überwog die Zahl der Laienrichter. Den Vorsitz führte aber immer ein Berufsrichter, in der Regel der Präsident des Oberlandesgerichts. Die nichtrichterlichen Mitglieder wurden von den Landtagen bestimmt.

Auch dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich [5] und dem Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik [6] gehörten Laienrichter an. Die nichtrichterlichen Mitglieder des Staatgerichtshofes für das Deutsche Reich wurden je zur Hälfte vom Reichstag und vom Reichsrat gewählt; die Laienrichter des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik wurden auf Vorschlag des Reichsjustizministers vom Reichspräsidenten ernannt.
Das Jahr 1933 und der Zusammenbruch des Deutschen Reiches brachten in der Verfassungsgerichtsbarkeit tiefgreifende Veränderungen mit sich. In der Bundesrepublik hat sie ein völlig neues Gesicht bekommen.

---

1) Pistorius S. 39 ff., Wintrich aaO. S. 651.

2) Pistorius aaO. S. 41.

3) Pistorius aaO. S. 87.

4) Anhalt (§ 39 Verf.), Baden (§ 61 Verf.), Bayern (§ 56 I Verf.), Hamburg (Art. 49 Verf.), Hessen (Art. 50 Verf.), Mecklenburg-Schwerin (§ 66 Verf.), Oldenburg (§ 69 Verf.), Preußen (Art. 58 II Verf.), Thüringen (§ 48 Verf.), Württemberg (§ 38 Verf.) nebst Ausführungsgesetzen. Vergl. dazu Hatschek aaO. S. 658.

5) Gesetz über die Errichtung eines Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich. Vom 9.7.1921 (RGBl. S. 905). Art. 108 WRV.
Der Staatsgerichtshof war gleichzeitig als Staatsgerichtshof für die beiden Lippe bestellt (Art. 37 und § 41 Verf. von Lippe und Schaumburg-Lippe).

6) Gesetz zum Schutz der Republik. Vom 21.4.1922 (RGBl. I S. 585), § 12.

b) Die Laienbeteiligung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Laienbeteiligung an den Verwaltungsgerichten hat ihren Ursprung in den Selbstverwaltungsbestrebungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
Rudolf von GNEIST erwarb sich durch seine Bemühungen um eine deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit besondere Verdienste. In seinen bekannten Abhandlungen über die Selbstverwaltung in England forderte er nachdrücklich die Errichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland. Seine Vorschläge haben ihren Aufbau sehr gefördert und ihre Gestaltung wesentlich beeinflußt. Im Gegensatz zu der Mehrheit der Frankfurter Nationalversammlung [1], die eine völlige Trennung von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert hatte, hielt Gneist nur in der höchsten Instanz ein echtes Gericht für erforderlich [2]. In der unteren und mittleren Instanz sollten Ausschüsse der Verwaltungsbehörden entscheiden, also keine Richter, sondern Verwaltungsbeamte. Um diesen Ausschüssen die erforderliche Unabhängigkeit und Objektivität zu sichern, schlug Gneist vor, sie mit Beamten und ehrenamtlichen Laienbeisitzern zu besetzen.
Die Vorschläge Gneists wurden in ihren wesentlichen Gedanken verwirklicht. Baden (1863) und Preußen (1872) errichteten die ersten Verwaltungsgerichte. Andere Länder folgten, wobei lediglich Württemberg, Bayern und Sachsen gänzlich von einer Laienbeteiligung absahen. In einigen Ländern [3] wirkten auch in der höchsten Instanz Laien mit; in manchen Ländern mußten die Laienbeisitzer der Gerichte der Beamtenschaft angehören [4].
Trotz dieses evidenten Verstoßes gegen das Gewaltenteilungsprinzip [5] übernahm die Weimarer Republik dieses Verwaltungsgerichtswesen und verankerte es in seiner hergebrachten Form im Art. 107 der Weimarer Verfassung [6].
Die nach 1945 in der Besatzungszeit geschaffene Verwaltungsgerichtsbarkeit behielt die Laienbeteiligung bei und führte sie auch in Bayern und Württemberg ein [7]. Dieses Gerichtsverfassungsrecht wurde in seinen wesentlichen Zügen in der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes 1960 [8] übernommen.

---

1) § 187 der Verfassung.
2) Gneist, Der Rechtsstaat (1872), S. 162 ff.
3) In Hamburg, Sachsen-Anhalt, Lübeck, Lippe u. a.
Zu den Einzelheiten s. Jellinek aaO. S. 94 f.
4) In Braunschweig, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, s. Jellinek aaO. S. 94 f.
5) Nur in Hamburg bestand in beiden Instanzen ein unabhängiges Verwaltungsgericht, in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen und Oldenburg bestanden als höchste Instanz echte Verwaltungsgerichte.
6) So die herrschende Meinung, vergl. Anschütz aaO. zu Art. 107.
7) Vergl. Forsthoff aaO. S. 473.
8) Vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17).

c) Die Laienbeteiligung in der Sozialgerichtsbarkeit

Die Laienbeteiligung in der Sozialgerichtsbarkeit ist aus dem Selbstverwaltungssystem der Sozialversicherungen entstanden. Die Kranken- und Unfallversicherung wurden bei ihrer Errichtung mit umfangreichen Selbstverwaltungskompetenzen versehen, nicht zuletzt, um dadurch die Arbeiter zu positiver Mitarbeit an gemeinnützigen Aufgaben zu erziehen [1]. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter wurden an der Verwaltungs- und Rechtsprechungstätigkeit der Sozialversicherungen beteiligt. Bei den Versicherungsämtern, den Landesversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt wurden Schiedsgerichte gebildet. Der Vorsitzende war meistens - beim Reichsversicherungsamt immer - ein Jurist, während die Beisitzer paritätisch von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gestellt wurden. Beim Reichsversicherungsamt kamen noch zwei juristische Beisitzer hinzu, um den Juristen in der höchsten Instanz ein zahlenmäßiges Übergewicht zu geben.
Dieses System übernahm die RVO [2]. Bei den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern wurde die Rechtsprechung von Beschluß- und Spruchkammern, bei dem Reichsversicherungsamt von Senaten ausgeübt, die in der gleichen Besetzung wie vorher die Rechtsprechungstätigkeit wahrnahmen.
Die Bestimmungen der RVO wurden 1953 von dem Sozialgerichtsgesetz abgelöst. Das Nebeneinander von Rechtsprechung und Verwaltung bei der gleichen Behörde war mit dem in Art. 20 Abs. 2 GG verankerten Gewaltenteilungsprinzip nicht zu vereinbaren [3].

6. DIE LAIENBETEILIGUNG IN DER STANDES- UND DISZIPLINARGERICHTSBARKEIT [4]

Zur Standesgerichtsbarkeit sind in erster Linie die Berufs- und Ehrengerichte der Anwälte, Notare, Ärzte und Apotheker zu zählen, im weiteren Sinne gehört auch die Disziplinargerichtsbarkeit der Beamten dazu. Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit sind dabei verschiedene Bezeichnungen für den gleichen Begriff; beide dienen nur der Wahrung der Standesehre [5].

---

1) So die amtliche Begründung zum Unfallversicherungsgesetz von 1884, zitiert bei Lass aaO. S. 64.
2) Gesetz vom 19.12.1911 (RGBl. S. 509).
3) Mellwitz SGG S. 57, 61.
4) Die geschichtliche Entwicklung wird anhand der Entwicklung in Preußen dargestellt.
5) Ostermann aaO. S. 5.

Die ersten Ansätze einer Standesgerichtsbarkeit fanden sich bereits bei den mittelalterlichen Zünften. Die Zunftgerichtsbarkeit richtete jedoch nicht neben, sondern anstelle der Kriminalgerichte und verhängte Kriminalstrafen [1]. Zwar standen die Heilberufe in jener Zeit schon unter einer staatlichen Aufsicht, aber eine echte Standesgerichtsbarkeit gab es erst seit dem Ende des 19. Jahrhunderts. In Preußen wurde im Jahre 1899 [2] die gesetzliche Grundlage für eine zweistufige Ehrengerichtsbarkeit der Ärzte geschaffen. Beide Instanzen waren mit Berufsrichtern und Ärzten als Laienrichter besetzt. Für Zahnärzte und Apotheker gab es nur ein einfaches Disziplinarverfahren vor ihren Berufskammern [3]. Ein einheitliches Recht entstand in den Jahren 1935 bis 1937; in dieser Zeit traten die Reichsärzteordnung, die Reichstierärzteordnung und die Reichsapothekerordnung in Kraft [4]. Sie wurden nach 1945 von landesrechtlichen Bestimmungen abgelöst, die - in gleicher Weise wie die Reichsgesetze - alle eine Mitwirkung von Berufsangehörigen als Laienrichter vorsehen.

In der Ehrengerichtsbarkeit der Anwälte und Notare gab es bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts einen Ehrenrat für Advokaten am Kammergericht in Berlin [5]. Nicht ohne Einfluß blieb auch wiederum das französische Recht: in Rheinpreußen wurden während der napoleonischen Zeit Disziplinarräte nach französischem Vorbild errichtet. Im Jahre 1847 erließ Preußen eine "Verordnung über die Bildung eines Ehrenrates unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien" [6]. Im Deutschen Reich wurde 1878 eine Ehrengerichtsbarkeit für Anwälte geschaffen [7]; die Reichsrechtsanwaltsordnung sah ein zweistufiges Ehrengerichtsverfahren vor [8]. Das Ehrengericht war mit 5 Anwälten besetzt. Die zweite Instanz, der Ehrengerichtshof für Anwälte beim Reichsgericht, setzte sich aus 4 Berufsrichtern und 3 Anwälten als ehrenamtlichen Richtern zusammen. Eine Reichsnotarordnung wurde erst 1937 erlassen [9]. Sie sah ebenfalls ein ehrengerichtliches Verfahren unter der Mitwirkung von Notaren als ehrenamtlichen Richtern vor. Beide Gesetze sind in-

---

1) Ostermann aaO. S. 6.
2) Gesetz vom 25.11.1899 (GS. S. 565).
3) Apotheker VO vom 2.2.1901 (GS. S. 49);
Zahnärzte VO vom 16.12.1912 (GS. S. 233);
Ostermann S. 22.
4) Reichsärzteordnung vom 13.12.1935 (RGBl. I S. 1433)
Reichstierärzteordnung vom 3.4.1936 (RGBl. I S. 347)
Reichsapothekerordnung vom 18.4.1937 (RGBl. I S. 457).
5) Ostermann aaO. S. 13.
6) Vom 30.4.1847 (GS. S. 196).
7) Vom 14.7.1878 (RGBl. S. 177).
8) §§ 62 ff.
9) Vom 13.2.1937 (RGBl. I S. 191) § 71 Abs. 2.

zwischen durch bundesrechtliche Regelungen abgelöst worden.
Die Laienbeteiligung in der Disziplinargerichtsbarkeit der Beamten ist so alt wie diese selbst. Dabei ist sie weniger auf ein ständiges Prinzip, Beamte über Beamte richten zu lassen, als auf das Interesse der Exekutive zurückzuführen, an der Beurteilung von Dienstvergehen maßgeblich mitzuwirken. Die ersten Ansätze einer echten Disziplinargerichtsbarkeit in Preußen finden sich in dem pr. Gesetz vom 21. 7. 1852 "betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten" [1]. Es sah eine besondere Disziplinarbehörde vor, die sich aus Richtern und Beamten zusammensetzte. Die Berufung gegen ihren Spruch entschied das Staatsministerium. Das Reichsbeamtengesetz von 1873 [2] wurde vom Vorbild für die weitere Entwicklung der Disziplinargerichtsbarkeit. Es sah ein gerichtliches Verfahren vor, beide Instanzen - Disziplinarkammern und Disziplinarhof - waren mit Berufsrichtern und Beamten als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt [3]. Die pr. Disziplinarordnung aus dem Jahre 1932 und die Reichsdisziplinarordnung von 1935 übernahmen dieses Verfahren in seinen wesentlichen Zügen [4]. Die Reichsdisziplinarordnung enthielt kaum typisch nationalsozialistisches Recht; die Vorarbeiten zu diesem Gesetz waren 1933 bereits weitgehend abgeschlossen [5]. Sie galt über das Jahr 1945 hinaus fort, bis sie durch Regelungen des Bundes (1953) und der Länder abgelöst wurde.

---

1) Vom 21. 7. 1852 (GS. S. 465), §§ 29 ff., 45.
2) Vom 31. 3. 1873 (RGBl. S. 61).
3) §§ 86, 89, 91, 93 RBG. Die Mitglieder der Disziplinargerichte wurden teilweise vom Bundesrat bestimmt. Als Berufsrichter am Disziplinarhof wirkten zu Beginn Richter des Reichsoberhandelsgerichts mit, später Mitglieder des Reichsgerichts.
4) Vom 27. 1. 1932 (Pr. GVBl. S. 59, 71)
Vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 71).
5) Behnke aaO. S. 83.

2. TEIL

DAS HEUTIGE LAIENRICHTERRECHT DER BUNDESREPUBLIK

I. ALLGEMEINE ÜBERSICHT

1. ABGRENZUNG DES LAIENRICHTERKREISES

150 Jahre nach dem Einzug der Laienrichter in die deutschen Gerichte hat die Laienbeteiligung an der Rechtsprechung sich nicht nur in ihrem "klassischen" Bereich, der Strafgerichtsbarkeit, erhalten, sondern hat auch in den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit ihren festen Platz gefunden. Die Teilnahme des Bürgers an der Staatsgestaltung beschränkt sich längst nicht mehr auf die Ausübung der Legislative, sondern greift in zunehmendem Maße auf die Exekutive [1] und Jurisdiktion über.

Dieser Entwicklung hat das Deutsche Richtergesetz von 1961 [2] Rechnung getragen. Es enthält in einem Abschnitt Bestimmungen über die Rechtsstellung der Laienrichter und traf damit erstmalig eine generelle Regelung des Laienrichterrechts. Der Gesetzgeber wählte die Bezeichnung "ehrenamtlicher Richter" und erfaßte damit gleichzeitig den kleinen Kreis jener Richter, die zwar ehrenamtlich wie Laienrichter amtieren, aber eine juristische Ausbildung erhalten haben. Hierzu gehören in erster Linie die Beisitzer der Ehrengerichte der Rechtsanwälte und Notare. Sie werden ebenfalls in die Darstellung einbezogen, da ihre Mitwirkung auf die durchaus sachgerechte Übung zurückzuführen ist, die nicht rechtsgelehrten Beisitzer aus dem Berufsstand des Beschuldigten zu entnehmen. Systematisch weisen die Ehrengerichte der Rechtsanwälte und Notare daher kaum einen Unterschied zu anderen Berufsgerichten auf. Die ehrenamtlichen Richter der Richterdienstgerichte werden dagegen nicht einbezogen. Bei diesen ehrenamtlichen Richtern handelt es sich ausschließlich um Berufsrichter. Außerdem würde ihre Berücksichtigung in einer Darstellung des Laienrichterrechts einen unangemessen großen Raum beanspruchen. Denn es gibt nicht weniger als 12 Richtergesetze [3], und der Aufbau und die Beset-

---

1) Weber, Einbruch politischer Stände S. 47, derselbe, Wandlungen S. 380 f.

2) Deutsches Richtergesetz vom 8. 9. 1961, Erster Teil, Sechster Abschnitt §§ 44, 45 DRiG.

3) Das Deutsche Richtergesetz von 1961 und die 11 Ländergesetze. Die Ländergesetze sind erst teilweise erlassen.

zung der Richterdienstgerichte hatte durch die Vielzahl der Gerichtszweige und die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Richter recht komplizierte Regelungen zur Folge. Damit bleiben gleichzeitig die als ehrenamtliche Richter amtierenden Staatsanwälte und Mitglieder der Rechnungshöfe, soweit sie disziplinargerichtlich den Richterdienstgerichten unterstehen [1], unberücksichtigt.

2. SPRUCHKÖRPER MIT LAIENBETEILIGUNG (BETEILIGUNG EHRENAMTLICHER RICHTER)

Diese Aufstellung enthält nur Spruchkörper an echten Gerichten, in welchen die Möglichkeit gegeben ist, Laienrichter mitwirken zu lassen.

a) In der Strafgerichtsbarkeit urteilen:

aa) das Schöffengericht (§ 29 I + II GVG), bestehend aus einem oder zwei Berufsrichtern (erweitertes Schöffengericht) und zwei Laien (Schöffen),

bb) die kleine Strafkammer (§ 76 II GVG), besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Laien (Schöffen),

cc) die große Strafkammer (§ 76 II 2 GVG), besetzt mit drei Berufsrichtern und zwei Laien (Schöffen),

dd) das Schwurgericht (§ 81 GVG), bestehend aus drei Berufsrichtern und sechs Laien (Geschworenen),

ee) das Jugendschöffengericht (§ 33 III 1, erster Halbsatz JGG), besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Laien (Jugendschöffen),

ff) die Jugendkammer (§ 33 III 1, zweiter Halbsatz), bestehend aus drei Berufsrichtern und zwei Laien (Jugendschöffen).

b) In der Zivilgerichtsbarkeit urteilen:

aa) das Amtsgericht als Landwirtschaftsgericht (§ 2 II LwVG), besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Laien (Landwirtschaftsrichter) [2],

---

1) § 122 DRiG unterstellt die Staatsanwälte dem Richterdienstgericht des Bundes. Die Länder haben, soweit bisher ersichtlich, die gleiche Regelung getroffen.
Für Mitglieder der Rechnungshöfe: § 110 Ha RiG, § 41 Rh-Pf RiG.

2) Das Gesetz bezeichnet sie als "landwirtschaftliche Beisitzer", die Bezeichnung "Landwirtschaftsrichter" hat sich jedoch eingebürgert.
Vgl. auch Lange-Wulff aaO. Anm. IV zu § 2.

bb) das Oberlandesgericht als Senat für Landwirtschaftssachen (§ 2 II LwVG), besetzt mit drei Berufsrichtern und zwei Laien (Landwirtschaftsrichter),

cc) der Bundesgerichtshof als Senat für Landwirtschaftssachen (§ 2 II LwVG), besetzt mit drei Berufsrichtern und zwei Laien (Landwirtschaftsrichter),

dd) die Kammer für Handelssachen am Landgericht (§ 105 GVG) in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Laien (Handelsrichter),

ee) die Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 30 I Wertpapierbereinigungsgesetz) in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Laien.

c) In der Arbeitsgerichtsbarkeit urteilen:

aa) die Kammer des Arbeitsgerichts (§ 16 II ArbGG), besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Laien (Arbeitsrichter),

bb) die Kammer des Landesarbeitsgerichts (§ 35 II ArbGG), bestehend aus einem Berufsrichter und zwei Laien (Landesarbeitsrichter),

cc) der Senat des Bundesarbeitsgerichts (§ 41 II ArbGG) in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Laien (Bundesarbeitsrichtern),

dd) der Große Senat beim Bundesarbeitsgericht (§ 45 I ArbGG) in der Besetzung mit sechs Berufsrichtern und vier Laien (Bundesarbeitsrichtern).

d) In der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden:

aa) die Kammer des Verwaltungsgerichts (§ 4 III VwGO), besetzt mit drei Berufsrichtern und zwei Laien (ehrenamtliche Verwaltungsrichter),

bb) der Senat des Oberverwaltungsgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofs (§§ 9 III, 184 VwGO) in der Besetzung mit drei Berufsrichtern [1] und zwei Laien (ehrenamtliche Verwaltungsrichter),

---

1) § 9 III VwGO stellt die Mitwirkung von Laienrichtern in dieser Instanz dem Landesgesetzgeber anheim.
Von dieser Möglichkeit machten Gebrauch:
Berlin, § 2 AusfG VwGO,
Hamburg, § 3 II AusfG VwGO,
Niedersachsen, § 4 AusfG VwGO,
Nordrhein-Westfalen, § 10 II AusfG VwGO,
Rheinland-Pfalz, § 3 II AusfG VwGO,
Hessen, § 13 AusfG VwGO; nur in Normenkontrollverfahren entscheiden ausschließlich Berufsrichter.

cc) die Fachkammer für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes (§ 77 BPVG in Verb. mit § 190 I Ziff. 5 VwGO) in der Besetzung mit einem Berufsrichter und vier Laien,

dd) der Fachsenat für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes beim Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof (§§ 77 BPVG in Verb. mit § 190 I Ziff. 5 VwGO) in der Besetzung mit einem Berufsrichter und vier Laienrichtern,

ee) die Fachkammer für Personalvertretungsangelegenheiten des Landes (§ 187 VwGO) in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern [1] oder einem Berufsrichter und vier Laienrichtern [2] oder drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern [3],

ff) das Oberverwaltungsgericht [4] bzw. der Verwaltungsgerichtshof als Flurbereinigungsgericht (§§ 138, 139 FBG in Verb. mit § 190 I Ziff. 4 VwGO) in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern.

e) In der Sozialgerichtsbarkeit urteilen:

aa) die Kammer des Sozialgerichts (§ 12 I SGG), besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Laien (Sozialrichter),

bb) der Senat des Landessozialgerichts (§ 33 I SGG) in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Laien (Landessozialrichter),

cc) der Senat des Bundessozialgerichts (§§ 40, 33 I SGG), bestehend aus drei Berufsrichtern und zwei Laien (Bundessozialrichter),

---

1) In Rheinland-Pfalz (§ 102 III PVG).

2) In Nordrhein-Westfalen (§ 75 III PVG),
Baden-Württemberg (§ 74 III PVG),
Niedersachsen (§ 86 III PVG).

3) Bayern (Art. 77 III PVG),
Berlin (§ 74 III PVG),
Hamburg (§ 77 III PVG),
Bremen (§ 70 III PVG),
Hessen (§ 93 III + IV PVG),
Saarland (§ 98 II PVG),
Schleswig-Holstein (§ 53 III PVG).

4) In Hamburg tritt an die Stelle des OVG der Senat für Landwirtschaftssachen am Hanseatischen OLG.
(§ 1 Ha AusfG FBG in Verb. mit § 138 II 2 FBG).

dd) der Große Senat des Bundessozialgerichts (§ 41 I SGG) in der Besetzung mit sieben Berufsrichtern und vier Laien (Bundessozialrichter).

f) In der Finanzgerichtsbarkeit entscheiden:

aa) die Kammer des Finanzgerichts [1] in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und drei Laien (ehrenamtliche Finanzrichter).
Die gleiche Regelung sieht der Entwurf der Bundesregierung [2] für ein Finanzgerichtsgesetz vor, der die jetzt noch geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ablösen soll.

g) In der Disziplinargerichtsbarkeit urteilen:

aa) die Kammer des Bundesdisziplinargerichts (§ 37 BDO) in der Besetzung mit einem Berufsrichter, einem rechtskundigen Beisitzer und einem Laien [3],

bb) der Senat des Bundesdisziplinarhofes (§ 43 2) in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Laien,

cc) die Kammern der Truppendienstgerichte (§ 55 I WDO), besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Laien (militärische Beisitzer),

dd) die Wehrdienstsenate des Bundesdisziplinarhofes (§ 58 WDO) in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Laien (militärische Beisitzer),

---

1) 3 I MRVO 175 für die Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Hamburg.
§ 2 III Bay. FinGG.
§ 48 II AO für die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Bremen. Die in diesen Ländern erlassenen Finanzgerichtsordnungen regeln nur Teilgebiete und ließen die Besetzung unberührt, s. Kühn aaO. Anm. 1 zu § 48.
In Berlin entscheidet das Verwaltungsgericht als Finanzgericht (§§ 33, 34 Berl. VwGG von 1951).

2) Bundestagsdrucksache Nr. 127 vom 10.1.1958 (3. Wahlperiode) § 4 III Entw. FGO.

3) Ein Laienrichter (im Saarland beide) soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahn des Beschuldigten angehören. Ist die Beschuldigte eine Frau, soll in Niedersachsen und Schleswig-Holstein auch eine Frau als ehr. Beisitzerin mitwirken.

ee) die Disziplinarkammern der Länder [1] in der Besetzung mit einem Berufsrichter, einem rechtskundigen Beisitzer und einem Laien, in Bremen [2] mit drei Berufsrichtern und zwei Laien,
in Niedersachsen [3] mit zwei Berufsrichtern und einem Laien,

ff) die Disziplinarsenate [4] der Disziplinarhöfe in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Laien.

h) In der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte entscheiden:

aa) die Ehrengerichte in der Besetzung mit drei ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 96 BRAO),

bb) die Ehrengerichtshöfe (§ 104 BRAO) in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und drei ehrenamtlichen Mitgliedern,

cc) der Senat des Bundesgerichtshofes in Anwaltssachen (§ 106 II BRAO) mit vier Berufsrichtern und drei ehrenamtlichen Mitgliedern [5].

i) In der Ehrengerichtsbarkeit für Notare urteilen:

aa) die Ehrengerichte (§ 101 BNotO) in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und einem ehrenamtlichen Mitglied,

---

1) Baden-Württemberg §§ 41, 46 DO
Bayern Art. 38, 42 V DO
Berlin §§ 39, 43 I DO
Hamburg §§ 37, 43 DO
Hessen §§ 42, 48 DO
Nordrhein-Westfalen §§ 43, 49 DO
Rheinland-Pfalz §§ 44, 51 DO
Saarland §§ 5, 10 DO
Schleswig-Holstein §§ 41 I, 45 DO.

2) Bremen §§ 34 II + III DO.

3) Niedersachsen §§ 44, 49 III DO.

4) Die gesetzliche Bestimmung ist in den Anmerkungen 1 - 3 jeweils an zweiter Stelle zitiert.

5) Die Verfassungsmäßigkeit dieser Senate und des Berufungsverfahrens der ehrenamtlichen Mitglieder sind angezweifelt worden. Der BGH hat diese Bedenken nicht geteilt; siehe BGH NJW 1961 S. 270 und 1211.

bb) der Senat des Bundesgerichtshofs in Notarsachen (§ 106 BNotO) in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern.

j) In der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker) urteilen:

aa) die Berufsgerichte der ersten Instanz [1] in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern, in Berlin [2] mit zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern,

bb) die Berufsgerichte der zweiten Instanz in der Besetzung mit
zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern [3] oder
drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern [4] oder
einem Berufsrichter und vier Laienrichtern [5].
Die Laienrichter sind jeweils Berufsangehörige des Beschuldigten.

---

1) Baden-Württemberg §§ 20 II + III KG
Bayern Art. 40 Satz 1 u. 2 KG
Bremen §§ 32 I + II KG
Hamburg §§ 23, 25 II (Zahn)Ärzte KG
§§ 24, 26 II Apotheker KG
Hessen §§ 21 I + II KG
Niedersachsen §§ 29 I + II KG
Nordrhein-Westfalen §§ 26 I + II KG
Rheinland-Pfalz §§ 9 III + 3 KG
Saarland §§ 13 IV Apotheker und Ärzte KG
Schleswig-Holstein §§ 5 II + III KG
Näheres siehe Meyer-Hentschel aaO. S. 55 ff. Dort ist auch zu ersehen, wo gemeinsame Berufsgerichte für alle Heilberufe bestehen und welche Länder für jeden Heilberuf ein eigenes Gericht errichtet haben. Außerdem ist aus der Aufstellung zu ersehen, ob die Berufsgerichte bei den Verwaltungsgerichten, den ordentlichen Gerichten oder selbständig errichtet worden sind.

2) Berlin §§ 20 1 + 2 KG

3) Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

4) Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

5) Hamburg
Die gesetzlichen Bestimmungen für 3 bis 5 sind in den Anmerkungen 1 und 2 mitzitiert.

k) In der Berufsgerichtsbarkeit der Architekten entscheiden:

aa) die Berufsgerichte der ersten Instanz in Baden-Württemberg in der Besetzung mit einem Berufsrichter und vier Laienrichtern (§ 17 I AKG), in Rheinland-Pfalz (§ 14 I AKG) und im Saarland (§ 14 I AKG) in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern.

bb) die Berufsgerichte der zweiten Instanz [1] in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern.

l) In der Berufsgerichtsbarkeit für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Wirtschaftsprüfer urteilen:

aa) die Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (§ 51 IV 2 StbG) und die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen (§ 72 II 2 WPO) am Landgericht in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern,

bb) die Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (§ 52 III 2 StbG) und die Senate für Wirtschaftsprüfersachen (§ 73 II 2 WPO) am Oberlandesgericht in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern,

cc) der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (§ 53 II 2 StbG) und der Senat für Wirtschaftsprüfersachen (§ 74 II 2 WPO) beim Bundesgerichtshof in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern.
Die Laienrichter gehören der jeweiligen Berufsgruppe an.

m) Die Besetzung der Staats- und Verfassungsgerichtshöfe der Länder:

aa) Baden-Württemberg [2]: Der Staatsgerichtshof setzt sich aus drei Berufsrichtern, drei Mitgliedern mit Befähigung zum Richteramt und drei Laienrichtern zusammen;

bb) Bayern [3]: Der Verfassungsgerichtshof setzt sich bei Entscheidungen nach Art. 62 Bayr. Verf. aus neun Berufsrichtern und zehn weiteren Mitgliedern,

---

1) Baden-Württemberg: § 17 II 2 + 3 Arch. KG
Saarland: § 14 Arch. KG
Rheinland-Pfalz: § 15 I 2 + 3 Arch. KG.

2) Art. 68 der Verf. von Baden-Württemberg.

3) Art. 60, 68 der Verfassung des Freistaates Bayern.

bei Entscheidungen nach Art. 65 Bayr. Verf. aus neun Berufsrichtern und in übrigen Fällen aus vier Berufsrichtern und fünf weiteren Mitgliedern zusammen;

cc) Berlin: In Berlin ist bisher noch kein Gesetz über die Bildung des Verfassungsgerichtshofes ergangen. Art. 72 der Berliner Verfassung bestimmt, daß ein Verfassungsgerichtshof aus Berufsrichtern und Laien gebildet wird;

dd) Bremen: Der Staatsgerichtshof [1] für Bremen besteht aus drei Berufsrichtern und vier weiteren Mitgliedern;

ee) Hamburg: Das Hamburgische Verfassungsgericht [2] besteht aus drei Berufsrichtern und sechs weiteren Mitgliedern,

ff) Niedersachsen: Der Staatsgerichtshof [3] für Niedersachsen besteht aus drei Berufsrichtern und sechs weiteren Mitgliedern;

gg) Hessen: Der Hessische Staatsgerichtshof [4] besteht aus fünf Berufsrichtern und sechs weiteren Mitgliedern;

hh) Nordrhein-Westfalen: Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen [5] setzt sich zusammen aus drei Berufsrichtern, zwei Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt und zwei weiteren Mitgliedern;

ii) Rheinland-Pfalz: Der Verfassungsgerichtshof für Rheinland-Pfalz [6] besteht aus vier Berufsrichtern und fünf anderen Mitgliedern;

jj) Saarland: Der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes [7] setzt sich aus einem Berufsrichter, zwei Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst und vier weiteren Mitgliedern zusammen.

Das Land Schleswig-Holstein hat auf die Errichtung eines eigenen Verfassungsgerichts verzichtet.
Eine gesetzlich zwingende Mitwirkung von Laien sehen nur die Verfassungen Berlins und Baden-Württembergs vor. Die anderen Verfassungen [8] überlassen diese

---

1) Art. 139 der Verfassung von Bremen.
2) Art. 65 I der Verfassung von Hamburg.
3) Art. 43 III der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung, §§ 1 II, 4, 5 I VerfGG.
4) Art. 130 der Verfassung von Hessen.
5) Art. 76 der Verfassung von Nordrhein-Westfalen.
6) Art. 134 der Verfassung von Rheinland-Pfalz.
7) Art. 98 der Verfassung des Saarlandes.
8) Art. 93 GG läßt ebenfalls die Mitwirkung von Laien im Bundesverfassungsgericht offen, § 3 BVerfGG hat sie dann - gegen den anfänglichen Widerstand der SPD - ausgeschlossen. Vergl. Geiger aaO. Einleitung S. 19 ff.

Entscheidung dem Gesetzgeber. Die Gesetze über die Verfassungsgerichte weisen allerdings darauf hin, daß die nichtrichterlichen Mitglieder sich im öffentlichen Leben bewährt haben und für ihr Amt besonders geeignet sein sollen [1]. In Bayern sollen auch diese Mitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Rechtslehrer an einer bayerischen Hochschule sein [2].

n) Das Gemeindegericht in Baden-Württemberg entscheidet in der Besetzung mit einem Gemeinderichter.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der Gemeindegerichte bejaht [3]. Diese Entscheidung hat jedoch nicht alle Zweifel ausgeräumt, ob die Gemeindegerichte als echte Gerichte im Sinne von Art. 92 ff. GG anzusehen sind. In kleineren Gemeinden ist der Bürgermeister in der Regel zugleich Gemeinderichter, da er als einzige Person in dem Dorf die Voraussetzungen für dieses Amt erfüllt [4]. Diese enge Verbindung zwischen Verwaltungs- und Richteramt ist verfassungsrechtlich bedenklich. Da die Gemeindegerichte aber - anders als die für verfassungswidrig erklärten Friedensgerichte [5] - den Rechtsschutz nicht verkürzen, da sie lediglich als eine Vorschaltinstanz fungieren, kann diese Einbuße an echter Gerichtsqualität hingenommen werden [6].

3. MIT LAIEN BESETZTE ENTSCHEIDUNGSGREMIEN [7] OHNE GERICHTSQUALITÄT

Da sich die Darstellung auf Laienrichter, also auf Mitglieder echter Gerichte beschränkt, müssen folgende mit Laien besetzte Entscheidungsgremien unberücksichtigt bleiben, da sie keine Gerichte sind.

---

1) Zum Beispiel in Hessen, Bremen und Rheinland-Pfalz, siehe S. 74.

2) Art. 5 I 3 Bay. VerfGG.

3) NJW 62, 1611.

4) § 2 II GGG, siehe Machleid-Hoegen aaO. S. 3.

5) In diesem Sinne Machleid-Hoegen aaO. Einleitung S. VIII; BVerfGE 10, 200 (205).

6) BVerfGE 10, 200 deutet es an.

7) Dieser Abschnitt beschränkt sich auf Entscheidungsgremien, deren Rechtsnatur umstritten ist. Soweit aber der ganze Gerichtszweig als solcher anerkannt ist, bleibt die Frage, ob einzelne Gerichte dieser Zweige verfassungsmäßig sind, unberührt. Angezweifelt wird u. a. die Verfassungsmäßigkeit der Heilberufsgerichte in Hamburg (jederzeitige Abberufbarkeit der berufsrichterlichen Mitglieder, so Ostermann aaO. S. 69), der erweiterten Schöf-

a) Börsenehrengerichte

Die Börsenehrengerichte beruhen auf §§ 9, 17 I BörsG. An jeder Börse ist ein Börsenehrengericht zu bilden, dem die Börsenbesucher ehrengerichtlich unterstehen. Ferner ist ein Berufungsgericht zu bilden (§ 17 I BörsG).
Das Börsenehrengericht besteht entweder aus der Gesamtheit oder einem Ausschuß des Börsenaufsichtsorganes (Industrie- und Handelskammer) oder aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Börsenbesucher auszuwählen sind (§ 9 BörsG). Die beiden ersten Möglichkeiten, die Börsenehrengerichte zu besetzen, sprechen gegen die Gerichtseigenschaft der Börsenehrengerichte. Es besteht dann aus einem Gremium abhängiger Beamter, denen die persönliche Unabhängigkeit fehlt. Die sachliche Unabhängigkeit und die Unbefangenheit ist außerdem durch die Doppelaufgabe als Börsenaufsichtsorgan und Börsenehrengericht nicht gewährleistet. In beiden Gerichtsinstanzen fehlt den Richtern eine ausdrücklich gesetzlich garantierte Unabhängigkeit [1].
Weiterhin fehlt eine Bestimmung, daß zumindest ein Mitglied des Gerichts rechtskundig sein muß. Damit ist nicht gewährleistet, daß "den allgemeinen Rechtsfragen genügend Aufmerksamkeit zugewendet wird, und daß insbesondere auch solche Verfahrensgrundsätze, die in einer rechtsstaatlichen Ordnung unabdingbar sind, beachtet werden" [2]. Die Börsenehrengerichte sind daher keine Gerichte, sondern Verwaltungsbehörden [3].

b) Die Seeämter

Die Seeämter und das Bundesoberseeamt sind ebenfalls keine Gerichte, sondern Verwaltungsbehörden. Sie gleichen zwar in mancher Hinsicht Gerichten, z.B.

Fortsetzung der Fußnote 7) von Seite 42:
fengerichte und der "Großen Besetzung" der Truppendienstgerichte (spätere Hinzuziehung eines zweiten Berufsrichters, siehe Bettermann, Grundrechte S. 571) und der Heilberufsgerichte in Rheinland-Pfalz (organisatorische Anlehnung der Gerichte an die Berufskammern, siehe Beschluß des OVG Rheinland-Pfalz in DVBl. 64, 80).

1) Vergl. Klinger aaO. Anm. B II 3 (S. 126) zu § 40 und die dort zitierte Rechtsprechung.

2) BVerwGE 8, 356, ähnlich BVerfGE 4, 74 (93).

3) Huber aaO. Bd. I, S. 635 hält die Börsengerichte für echte Gerichte. Diese Darstellung stammt jedoch aus dem Jahre 1951; es dürfte zweifelhaft sein, ob Huber heute noch angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte die gleiche Meinung vertritt.

wenden sie ein justizförmiges Verfahren an [1]. Ihnen fehlt jedoch die gesetzlich festgelegte sachliche Unabhängigkeit; auch die persönliche Unabhängigkeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist nicht gesetzlich garantiert [2]. Der Kreis der oberen Bundesgerichte ist durch Art. 96 GG beschränkt. Die Verwaltungsanordnung der Bundesregierung bezeichnete das Bundesoberseeamt bei seiner Wiedererrichtung im Jahre 1950 auch ausdrücklich als obere Bundesbehörde [3].

c) Die Ortsgerichte in Hessen

Das hessische Ortsgerichtsgesetz bezeichnet die Ortsgerichte als Hilfsbehörden der Justiz [4]. Ihnen obliegen Aufgaben auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens. Die Mitglieder sind Ehrenbeamte auf Widerruf, die jederzeit auch aus "wichtigem Grund" [5] entlassen werden können. Damit fehlt ihnen die persönliche Unabhängigkeit. Die hessischen Ortsgerichte können daher nicht als Gerichte im Sinne von Art. 92 ff. GG angesehen werden [6].

d) Die Disziplinargerichte der Universitäten

Die Rechtsnatur der akademischen Disziplinargerichte war einige Zeit umstritten. Heute vertreten Rechtsprechung [7] und Lehre [8] ziemlich einhellig die Ansicht, daß diese Disziplinargerichte als Verwaltungsbehörden anzusehen sind. Es fehlen

---

1) §§ 18 ff. SUG, vergl. Hinrichsen aaO. S. 56 ff.

2) Referentendenkschrift zum DRiG S. 12 f.
Huber aaO. Bd. II, S. 650 f. sieht in den Seeämtern Gerichte, da sie materiell Rechtsprechung ausübten. Im übrigen s. Anm. 3) Vorseite.

3) § 2 der Verwaltungsanordnung über die Errichtung des Bundesoberseeamtes. Vom 28.11.1950 (BGBl. I S. 768).

4) § 2 OGG.

5) §§ 6, 12 II OGG. Sie unterstehen auch disziplinarisch dem Beamtenrecht. Siehe Hoof-Vierhaus aaO. Anm. 1 zu § 6.

6) Referentendenkschrift zum DRiG. S. 13,
Hamann aaO. Anm. B 2 b zu Art. 92. Die Referentendenkschrift weist auch zu Recht darauf hin, daß die Tätigkeit der Ortsgerichte materiell nicht als Rechtsprechung angesehen werden könne.

7) Z.B. LVG Hannover DVBl. 54, 680, OVG Koblenz Amtl. Sammlung Bd. 5, 168 ff.

8) Kern DÖV 54, 675, Scheuner DVBl. 55, 139, Thieme aaO. S. 330, Maack aaO. S. 169.

ihnen die formell gesetzliche Grundlage, die Garantie der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit und die organisatorische Selbständigkeit [1]. Eine nur praktizierte, aber nicht gesetzlich garantierte Unabhängigkeit reicht für die Gerichtseigenschaft nicht aus [2].

II. ALLGEMEINE UND BESONDERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BERUFUNG IN EIN LAIENRICHTERAMT

Die Frage, wer zum Laienrichteramt zuzulassen ist, ist ein Problem, das besonders früher die Politiker in gleicher Weise wie die Rechtswissenschaftler beschäftigte. Es hat lange gedauert [3], bis man die letzten diskriminierenden Bestimmungen beseitigte. Man wollte früher in erster Linie den gutsituierten Bürger auf der Richterbank sehen und Besitzlose und Lohnempfänger ausschließen, um radikale Elemente vom Laienrichteramt fernzuhalten. Man fürchtete, daß diese Volksschichten wenig Interesse am Schutz der bestehenden Staats- und Eigentumsordnung zeigen würden und ungerechtfertigte Freisprüche bei Vermögens- und Staatsgefährdungsdelikten die Folge wären [4].

Heute gibt es noch die folgenden allgemeinen Voraussetzungen:

1. ALLGEMEINE BERUFUNGSVORAUSSETZUNGEN

a) Deutsche Staatsangehörigkeit

Die Laienrichter müssen Deutsche im Sinne von Art. 116 I GG sein; das gleiche gilt auch für alle anderen ehrenamtlichen Richter.
Dieses Erfordernis ist entweder ausdrücklich in den Gerichtsverfassungsbestimmungen normiert, zum Beispiel für Schöffen, Geschworene, Sozialrichter, Handels-

---

1) Maack aaO. S. 169.
2) Knoll DÖV 54, 234.
3) Vergl. S. 20.
4) So sagt schon Feuerbach: "Der Bettler geht mit gleichgültiger Ruhe durch eine brennende Stadt", (Feuerbach, Geschworenengericht, S. 95). Der Ausschluß ärmerer Volksschichten geschah auch durch das sog. Kapazitätensystem: der Laienrichter mußte über Grundvermögen oder über Einkünfte in bestimmter Höhe verfügen. Die Verwandtschaft mit dem Dreiklassenwahlrecht ist nicht zu übersehen.

richter, die ehrenamtlichen Finanzrichter [1], oder indirekt, indem gefordert wird, daß der Laienrichter das aktive oder passive Wahlrecht zu einem deutschen Landtag oder zum Deutschen Bundestag besitzt [2]. Die Personalvertretungsgesetze verweisen auf die Berufungsvoraussetzungen des Arbeitsgerichtsgesetzes [3]. Keine Vorschriften finden sich in den Dienststrafordnungen bzw. Disziplinarordnungen für Beamte. Sie sind jedoch entbehrlich, da die Berufung ins Beamtenverhältnis den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit voraussetzt [4]. In der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit ist diese Voraussetzung sehr lückenhaft geregelt. Dabei fehlt eine Bestimmung in folgenden Gesetzen: Bundesrechtsanwaltsordnung [5], Steuerberatergesetz, Wirtschaftsprüferordnung, in den Berufsgerichtsordnungen für Heilberufe in den Ländern [6] Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Saarland; ebenso fehlt sie in der Ehrengerichtsordnung für Architekten in Baden-Württemberg. Ferner weisen die Verfassungsgerichtsgesetze für Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen keine Staatsangehörigkeitsbestimmung auf. In den Ausführungsgesetzen zum Flurbereinigungsgesetz haben nur die Länder Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg [7] diese Voraussetzung geregelt. Soweit eine Regelung fehlt, muß der Besitz der deutschen Staatsange-

---

1) Schöffen und Geschworene §§ 31 2, 77 I, 84 GVG. Für Jugendschöffen gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die Schöffen, s. Dallinger-Lackner aaO. Anm. 2 ff. zu § 35. Die Jugendschöffen werden daher nur erwähnt, wenn die Regelungen voneinander abweichen.
Sozialrichter § 16 I SGG
Handelsrichter § 109 GVG
ehrenamtliche Finanzrichter § 50 I 1 AO.

2) Z.B.: § 21 II ArbGG für Arbeitsrichter, für Verfassungsrichter § 2 III Nieders. VerfGG, Art. 5 I 1 Bayr. VerfGG.

3) Z.B.: § 77 II letzter Satz BPVG, § 74 II letzter Satz Ber. PVG, § 77 II letzter Satz Ha.PVG.

4) § 7 I Ziff. 1 BBG, die Ländergesetze weisen die gleiche Bestimmung auf.

5) In der Bundesnotarordnung (§ 5) und der Wirtschaftsprüferordnung (§ 76 I) ist das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit indirekt geregelt.

6) In Baden-Württemberg besteht die Sonderregelung, daß nur Deutsche Kammermitglied werden können (§ 2 I 2 KG); Hessen (§ 22 II 3 KG) fordert ausdrücklich die deutsche Staatsangehörigkeit, gleichfalls Bremen (§ 33 II KG). Berlin verweist auf § 20 VwGO (§ 24 KG).

7) In Baden-Württemberg wird auf die VwGO verwiesen (§ 7 AusfG FBG); in Hamburg finden die Bestimmungen für Schöffen entsprechende Anwendung (§ 1 AusfG FBG in Verb. mit § 4 III LwVG). In Bremen ausdrücklich § 6 I 2 AusfG FBG.

hörigkeit als ungeschriebene Voraussetzung angesehen werden, denn ohne ausdrückliche Ermächtigung kann eine hoheitliche Tätigkeit nicht einem Ausländer oder einem Staatenlosen übertragen werden [1].

b) Mindestalterbestimmungen

Für die Berufung zum Laienrichter wird in fast allen Gesetzen ein Mindestalter gefordert. Das ist berechtigt, denn die Laien sollten nicht zuletzt deshalb an der Rechtsprechung beteiligt werden, weil sie dabei ihre Erfahrungen aus dem Leben und aus dem Beruf verwerten können.
Das geringste Mindestalter beträgt 25 Jahre [2]. In diesem Alter können Laien bereits in das Amt als Arbeitsrichter, als Beisitzer in die Kammern für Personalvertretungsangelegenheiten, als Sozialrichter und in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Bremen als ehrenamtliche Finanzrichter berufen werden.
Für Schöffen, Geschworene, Landwirtschaftsrichter, Landessozialrichter, Landesarbeitsrichter, ehrenamtliche Beisitzer in den Senaten für Personalvertretungsangelegenheiten, Gemeinderichter, ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichter in der ehemaligen britischen Zone und in Bayern wird ein Mindestalter von 30 Jahren gefordert [3].

---

1) Eine derartige Ausnahmebestimmung enthält z.B. § 7 II BBG.
Diese Frage ist im Hinblick auf die zahlreichen Gastarbeiter für Arbeitsgerichtsbarkeit aktuell. Für die Wahlen für den Betriebsrat bemüht man sich zur Zeit um eine Regelung.
Laband aaO. S. 466 weist darauf hin, daß die Übernahme eines Laienrichteramtes eine Staatsbürgerpflicht sei und schließt deswegen schon die Heranziehung von Ausländern aus.

2) Arbeitsrichter § 21 1 ArbGG
Beisitzer bei den Kammern und Senaten für Personalvertretungsangelegenheiten z.B. § 77 II BPVG in Verb. mit § 21 I ArbGG.
Sozialrichter § 16 I SGG
ehr. Finanzrichter § 50 II AO.

3) Landessozialrichter § 35 SGG
Landesarbeitsrichter § 37 I ArbGG
ehr. Beisitzer der Senate für Personalvertretungsangelegenheiten z.B. § 77 II BPVG in Verb. mit § 37 I ArbGG
Schöffen und Geschworene §§ 33 Ziff. 1, 77, 84 GVG
ehr. Verwaltungsrichter § 20 VwGO
Für Gemeinderichter (§ 2 II GGG), Landwirtschaftsrichter (§ 4 III LwVG),

Ein Mindestalter von 35 Jahren ist für Bundessozialrichter, Bundesarbeitsrichter, ehrenamtliche Beisitzer der Disziplinargerichte und für die Mitglieder der Verfassungsgerichte in Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vorgeschrieben [1].

Die höchsten Altersgrenzen weisen die Bestimmungen über die Besetzung der Staats- und Verfassungsgerichtshöfe [2] in Bayern, Hamburg und Niedersachsen auf, die ein Mindestalter von 40 Jahren fordern. Da die Mitglieder der Verfassungsgerichte durchweg [3] im öffentlichen Leben erfahren und für dieses Amt besonders geeignet sein sollen, kommt diesen Altersgrenzen keine besondere Bedeutung zu. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben überhaupt auf eine Mindestalterbestimmung und auf eine gesetzliche Forderung, nur erfahrene und besonders geeignete Mitglieder zu berufen, verzichtet, da diese Voraussetzungen bei der Bedeutung und der Würde des Amtes selbstverständlich sein sollten. In der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit fehlt in den meisten Gesetzen eine Mindestalterbestimmung. Sie ist zu entbehren, da es sich bei diesen Laienrichtern um Angehörige [4] akademischer Berufe handelt, die in der Regel kaum vor dem 27. - 28. Lebensjahr ihre Berufsausbildung beendet haben.
Eine echte Lücke besteht für die ehrenamtlichen Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte; nur für die Länder Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg ist [5] das

---

Fortsetzung der Fußnote 3) von Seite 47:
ehr. Finanzrichter in Bayern (§ 2 V FiGG) wird auf die Bestimmungen für Schöffen verwiesen.
ehr. Finanzrichter in der eh. brit. Zone § 11 I lit b MRVO 175.
Der Entwurf der FGO sieht ebenfalls ein Mindestalter von 30 Jahren vor (§ 15).

1) Bundessozialrichter
Bundesarbeitsrichter § 43 II ArbGG
ehr. Beisitzer der Disziplinargerichte z.B. § 35 II BDO. Eine Ausnahme machen: Berlin § 35 II RDO (30 Jahre) und das Saarland, das keine Regelung trifft, aber die Bestimmungen der RDO insoweit aufgehoben hat (§ 1 Saarl. RDO), Mitglieder der Verfassungsgerichte in Bremen (§ 4 II VerfGG), Rheinland-Pfalz (§ 4 III VerfGG), Hessen (§ 3 VerfGG) und Saarland (§ 1 II VerfGG).

2) Mitglieder der Verfassungsgerichte in Bayern (Art. 5 I 1 VerfGG), Hamburg (§ 4 I VerfGG) und Niedersachsen (§ 2 II 1 VerfGG).

3) So ausdrücklich für Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Bremen. Vgl. S. 51.

4) Eine Ausnahme gilt für die Steuerbevollmächtigten; hier wäre es die Aufgabe der Kammer, nur geeignete Beisitzer vorzuschlagen.

5) Die Regelungen dieser Länder verweisen auf die Bestimmungen für Schöffen bzw. ehr. Verwaltungsrichter. Vergl. S. 46 Anm. 7.

Mindestalter auf 30 Jahre festgelegt. Die Wehrdisziplinarordnung hat ebenfalls auf eine Mindestalterbestimmung verzichtet. Diese müßte mit dem Wehrpflichtalter (20 Jahre) übereinstimmen, um die Wehrpflichtigen nicht vom Beisitzeramt völlig auszuschließen.

c) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter

Die Mehrzahl der Gesetze regelt positiv, daß die Laienrichter die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen müssen und daß ihnen nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sein darf. Diese Erfordernisse sind jedoch schon generell im Strafgesetzbuch (§§ 31 ff. StGB) geregelt, so daß es dieser Bestimmungen eigentlich gar nicht bedarf.
Nach § 31 StGB hat eine Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge; beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann die gleiche Folge auf Zeit eintreten (§§ 32 ff. StGB). Schließlich kann eine zeitlich begrenzte Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter als Nebenstrafe verhängt werden (§ 35 StGB). Unter "öffentliche Ämter" fallen alle Stellungen, in denen Dienstleistungen wahrzunehmen sind, die aus der Staatsgewalt hergeleitet werden und staatlichen Zwecken dienen [1]. Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte ist daher eine Staatstätigkeit, das Richteramt ein öffentliches Amt. Zwar sind in § 31 II StGB nur die Schöffen und Geschworenen ausdrücklich erwähnt, jedoch bekleiden auch die anderen Laienrichter ein öffentliches Amt. Diese Bestimmungen gelten deshalb für alle Laienrichter und ehrenamtlichen Richter.

d) Wohnsitz im Gerichtsbezirk

Eine weitere allgemeine Berufungsvoraussetzung besteht darin, daß der Laienrichter im Gerichtsbezirk wohnen oder seinen Arbeitsplatz haben soll. Zusätzlich bestimmen einige Gesetze [2], daß der Laienrichter seit mindestens einem Jahr im Gerichtsbezirk ansässig ist.
Diese Bestimmungen haben eine durchaus praktische Bedeutung und dürfen nicht nur unter dem fiskalischen Gesichtspunkt, Reise- und Tagegelder einzusparen, gesehen werden. Denn es kann beim Handelsrichter auf die Kenntnisse örtlicher Handelsbräuche ankommen; die Laienrichter in den Landwirtschaftsgerichten und Finanzgerichten [3] können durch ihre Kenntnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse

---

1) Schönke-Schröder Anm. 2 zu § 31 mit Hinweis auf RGStr. 62, 26.
2) Z.B. § 20 I VwGO, § 33 Ziff. 2 GVG.
3) So ausdrücklich § 13 II MRVO 175.

zur besseren Rechtsfindung beitragen. Im Strafrecht können die regionalen Anschauungen über Gewicht und Umstände einer Straftat sehr unterschiedlich sein, so daß sich die Heranziehung ortsfremder Laienrichter nachteilig auswirken würde. Im Strafverfahren zeigen sich aber auch Nachteile dieser Bestimmung. Die örtliche Verbundenheit zum Tatgeschehen kann die oft gefühlmäßig urteilenden Laienrichter gegen den Grundsatz einer Prüfung "sine ira et studio" verstoßen lassen. Diese Gefahr kann aber auch in den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit mit Laienbeteiligung nicht ganz ausgeschlossen werden. Ein Vorteil muß noch darin gesehen werden, daß diese Bestimmung die Belastung der Laienrichter auf ein zumutbares Maß reduziert (Reiseweg, Abwesenheitsdauer), zumal in den meisten Fällen eine Ablehnung des Laienrichteramtes nicht möglich ist [1]. Die Wohnsitzbestimmung ist in den meisten Gesetzen direkt normiert [2] oder sie ergibt sich daraus, daß der Laienrichter im letzten Jahr vor seiner Wahl im Gerichtsbezirk gewohnt haben muß [3] und bei Aufgabe seines Wohnsitzes vom Amt zu entbinden ist.

Bei den ehrenamtlichen Beisitzern der Berufs- und Ehrengerichte, den Kammern und Senaten für Personalvertretungsangelegenheiten und den Arbeitsgerichten ist Voraussetzung der Berufung, daß der Laienrichter seine Berufstätigkeit innerhalb des Gerichtsbezirkes ausübt [4]. In den Verfassungsgerichtsgesetzen wird fast ausnahmslos gefordert, daß die Mitglieder das aktive oder passive Wahlrecht zu der gesetzgebenden Körperschaft des Landes besitzen [5]. Das setzt wiederum voraus,

---

1) Vergl. S. 67 ff.

2) Arbeitsrichter § 21 I 1 ArbGG,
ehr. Finanzrichter im Geltungsbereich des § 11 I lit. d MRVO 175,
§ 35 II BDO für ehr. Beisitzer der Disziplinarkammern.

3) Schöffen, Geschworene §§ 33 Ziff. 2, 52 II GVG,
ehr. Verwaltungsrichter §§ 20, 24 I 1 VwGO,
Für Gemeinderichter, Landwirtschaftsrichter (§ 4 III LwVG) und die ehr. Finanzrichter in Bayern (§ 2 V FinGG) wird auf die Bestimmungen für die Schöffen verwiesen.

4) § 21 I 1 ArbGG
Die Bestimmungen der Personalvertretungsgesetze verweisen auf das Arbeitsgerichtsgesetz, z.B. § 77 BPVG.
Bei den Laienrichtern an den Berufs- und Ehrengerichten ist die Kammermitgliedschaft Berufungsvoraussetzung (z.B. § 94 BRAO); sie setzt die Berufsausübung im Kammerbezirk voraus.

5) Bayern § 5 I VerfGG, Hamburg § 4 I VerfGG, Hessen § 3 I VerfGG, Niedersachsen § 2 II VerfGG, Nordrhein-Westfalen § 5 I VerfGG, Rheinland-Pfalz § 4 I VerfGG, Saarland § 1 II VerfGG.

daß das Mitglied in diesem Lande seinen ständigen Wohnsitz hat. Eine Sonderregelung trifft Bremen mit der ausdrücklichen Bestimmung [1], daß die Mitglieder des Staatsgerichtshofes nicht im Lande Bremen zu wohnen brauchen.
Soweit Laien als Richter an den Bundesgerichten fungieren, wird ungeschriebene Voraussetzung sein, daß sie ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben (ähnlich der Bestimmung des § 21 I Ziff. 2 DRiG für Berufsrichter).
Für die Mehrzahl der Flurbereinigungsgerichte besteht keine Regelung [2]; die Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes sind nicht zwingend [3]. Hier muß es ebenfalls als ungeschriebenes Erfordernis angesehen werden.

2. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BERUFUNG IN EIN LAIENRICHTERAMT

Nur ein Teil der Laienrichterämter ist in dem Sinne allgemein zugänglich, daß in sie berufen werden kann, wer die allgemeinen Voraussetzungen für das Laienrichteramt erfüllt. Dazu gehören die Ämter als Schöffen, Geschworene und als ehrenamtliche Verwaltungsrichter. Auch die Ämter der Jugendschöffen, der ehrenamtlichen Verfassungs- und Finanzrichter sind allgemein zugängliche Laienrichterämter. Bei ihnen hat sich der Gesetzgeber mit allgemeinen Kriterien begnügt. Die Verfassungsrichter sollen im öffentlichen Leben erfahren und für ihr Amt besonders geeignet sein [4]; die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein [5]. Die ehrenamtlichen Finanzrichter müssen direkte Steuern entrichten und sollen in Steuer- und Wirtschaftsfragen erfahren sein [6].

Für die anderen Laienrichterämter gelten folgende besondere Berufungsvoraussetzungen:

---

1) § 4 II VerfGG.
2) Nur § 7 Ba-Wü AusfG FBG (Verweisung auf die VwGO) und § 6 I 2 Bre AusfG FBG (Verweisung auf § 33 GVG).
3) § 16 VI SGG.
4) So ausdrücklich für Bremen § 4 IV VerfGG
Hessen § 3 VerfGG
Niedersachsen § 2 VerfGG
Rheinland-Pfalz § 4 III VerfGG.
5) § 35 II 2 JGG.
6) Z.B. § 4 I der bayr. Finanzgerichtsordnung vom 22.10.1948 (Amtsbl. des Staatsministeriums der Finanzen S. 325).

a) Berufszugehörigkeit und Beamtenstellung

Eine bestimmte Berufszugehörigkeit als besondere Berufungsvoraussetzungen wird unter den beiden Gesichtspunkten der Sachkunde und der Standeszugehörigkeit gefordert.
Bei den Handelsrichtern, den Landwirtschaftsrichtern und den ehrenamtlichen Beisitzern in den Flurbereinigungsgerichten ist ihre Sachkunde der Berufungsgrund. Sie werden in erster Linie als Sachverständige in ihr Richteramt berufen. Der Handelsrichter soll ein qualifizierter Kaufmann [1], die Landwirtschaftsrichter und die ehrenamtlichen Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte sollen fähige Landwirte und Inhaber eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes sein [2].
Die Standeszugehörigkeit steht bei der Disziplinar- und der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit im Vordergrund. Der eigene Berufsstand soll über standeswidriges Verhalten richten. Die Berufsangehörigen sind damit zum Hüter der Standesehre ihres Berufes berufen.

b) Zugehörigkeit zu einer Gruppe der Sozialpartner

Diese besondere Berufungsvoraussetzung wird dort gefordert, wo sich die Sozialpartner oder - wie in der Sozialgerichtsbarkeit - bestimmte Interessengruppen vor Gericht gegenüberstehen. Die Arbeitsrichter und die ehrenamtlichen Beisitzer der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten müssen entweder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber sein [3]. In der Sozialgerichtsbarkeit wird diese Voraussetzung von der Art der Streitigkeit bestimmt. Eine zwingend normierte Zugehörigkeit besteht nur für die Kammern (Senate) für Angelegenheiten der Sozialversicherung. Hier müssen die Laienrichter Versicherte oder Arbeitgeber sein [4].

c) Sonstige besondere Berufungsvoraussetzungen

Hierunter fallen die Berufungsvoraussetzungen für die Gemeinderichter in Baden-Württemberg [5]. Sie müssen entweder die Prüfung für den höheren oder gehobe-

---

1) § 109 GVG.
2) § 4 III LwVG, § 139 III FBG.
3) Arbeitsrichter §§ 16, 22, 23 ArbGG.
Beisitzer der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten z.B. §§ 77 BPVG.
4) § 16 II SGG.
5) § 2 II GGG.

nen Justiz- oder Verwaltungsdienst bestanden oder die für das Amt erforderlichen Kenntnisse anderweitig erworben haben. Als Bürgermeister können sie auf jeden Fall in dieses Amt berufen werden.
Bei den Landwirtschaftsrichtern sollen vertriebene Landwirte gemäß § 35 BVG berücksichtigt werden. Ein Teil der vorgeschlagenen Landwirte muß daher diesem Personenkreis angehören [1].

III. DER AUSSCHLUSS VOM LAIENRICHTERAMT

Neben den allgemeinen Berufungsvoraussetzungen gibt es noch eine Anzahl Ausschlußgründe. Einige sind in fast allen Gerichtsverfassungsbestimmungen zu finden, so daß sie in ihrer Auswirkung allgemeinen negativen Berufungsvoraussetzungen gleichstehen.

1. AUSSCHLUSS WEGEN BESTRAFUNG

Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wurden bereits als allgemeine Berufungsvoraussetzungen festgestellt. Ihr Verlust ist die Folge besonders schwerer und ehrenrühriger Straftaten, und es ist selbstverständlich, daß diesem Personenkreis der Zugang zu dem Ehrenamt des Laienrichters verschlossen bleibt. Aber auch minderschwere Bestrafungen disqualifizieren in der Regel den Bürger von der Bekleidung des Laienrichteramtes, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer mehr als 6monatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Diese Bestimmung gilt für Schöffen, Geschworene, Landwirtschaftsrichter, einen Teil der ehrenamtlichen Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte, Gemeinderichter, Sozialrichter und für die ehrenamtlichen Finanz- und Verwaltungsrichter [2].

---

1) Vergl. auch die Ausführungsgesetze der Länder
Baden-Württemberg § 2 AusfG zum LwVG
Nordrhein-Westfalen § 1 IV AusfG.

2) Schöffen, Geschworene §§ 32 I, 77 I, 84 GVG
Sozialrichter § 17 SGG
ehr. Verwaltungsrichter § 21 VwGO
Für Landwirtschaftsrichter (§ 4 III LwVG), Gemeinderichter (§ 2 II GGG), ehr. Finanzrichter (§ 50 II AO und Art. 1 IV Bayr. FGO) wird auf die Bestimmungen für Schöffen verwiesen, ebenfalls für die ehr. Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte in Bremen. Baden-Württemberg verweist auf die VwGO, s. S. 46 Anm. 7. Ferner enthält § 20 Ziff. 1 + 2 Entw. FGO diese Bestimmung.

Diese Bestimmung fehlt in der MRVO 175, in den Verfassungsgerichtsgesetzen, in den Berufs- und Ehrengerichtsordnungen, in den Disziplinargerichtsordnungen, im Arbeitsgerichtsgesetz und damit gleichzeitig für die ehrenamtlichen Beisitzer der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten sowie für Handelsrichter und ehrenamtliche Beisitzer der Senate für Flurbereinigung.

In der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit kann auf eine derartige Bestimmung verzichtet werden, weil die Berufungsvoraussetzungen für die Kammermitgliedschaft ungeeignete Laienrichter bereits ausschließen. In einem Teil der Berufsgerichtsordnungen darf jemand, dem die Berufsausübung vorläufig oder endgültig (auf Zeit) versagt worden ist, nicht zum Beisitzer ernannt werden [1]. Damit werden Personen, die zu einer höheren Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens bestraft worden sind, auch vom Laienrichteramt ausgeschlossen. Denn eine derartige Bestrafung wird in fast allen Fällen zumindest eine zeitweilige Berufsunfähigkeit zur Folge haben. Diese Amtsunfähigkeitsbestimmungen werden noch durch die Suspensions- und Amtsenthebungsbestimmungen ergänzt [2].
Zum ehrenamtlichen Richter an den Ehrengerichten der Rechtsanwälte und der Notare darf niemand ernannt werden, der innerhalb der letzten 5 Jahre ehrengerichtlich mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist [3].

Die Disziplinargerichtsbarkeit kann ebenfalls auf eine derartige Bestimmung verzichten, weil eine schwere Bestrafung bereits den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat [4]. Liegt die Höhe der Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 1 Jahr, kann der Beamte zwar in seinem Amt belassen werden, aber die Ernennungsbehörde für die ehrenamtlichen Beisitzer der Disziplinargerichte wird in diesen Fällen von seiner Berufung Abstand nehmen, falls ein schwerer bestrafter Beamter vorgeschlagen wird.
In der MRVO 175 ist ein Hinweis auf eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen für die Schöffen anscheinend vergessen worden. Sie weist dagegen genau wie die anderen Finanzgerichtsordnungen eine Bestimmung auf, die Personen, die wegen eines Steuerdeliktes (Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung) be-

---

1) Bayern Art. 41 I Ziff. 6 KG
Hamburg § 4 BGO für Ärzte, desgl. für die anderen Heilberufe: Unfähigkeit bei jeder Freiheitsstrafe.
Berlin § 24 KG verweist auf § 21 VwGO.

2) Vergl. S. 89 ff.

3) § 94 III in Verb. mit § 66 IV BRAO
§ 102 IV Ziff. 4 BNO.

4) Z.B. § 48 BBG.

straft worden sind, vom Amt des ehrenamtlichen Finanzrichters ausschließt [1]. Das Fehlen dieser Bestimmung im Arbeitsgerichtsgesetz muß dagegen auffallen. Das Arbeitsgerichtsgesetz übernimmt sonst alle Bestimmungen hinsichtlich der Berufungsvoraussetzungen, Ausschluß vom Amt, Ablehnungs- und Amtsenthebungsgründe der Schöffen aus dem GVG und gleicht damit den entsprechenden Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie entspricht allerdings der Regelung des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926.

2. AUSSCHLUSS WEGEN EINES ANHÄNGIGEN STRAFVERFAHRENS

Es werden weiterhin Personen vom Ehrenamt des Laienrichters ausgeschlossen, gegen die ein Ermittlungsverfahren [2] oder ein Hauptverfahren [3] wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann. Das gilt für das Amt der Schöffen, Geschworenen, Landwirtschaftsrichter, Gemeinderichter, ehrenamtlichen Verwaltungsrichter und für einen Teil der ehrenamtlichen Finanzrichter und der ehrenamtlichen Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte. Es hätte nahegelegen, diese Bestimmungen als Suspensionsbestimmungen auszugestalten, so daß das Laienrichteramt bis zum Abschluß des Verfahrens geruht hätte. In dieser Weise verfahren die Mehrzahl der Disziplinar-, Ehren- und Berufsgerichtsordnungen [4]. Das muß als die bessere Lösung angesehen werden. Denn der Bürger hat ein berechtigtes Interesse, durch ein Ermittlungsverfahren, in welches er auch schuldlos verwickelt werden kann, in seinen Rechten nicht mehr als unbedingt notwendig eingeschränkt zu werden. Das Interesse des Staates, nur integre Personen das Laienrichteramt versehen zu lassen, wird auch durch eine Suspension gewahrt.

---

1) § 11 II lit. f MRVO, § 2 V Bay. FinGG, § 50 IV AO.

2) Schöffen und Geschworene §§ 32 Ziff. 2, 77 I, 84 GVG
Sozialrichter § 17 I 2 SGG
ehr. Verwaltungsrichter § 17 Ziff. 2 VwGO
Für ehr. Finanzrichter außerhalb des Geltungsbereiches der MRVO 175, die ehr. Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte, Landwirtschaftsrichter, Gemeinderichter gelten sie durch Verweisung auf die für Schöffen oder für ehrenamtliche Verwaltungsrichter geltenden Bestimmungen, ferner s. S. 46 Anm. 7.

3) Arbeitsrichter § 21 II ArbGG, in den Personalvertretungsgesetzen wird darauf verwiesen.

4) Vergl. S. 89 f.

Die Lösung des Arbeitsgerichtsgesetzes, mit dem Ausschluß bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zu warten, kann auch nicht befriedigen. Gerade bei schweren Delikten zieht sich das Ermittlungsverfahren oft längere Zeit hin, so daß hier eine Lücke entsteht [1].

3. AUSSCHLUSS WEGEN VERMÖGENSVERFALL

Es sind fernerhin in der Regel Personen vom Laienrichteramt ausgeschlossen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Diese Bestimmung besteht für Schöffen, Geschworene, Handelsrichter, Sozialrichter, Gemeinderichter, Arbeitsrichter, ehrenamtliche Verwaltungsrichter, ehrenamtliche Beisitzer der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten und einen Teil der ehrenamtlichen Finanzrichter und der ehrenamtlichen Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte [2]. Der Entwurf der Bundesfinanzgerichtsordnung enthält diese Bestimmung mit der Erweiterung, daß auch Personen ausgeschlossen werden, die innerhalb der letzten 3 Jahre einen Offenbarungseid wegen Nichtzahlung einer Geldschuld geleistet haben oder gegen die ein Haftbefehl zur Leistung des Offenbarungseides erlassen worden ist [3].

Die gleiche Bestimmung ist für die Mitglieder der Ehrengerichte der Rechtsanwälte, Notare und der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten getroffen worden [4]. Im letzten Fall ist die Regelung nicht zwingend, da die Zulassung als Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter nur zurückgenommen werden kann,

---

1) Sie wird durch die Suspensionsbestimmungen auch nicht geschlossen, vergl. S. 89 f.

2) Schöffen und Geschworene §§ 32 Ziff. 3, 77 I, 84 GVG
Handelsrichter § 109 GVG
Sozialrichter § 17 Ziff. 3 SGG
Arbeitsrichter § 21 II ArbGG, damit infolge Verweisung gleichzeitig für die ehr. Beisitzer der Kammern und Senate für Angelegenheiten nach den PVG.
Für die übrigen Laienrichter infolge Verweisung auf die Bestimmungen für Schöffen und ehrenamtl. Verwaltungsrichter. Vergl. S. 46 Anm. 7.

3) § 20 Ziff. 3 Entw. FGO.

4) Rechtsanwälte: §§ 94 III in Verb. mit 66 Ziff. 1 BRAO.
Notare: §§ 103 in Verb. mit 50 I Ziff. 5 BNO.
Steuerberater und -bevollmächtigte: §§ 55, 14 Ziff. 1 Steuerberatungsgesetz.
Auffallend ist das Fehlen einer gleichlautenden Bestimmung für die Wirtschaftsprüfer.

nicht zurückgenommen werden muß. Bei Rechtsanwälten und Notaren ist dagegen die Zulassung zurückzunehmen. Damit erlischt gleichzeitig die Kammerzugehörigkeit, die als Voraussetzung des ehrenamtlichen Richteramtes unerläßlich ist. Schließlich gilt diese Bestimmung noch für die Laienrichter der Heilberufsgerichte in Berlin [1].

Dieser Bestimmung liegt der gleiche Sinn wie der Ausschluß vom Richteramt wegen eines schwebenden Strafverfahrens zugrunde. Jeder Zweifel an der Integrität des Laienrichters soll möglichst ausgeschlossen werden. Zwar ist ein Vermögensverfall nicht immer auf leichtsinniges oder gar verwerfliches Handeln zurückzuführen; es kann auch eine Folge unglücklicher Umstände sein. Aber hier wird man schwer eine befriedigende Trennungslinie ziehen können. Als weitere Überlegung wird der Bestimmung noch zugrunde liegen, daß ein in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratener Laienrichter sich leichter bestechen läßt.

4. AUSSCHLUSS WEGEN ABERKENNUNG ODER FEHLENS DES WAHLRECHTS

Diese Bestimmung findet sich nur in wenigen Gesetzen [2]. Ihre praktische Auswirkung ist, von Ausnahmen abgesehen, gering. Denn sie überschneidet sich mit anderen allgemeinen Berufungsvoraussetzungen wie beispielsweise mit dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der deutschen Staatsangehörigkeit.
Einige Bedeutung hat sie für die Mitglieder der Verfassungsgerichte [3], da sie dort neben den Mindestalterbestimmungen die einzige konkrete Berufungsvoraussetzung ist. Soweit das aktive oder passive Wahlrecht zum Landtag gefordert wird, können keine Verfassungsrichter aus anderen Bundesländern berufen werden.

Der Verlust des Wahlrechts kann durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen, aber auch als Nebenstrafe bei Hoch- und Landesverrat verhängt [4]

---

1) § 24 KG in Verb. mit 21 Ziff. 3 VwGO.

2) Sozialrichter § 17 I Ziff. 4 SGG, Arbeitsrichter § 21 II ArbGG und damit gleichzeitig die ehr. Beisitzer der Kammern und Senate für Angelegenheiten nach den PVG müssen das Wahlrecht zum Bundestag besitzen. Ehr. Verwaltungsrichter § 21 Ziff. 4 VwGO müssen das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Die Verfassungsgerichtsgesetze folgender Länder setzen das aktive oder auch das passive Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes voraus: Bayern Art. 5 I 1, Bremen § 4 II (aber Sonderbestimmung vergl. S. 51 Anm. 1), Hamburg § 4 I, Hessen § 3 I, Niedersachsen § 2 II, Nordrhein-Westfalen § 5 I, Saarland § 1 II.

3) §§ 98, 101 StGB.

4) Z.B. § 13 BWG, § 3 I Nds. LWG.

oder gemäß § 39 II BVerfGG verwirkt werden. Ferner ist nicht wahlberechtigt, wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht [1]. Für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt oder die aufgrund eines Richterspruches zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung untergebracht sind, ruht das Wahlrecht.
An der Berechtigung, diesen Personenkreis vom Zugang zum Laienrichteramt auszuschließen, kann es keinen Zweifel geben.

5. AUSSCHLUSS WEGEN FRÜHERER GROBER AMTSPFLICHTVERLETZUNG IM LAIENRICHTERAMT

Durch diese Bestimmung, die nur für Laienrichter an den Finanzgerichten in der ehemaligen britischen Zone und in Bayern sowie für die ehrenamtlichen Richter des Senates für Anwaltssachen am Bundesgerichtshof gilt, sind Personen ausgeschlossen, die bereits früher dieses Ehrenamt innehatten und wegen grober Amtspflichtverletzung amtsenthoben wurden [2].

IV. DIE BERUFUNG UND ERNENNUNG DER LAIENRICHTER

Wer die Richter ernennt, kann gleichzeitig die Rechtsprechung beeinflussen. Das macht die Berufung der Laienrichter von jeher zu einem Zentralproblem der Laienbeteiligung. Die notwendige Beschränkung auf wenige Mindestvoraussetzungen (deutsche Staatsangehörigkeit u. a.) läßt noch einen unübersehbaren Kreis amtsfähiger Laien übrig. Um aus ihm die kleine Anzahl der benötigten Laienrichter auszuwählen, werden vorwiegend zwei Berufssysteme angewandt: das Laienrichterwahlsystem und das Präsentationssystem.

1. DAS LAIENRICHTERWAHLSYSTEM

Dieses System beruft die Laienrichter durch eine Wahl. Die Einschaltung der Legislative bei der Auswahl der Laienrichter ist in Deutschland so alt wie das Institut der Laienbeteiligung an der Rechtsprechung selbst. Sie lag auf der Hand,

---

1) Z.B. § 14 BWG, § 3 II Nds. LWG.
2) § 11 I lit f MRVO 175, § 2 V Bayr. FiGG, § 109 I 3 BRAO.

da man der monarchischen Exekutive mißtraute und die Gerichte selbst - zumindest in den mittleren und größeren Gerichtsbezirken - nicht den Überblick über die infragekommenden Personen besaßen.

a) Wahl der Schöffen und Geschworenen [1]

Für die Wahl der Schöffen und Geschworenen stellen die Gemeinden Vorschlagslisten auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinde- bzw. Stadtrates notwendig. Die Vorschlagsliste ist eine Woche lang öffentlich auszulegen, um jedermann Gelegenheit zu geben, die Liste zu überprüfen, ob sie Vorschläge von Personen enthält, die gemäß §§ 32, 33 GVG unfähig oder ungeeignet sind [2]. Gegen diese Personen in der Vorschlagsliste kann jedermann Einspruch erheben, über den dann der Schöffenwahlausschuß entscheidet [3].
Die endgültige Wahl wird durch einen beim Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuß vorgenommen. Dieser Ausschuß setzt sich aus 10 Vertrauenspersonen, die in der Regel vom Kreistag oder Stadtrat mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden, sowie aus einem Richter und einem von der Landesregierung bestellten Beamten zusammen [4]. Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit die Schöffen und Geschworenen für die nächste Amtsperiode [5]. Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen erstellen die Jugendwohlfahrtsausschüsse. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Ausschußmitglieder erforderlich [6]. Die endgültige Wahl erfolgt durch den Schöffenwahlausschuß; an die Stelle des Amtsrichters tritt der Jugendrichter [7].

b) Wahl der Gemeinderichter in Baden-Württemberg

Die Gemeinderichter und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt [8].

---

1) Für die Wahlen der Schöffen am Landgericht und der Geschworenen gelten die gleichen Bestimmungen.
2) §§ 36, 37 GVG.
3) § 41 GVG.
4) § 40 GVG.
5) § 42 GVG.
6) § 35 I - III JGG.
7) § 35 IV JGG.
8) § 2 I GGG.

c) Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter

Hier stellen die Kreise bzw. die kreisfreien Städte Vorschlagslisten auf. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der entsprechenden gesetzgebenden Körperschaft notwendig [1]. Die endgültige Wahl erfolgt durch einen Ausschuß. Dieser Ausschuß wird bei jedem Verwaltungsgericht gebildet. Ihm gehören der Präsident des Verwaltungsgerichts als Vorsitzender, ein von der Landesregierung bestimmter Verwaltungsbeamter und sieben Vertrauensleute als Beisitzer an [2]. Die Vertrauensleute und ihre Vertreter werden vom Landtag oder einem Landtagsausschuß oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirkes gewählt. Die Vertrauensleute müssen die Voraussetzungen als ehrenamtliche Verwaltungsrichter erfüllen.

d) Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichter

Die Laienrichter an den Finanzgerichten in den Ländern der ehemaligen britischen Zone und im Saarland werden durch einen Ausschuß gewählt, der aus sieben vom Landtag bestimmten Mitgliedern, einem Berufsrichter und einem Beamten der Finanzverwaltung besteht [3]. Im Saarland erfolgt die Wahl aus einer Vorschlagsliste des Finanzgerichtspräsidenten; vor der Aufstellung sind die Berufsvertretungen zu hören. Der Regierungsentwurf einer Finanzgerichtsordnung des Bundes lehnt sich an die Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung an [4].

In Hessen werden die ehrenamtlichen Finanzrichter auf Vorschlag des Finanzministers nach Anhörung der berufsständischen Vereinigungen, des Haus- und Grundbesitzervereins und der Gewerkschaften vom Landtag gewählt [5].
In Bremen und Baden-Württemberg wird die Hälfte der ehrenamtlichen Finanzrichter von den kommunalen Parlamenten gewählt, in den Landesteilen Württemberg-Hohenzollern und Baden vom Landtag [6].

---

1) § 28 VwGO.
2) § 26 II VwGO.
3) § 12 MRVO 175, § 6 I Saarland FGO.
4) § 25 FGO.
5) § 5 He FGO.
6) § 50 I AO, § 4 II Wü-Ho FGO, § 2 Ba FGO.

e) Wahl der ehrenamtlichen Verfassungsrichter

Die Wahl der ehrenamtlichen Verfassungsrichter erfolgt in allen Ländern direkt durch die Landesparlamente.
Als Grundlage für die Wahl erstellen im Saarland und in Rheinland-Pfalz der Ältestenrat, in Niedersachsen ein Landtagsausschuß und in Hessen die Fraktionen des Landtages Vorschlagslisten [1]. Bei der Wahl der ehrenamtlichen Verfassungsrichter soll die Stärke der Parteien berücksichtigt werden. Dieses geschieht entweder schon bei der Listenaufstellung [2] oder durch das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit [3] - die in der Regel eine Absprache der Parteien voraussetzt - oder durch die Bestimmung, daß die Wahl nach dem Verhältniswahlrecht erfolgt [4].
Hierdurch soll gewährleistet werden, daß die Besetzung der Verfassungsgerichte den politischen Verhältnissen in den Ländern entspricht.

f) Einige Sonderfälle des Laienrichterwahlsystems

Als Folge des föderalistischen Staatsaufbaus der Bundesrepublik weichen die Gerichtsverfassungsbestimmungen, soweit sie landesrechtlich geregelt sind, oft stark voneinander ab. So sind Hamburg und Nordrhein-Westfalen die einzigen Länder, in denen die ehrenamtlichen Beisitzer der Disziplinargerichte durch Wahl bestimmt werden. In Hamburg werden sie auf Vorschlag des Senates von der Bürgerschaft gewählt [5]; in Nordrhein-Westfalen schlagen die obersten Landesbehörden, Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten die Laienrichter vor. Die endgültige Wahl erfolgt durch den gleichen Ausschuß, der die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bestimmt [6].
Die ehrenamtlichen Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte in Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden nach den Bestimmungen für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter gewählt; die Vertrauensleute gemäß § 26 II VwGO müssen Land- und Forstwirte sein [7]. In Berlin und Nordrhein-Westfalen wählen Ausschüsse, die sich aus Mitgliedern der Heilberufskammern und Richtern zusammensetzen, die ehrenamtlichen Mitglieder der Heilberufsgerichte [8].

---

1) § 5 Nds VerfGG, § 6 I He VerfGG, § 5 I Rh-Pf VerfGG, § 3 Sa VerfGG.
2) § 6 II He VerfGG.
3) § 3 I Nds VerfGG, § 3 I NRW VerfGG.
4) §§ 2, 3 Ba-Wü VerfGG, § 3 Bre VerfGG, Art. 4 II Bay VerfGG.
5) § 63 I Ha DO.
6) § 42 I 2 NRW DO.
7) § 6 Nds AusfG FBG, § 9 a Schl-H AusfG FBG. Siehe auch § 139 III FBG.
8) § 28 NRW KG, §§ 22, 23 Ber KG.

2. DAS PRÄSENTATIONSSYSTEM

a) Vorwahl durch Präsentation

Um das langwierige und umständliche Wahlverfahren zu vermeiden, erhalten heute in größerem Umfange Verbände, berufsständische Vereinigungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Selbstverwaltungskörperschaften wie auch Behörden das Recht, dem Staat als Ernennungsbehörde Vorschläge zu unterbreiten und damit eine Vorwahl durchzuführen.

Folgenden Stellen sind Vorschlagsrechte eingeräumt worden:

aa) Gewerkschaften, Berufsverbände der Beamten und andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit berufs- oder sozialpolitischer Zielsetzung:

Die Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervereinigungen schlagen Laienrichter für die Arbeitsgerichte [1], Sozialgerichte (Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung [2], Disziplinargerichte [3], für die Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten [4] und für die Finanzgerichte in Bayern [5] und Baden-Württemberg vor.

bb) Arbeitgeberverbände:

Sie haben das Vorschlagsrecht für Laienrichter der Arbeitsgerichte [6] und der Sozialgerichte [7], soweit diese in Angelegenheiten der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung urteilen.

---

1) § 20 I ArbGG.
2) § 14 II SGG.
3) Z.B. § 36 III BDO, § 40 II Ba-Wü LDO, Art. 38 Bayr. LDO. Für Hamburg und Nordrhein-Westfalen s.S. 61.
4) Z.B. § 77 II a BPVG, § 70 II a Brem PVG, § 53 III Schl-H PVG. In Bremen ist der Gesamtbetriebsrat der Bremer Behörden vorschlagsberechtigt (§§ 35, 70 II a PVG), in Berlin der Hauptpersonalrat (74 II a PVG).
5) § 2 V Bay FiGG, § 4 II Wü-Ho FGO, § 2 Ba FGO.
6) § 20 I ArbGG.
7) § 14 II SGG.

cc) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts:

Sie besitzen als Arbeitgeber ebenfalls Präsentationsrechte und zwar für die Laienrichter der Arbeitsgerichte [1], für die Kammern und Senate für Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten [2], der Disziplinargerichte [3] und der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten [4].
Die Landwirtschaftsminister der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland stellen die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte [5] auf. Ferner schlagen sie die Landwirtschaftsrichter der unteren Instanzen in den Ländern Bayern und Hessen vor. In Berlin geschieht dieses durch den Senator für Wirtschaft und Kredit, in Baden-Württemberg durch die Regierungspräsidenten nach Anhörung der Forst- und Landwirtschaftskammern [6].

dd) Kommandeure der Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr:

Sie schlagen die militärischen Beisitzer der Truppendienstgerichte und der Wehrdienstsenate vor [7].

ee) Berufsständische Kammern:

Industrie- und Handelskammern. Die Industrie- und Handelskammern schlagen die Handelsrichter, die Beisitzer der Kammern für Wertpapierbereinigung sowie einen Teil der ehrenamtlichen Finanzrichter vor [8].

---

1) § 20 I in Verb. mit § 22 II Ziff. 3 ArbGG.
2) §§ 14 II i.V. 16 IV 3, 35 I, 46 II SGG.
3) Z.B. § 35 III BDO, § 40 II Ba-Wü DO, § 43 III Nds DO.
Ausnahmen: Schleswig-Holstein und Saarland verzichten auf Vorschlagslisten und ernennen direkt durch die Landesregierungen (§ 40 I Schl-Ho DO, § 4 III Sa DO).
4) Z.B. § 77 II b i.V. § 1 BPVG, § 74 II b i.V. § 1 Berl PVG, § 77 II b i.V. 1 Ha PVG.
5) Bayern § 26, Baden-Württemberg § 6 I, Hessen § 11 I, Rheinland-Pfalz § 18 und Saarland § 4 a der AusfG zum FBG.
6) Bayern § 22, Hessen § 19 I, Berlin § 1 und Baden-Württemberg § 2 der AusfG zum LwVG.
7) § 54 I WDO.
8) Handelsrichter § 109 GVG, ehrenamtl. Finanzrichter § 2 Abs. II 5 Bayr FiGG, § 6 Sa FGO, § 4 II Wü-Ho FGO, § 2 Ba FGO, ferner im Geltungsbereich des § 50 I AO. Siehe dazu Kühn aaO. S. 313 ff.

Handwerkskammern. Die Handwerkskammern haben das Präsentationsrecht für einen Teil der ehrenamtlichen Finanzrichter in Bayern, Teilen Baden-Württembergs, Bremen und im Saarland [1].

Landwirtschaftskammern und der Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft. Sie schlagen die Landwirtschaftsrichter in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland vor [2]. Ferner haben sie ein Vorschlagsrecht für die ehrenamtlichen Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte in Bremen und Nordrhein-Westfalen und für einen Teil der Beisitzer in Hessen [3].
Der Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft schlägt die Landwirtschaftsrichter am Bundesgerichtshof [4] vor.

Kammern der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Architekten. Diese Kammern schlagen die Beisitzer ihrer Berufs- und Ehrengerichte vor [5]; soweit es sich um Beisitzer am Bundesgerichtshof handelt, werden sie von den Bundeskammern vorgeschlagen [6]. Weiter haben die Kammern ein Vorschlagsrecht für einen Teil der ehrenamtlichen Finanzrichter in Bremen, Teilen von Baden-Württemberg, Bayern und im Saarland [7].

ff) Kriegsopferverbände und Landesversorgungsämter:

Die im Gerichtsbezirk vertretenen Kriegsopfervereinigungen und die Landesversorgungsämter stellen Vorschlagslisten für die Sozialrichter der Kammern und Senate für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung auf [8].

gg) Kassenärztliche Vereinigungen und Vereinigungen der Krankenkassen:

Sie schlagen die Sozialrichter für die Kammern und Senate für Angelegenheiten des Kassenarztrechts vor [9].

---

1) Vergl. Anm. 3.
2) § 18 I Bremen, Hamburg § 1, Niedersachsen § 1, NRW § 1, Rh-Pf § 1, Schl-Ho § 6 III, Sa § 1 der AusfG zum LwVG. In Bremen hat der Landwirtschaftssenator ein Anhörungsrecht.
3) Bremen § 10 III, Hessen § 11, NRW § 13 der AusfG zum FBG.
4) § 4 VI LwVG.
5) § 103 I BNO, § 54 III StbG, § 75 II, III WPO.
6) § 108 I BNO, § 54 VI StbG, § 75 II, III WPO.
7) Vergl. Anm. 3 S. 92.
8) §§ 14 IV, 35 I, 46 III SGG.
9) §§ 14 III, 35 I, 46 II SGG.

b) Ernennung durch den Staat

Während die Laienrichterwahl zugleich Berufung des Laienrichters ins Richteramt bedeutet - soweit noch eine Ernennung erfolgt, hat sie nur deklaratorischen Charakter -, muß dem Vorschlag des Präsentationsberechtigten noch die Ernennung durch den Staat folgen. Dabei hat der Staat in der Regel ein Auswahlrecht. Der Vorschlagsberechtigte hat ein Mehrfaches, meist das Eineinhalbfache oder Doppelte der benötigten Laienrichter vorzuschlagen [1]. Die Ernennungsbehörde muß dann die erforderliche Anzahl auswählen und ins Laienrichteramt berufen.
Kein Auswahlrecht verbleibt den staatlichen Ernennungsbehörden bei der Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer der Ehrengerichte für Angehörige der Heilberufe und der Architekten. Aus der Fassung der gesetzlichen Bestimmungen ist zu schließen, daß hier der Staat die Vorgeschlagenen auch ernennen muß [2]. Er wird die Ernennung nur dann ablehnen können, wenn gesetzliche Unfähigkeitsgründe oder andere schwerwiegende Bedenken gegen den Vorgeschlagenen bestehen. Die Kammern sind verpflichtet, genügend geeignete Vorschläge zu machen. Das gleiche gilt für die Arbeitsrichter [3]. Die Vorschlagslisten der Sozialpartner bestimmen nach herrschender Meinung die Rangfolge. An sie ist die ernennende Stelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Auswahlvorschriften [4] (Berücksichtigung der Minderheiten) gebunden. Die Disziplinarordnungen enthalten ebenfalls keine Vorschrift, daß die Berufsverbände und Anstellungskörperschaften ein Mehrfaches der benötigten ehrenamtlichen Beisitzer vorzuschlagen haben. Es liegt aber im pflichtgemäßen Ermessen der Ernennungsbehörden, gegebenenfalls auch andere als die vorgeschlagenen Beamten zu ernennen, wenn nicht genügend geeignete Beamte vorgeschlagen werden [5].

Folgende staatliche Stellen fungieren als Ernennungsbehörden:

aa) Die Landesjustizminister ernennen die Handelsrichter, die ehrenamtlichen Beisitzer der Ehrengerichte der Rechtsanwälte, Notare und der Berufsgerichte der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfer sowie der Heilberufsgerichte in Bayern. Der Bundesminister für Justiz ernennt die ehrenamtlichen Beisitzer der Senate des Bundesgerichtshofs für Angelegenheiten der Anwälte, Notare,

---

1) Z.B. §§ 103, 108 I BNO.
2) Hier fehlen Bestimmungen, daß mehr als die schließlich auch benötigten Laienrichter vorzuschlagen sind.
3) Dietz-Nikisch aaO. Anm. 16, 17 zu § 20 ArbGG mit weiteren Nachweisen.
4) § 20 I Satz 2 ArbGG.
5) So Behnke aaO. Anm. 5 zu § 36 I.

Steuerberater und Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfer [1].

bb) Die Landesinnenminister (Senatoren) bestellen die Laienrichter der Disziplinargerichte in Hessen, Bayern, Berlin und Baden-Württemberg [2], die Laienbeisitzer der Heilberufsgerichte in Baden-Württemberg und Hessen sowie der Berufsgerichte für Architekten in Baden-Württemberg. Der Bundesinnenminister ernennt die Beisitzer der Bundesdisziplinargerichte [3].

cc) Die Arbeits- und Sozialminister (Senatoren) der Länder bestellen die Arbeitsrichter der beiden unteren Instanzen [4], ferner die Beisitzer der Heilberufsgerichte in Niedersachsen [5]. Der Bundesarbeitsminister ernennt die Bundesarbeitsrichter und Bundessozialrichter [6].

dd) Der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz bestellt die ehrenamtlichen Beisitzer der Disziplinargerichte, in Schleswig-Holstein die Laienrichter der Heilberufsgerichte [7].

ee) Die Landesregierungen (Senate) bestellen die Sozial- und Landessozialrichter [8] sowie die ehrenamtlichen Beisitzer der Disziplinargerichte in Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Saarland [9].
In Hamburg wird ein Teil der ehrenamtlichen Beisitzer der Heilberufsgerichte von der Gesundheitsbehörde ernannt [10].

---

1) Für Handelsrichter: AV des Reichsjustizministers vom 1.4.1935 (Deutsche Justiz S. 549) in Verb. mit Art. 129 I GG. Vergl. auch Bettermann, Grundrechte, S. 613.
Für Ehrenrichter und ehrenamtliche Richter der Berufsgerichte: §§ 94 II 1, 103 I, 107 I BRAO, §§ 103 I, 108 BNO, §§ 54 II, IV StbG, § 75 II WPO, Art. 41 I Bay KG.

2) § 40 I He DO, Art. 37 Bay DO, § 38 I Ber DO, § 40 I 2 Ba-Wü DO. §§ 20 II + III Ba-Wü KG, §§ 22 II He KG, § 17 III Arch. KG Ba-Wü.

3) § 36 I BDO.

4) § 20 I 1 ArbGG spricht von der obersten Arbeitsbehörde des Landes.

5) Anordnung vom 9.8.1955 (Nds. MBl. S. 677).

6) § 43 I 1 ArbGG, § 45 II SGG.

7) § 42 I 2 Rh-Pf DO, § 5 I S-H BGO.

8) § 14 I, 35 SGG - dieses Recht kann allerdings delegiert werden, so ausdrücklich § 14 I SGG.

9) § 43 Nds. DO, § 35 I Br DO, § 40 I S-H DO, § 4 III Sa DO.

10) § 25 II 3 Ham BGO.

ff) Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestellen die Landwirtschaftsrichter der beiden unteren Instanzen; der Präsident des Bundesgerichtshofes nimmt die Bestellung der Landwirtschaftsrichter am Bundesgerichtshof vor [1].

c) Ernennung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kammern)

Die Laienbeisitzer der Heilberufsgerichte und der Berufsgerichte der Architekten in Rheinland-Pfalz werden von den Kammern ernannt; der Justizminister ist vorher zu hören [2].

d) Bestimmung durch Losentscheid

Eine Berufung durch Losentscheid kennt die Wehrdisziplinarordnung. Aus der Vorschlagsliste werden die militärischen Beisitzer für die Truppendienstkammern und Wehrdienstsenate durch einen Richter ausgelost [3].

V. AMTSÜBERNAHMEPFLICHT UND ABLEHNUNGSRECHT

Der Bürger ist nicht nur berechtigt sondern grundsätzlich auch verpflichtet [4], im Falle seiner Berufung das Ehrenamt des Laienrichters zu übernehmen. Es ist berechtigtes Anliegen eines demokratischen Staates, seine Bürger zur Mitarbeit an den Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft heranzuziehen und die Mitwirkung nötigenfalls durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Nur eine rege Anteilnahme und Mitwirkung des Bürgers bei der Bewältigung der Aufgaben seines Staates bietet eine sichere Gewähr dafür, daß zwischen Staat und Bürger keine Kluft entsteht. Insoweit ist die Laienbeteiligung in der Rechtsprechung das Gegenstück zur Selbstverwaltung in der Exekutive. Die Pflicht zur Übernahme eines Ehrenamtes ist in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sogar mit Verfassungsrang statuiert [5]. Sie ergibt sich im übrigen aus dem Katalog der Ab-

---

1) §§ 3 II, 4 VI LwVG.
2) § 9a I KG, § 15 II Arch. KG.
3) §§ 54 I 2, 58 V WDO.
4) Doerr aaO. S. 67 nennt es "eine allgemeine Staatsbürgerpflicht zum Gerichtsdienst" und vergleicht sie mit der allgemeinen Wehrpflicht.
5) Bayern Art. 117, 121, Bremen Art. 9, Hessen Art. 25, Rheinland-Pfalz Art. 20, 21 und Saarland Art. 19 der Verfassung.

lehnungsgründe, die einen numerus clausus darstellen [1].
Eine generelle Ausnahme von der Amtsübernahmepflicht gilt für das Amt des ehrenamtlichen Verfassungsrichters. Hier ist teilweise die vorherige Einwilligung des Verfassungsrichters erforderlich [2]. Die meisten Verfassungsgerichtsgesetze geben außerdem den Richtern ausdrücklich das Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen [3].
In den Ländern Bremen und Saarland fehlen derartige Regelungen, aber der Charakter des Verfassungsrichteramtes spricht dafür, daß auch dort keine Amtsübernahmepflicht besteht. Das Land Bayern macht eine Ausnahme: das Verfassungsgerichtsgesetz verpflichtet die gewählten Verfassungsrichter ausdrücklich zur Amtsübernahme [4].

Die Gerichtsverfassungsbestimmungen sehen folgende Ablehnungsgründe vor:

1. ABLEHNUNG WEGEN WAHRNAHME ANDERER ÖFFENTLICHER EHRENÄMTER

Die Mitglieder des Bundestages, Bundesrates, der Länderparlamente und einer 2. Länderkammer (Bayrischer Senat) können die Übernahme des Laienrichteramtes als Schöffe, Geschworener, Landwirtschaftsrichter, in einigen Ländern als ehr. Finanzrichter ablehnen [5]. Dieser Personenkreis wird in der Regel bereits so durch die Ausübung öffentlicher Ämter beansprucht, daß er selbst entscheiden soll, ob er noch zusätzlich das Richteramt übernehmen will.
Ein Ablehnungsrecht steht Personen zu, die zum ehrenamtlichen Verwaltungsrichter berufen werden, wenn sie bereits als Schöffe, Geschworener oder anderer ehrenamtlicher Beisitzer an Gerichten tätig sind. Die gleiche Bestimmung findet sich in dem Entwurf der Finanzgerichtsordnung [6].

---

1) Es gibt kein Ablehnungsrecht aus Gewissensgründen; nach der Abschaffung der Todesstrafe ist auch ein wesentlicher Grund dafür entfallen. Auf die Bibel - "Richtet, auf daß ihr nicht gerichtet werdet" (Matthäus, Kap. 7) - läßt sich ein derartiger Ablehnungsgrund nicht stützen, da hiermit nicht die staatliche Gerichtsbarkeit gemeint ist; siehe auch Matthäus Kap. 22 Vers 21: So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!"

2) Z.B. § 2 I Nds VerfGG, § 5 II NRW VerfGG, § 3 III Sa VerfGG.

3) § 5 Ba-Wü VerfGG, § 9 I Ha VerfGG, § 11 He VerfGG, § 8 I Nds VerfGG, Rh-Pf § 6 VerfGG.

4) Art. 9 VerfGG.

5) §§ 35 Ziff. 1, 77 I, 84 GVG, für ehr. Finanzrichter § 13 III MRVO 175, § 50 II AO.

6) § 23 I 2 VwGO, § 23 I Ziff. 2 Entw. FGO.

Schließlich sind noch Personen ablehnungsberechtigt, die als Arbeitsrichter, Sozialrichter oder als Laienbeisitzer an die Heilberufsgerichte in Bayern, Hessen und Niedersachsen berufen werden, wenn sie durch eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit bereits so in Anspruch genommen sind, daß ihnen die Übernahme des Amtes nicht zuzumuten ist [1].

Im übrigen müssen diese Ablehnungsbestimmungen zusammen mit den Inkompatibilitätsbestimmungen gesehen werden, die bereits einen Teil der in öffentlichen Ämtern tätigen Personen ausschließen.

2. ABLEHNUNG WEGEN VORHERIGER EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT

Verschiedene Gerichtsverfassungsbestimmungen geben Personen, die bereits vorher das gleiche Ehrenamt bekleideten, ein Ablehnungsrecht. Schöffen und Geschworene können eine erneute Berufung ablehnen, wenn sie im vorausgegangenen Geschäftsjahr an mindestens 10 Sitzungen des Schöffengerichts oder an einer Tagung des Schwurgerichts teilgenommen haben [2]. Für ehrenamtliche Finanzrichter und Landwirtschaftsrichter wird auf die Schöffenbestimmungen verwiesen [3]. Weiterhin dürfen Personen die Übernahme des Laienrichteramtes ablehnen, wenn sie vorher 8 Jahre als Sozialrichter, Arbeitsrichter oder ehrenamtlicher Verwaltungsrichter tätig gewesen sind, wenn sie erneut in das g l e i c h e Laienrichteramt berufen werden [4]. Diese Einschränkung ist unverständlich. Es ist nicht einzusehen, warum ein Sozialrichter nach achtjähriger ununterbrochener Amtszeit zwar eine erneute Berufung als Sozialrichter, nicht aber beispielsweise als Arbeitsrichter ablehnen darf.

Den ehrenamtlichen Beisitzern in der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten steht ein Ablehnungsrecht zu, wenn sie in den vorangegangenen vier Jahren als Vorstandsmitglied in der Kammer tätig waren [5]. Das gleiche Ablehnungsrecht haben die Laienrichter der Heilberufsgerichte in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Berlin [6].

---

1) § 24 I Ziff. 5 ArbGG, § 18 I 3 SGG, Art. 41 IV 3 Bay KG, § 1 He BGO, § 2 Nds BGO § 6 II S-H BGO.
2) §§ 35 Ziff. 2, 77 I, 84 GVG.
3) § 3 II LwVG, § 13 III MRVO 175.
4) § 18 I Ziff. 2 SGG, § 24 I Ziff. 4 ArbGG, § 23 I Ziff. 3 VwGO.
5) § 108 III i.V. § 67 Ziff. 2 BRAO, § 55 III StbG, § 76 III WPO.
6) Art. 41 3 Bay KG, § 1 He BGO, § 2 Nds BGO, § 6 III S-H BGO. Das Berliner KG verweist auf die VwGO (§ 24 KG).

3. ABLEHNUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Frauen dürfen die Berufung als Schöffe und Geschworene ablehnen, wenn sie glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Ehrenamtes in besonderem Maße erschwert [1]. Durch Verweisung auf die Bestimmungen für Schöffen gilt dieser Ablehnungsgrund auch bei der Berufung zum ehrenamtlichen Finanzrichter und Landwirtschaftsrichter [2]. Nach den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes, Sozialgerichtsgesetzes und der Heilberufsgerichtsgesetze in Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein steht allen Personen ein Ablehnungsrecht zu, wenn ein "wichtiger Grund" vorliegt [3]. Die ehrenamtlichen Beisitzer der Verwaltungsgerichte und der Heilberufsgerichte in Berlin können in Härtefällen auf Antrag von der Amtsübernahme befreit werden. Die gleiche Bestimmung enthält der Entwurf der FGO [4].
Diesen elastischen Regelungen dürfte gegenüber den kasuistischen Bestimmungen der Vorzug zu geben sein.

4. ABLEHNUNG AUS ALTERSGRÜNDEN

Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres beenden, dürfen die Berufung in das Schöffen- oder Geschworenenamt ablehnen [5]. Diese Regelung gilt entsprechend für Landwirtschaftsrichter und ehrenamtliche Finanzrichter [6]. Das gleiche Recht, wegen Erreichung des 65. Lebensjahres die Übernahme des Laienrichteramtes abzulehnen, wird Arbeitsrichtern, Sozialrichtern, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und den ehrenamtlichen Beisitzern der Berufsgerichte der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfer sowie des Senates des Bundesgerichtshofes für Anwaltssachen eingeräumt [7]. Schließlich weisen noch die Heilberufsgerichtsbestimmungen der Länder Berlin, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein dieses Recht auf [8].

---

1) §§ 35 Ziff. 5, 77 I, 84 GVG.
2) § 3 II LwVG, ferner siehe S. 69 Anm. 3.
3) § 24 I Ziff. 5 ArbGG, § 18 I 5 SGG.
Heilberufsgerichte s. S. 69 Anm. 6.
4) § 23 II VwGO, § 24 Ber KG, § 23 II Entw. FGO.
5) § 35 Ziff. 6, 77 I, 84 GVG.
6) S. Anm. 3 auf S. 69.
7) § 24 I Ziff. 1 ArbGG, § 18 I 1 SGG, § 23 I Ziff. 6 VwGO, § 55 III StbG, § 76 III WPO, § 108 III i.V. mit § 67 Ziff. 1 BRAO.
8) Siehe Anm. 1 auf S. 69, § 24 Ber KG verweist auf die VwGO (§ 23 I Ziff. 6).

5. ABLEHNUNG AUS BERUFLICHEN GRÜNDEN

Personen, die in Heilberufen oder in der Krankenpflege arbeiten, dürfen ebenfalls die Berufung zum Laienrichteramt ablehnen. Das gilt für die Berufung von Ärzten, Krankenpflegern, Hebammen und Apothekern, die keinen Gehilfen haben, wenn sie in Schöffen- oder Geschworenenamt berufen werden [1]. Durch Verweisung gilt dieses Ablehnungsrecht auch für die Berufung zum ehrenamtlichen Finanzrichter. Die Verwaltungsgerichtsordnung und der Entwurf der Finanzgerichtsordnung enthalten die gleiche Bestimmung [2].

Wegen ihrer besonderen Amtsstellung als Geistliche und Religionsdiener können diese Personen die Berufung zum ehrenamtlichen Verwaltungsrichter ablehnen [3]. Der Entwurf der FGO übernimmt diese Bestimmung. Das GVG normiert in § 34 Abs. I Ziff. 6, daß dieser Personenkreis sowie Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind, nicht als Schöffen oder Geschworene berufen werden sollen [4]. Sind sie trotzdem berufen worden, so sind sie nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen. Der Laienrichter muß also hier auf seine Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis hinweisen, wenn er trotzdem berufen werden sollte und seine Freistellung erwirken. Insoweit ist diese Bestimmung einem Ablehnungsrecht gleichzustellen [5]. Durch Verweisung gilt diese Bestimmung auch für Landwirtschaftsrichter, ehrenamtliche Finanzrichter, Gemeinderichter, und die ehrenamtlichen Beisitzer der Flurbereinigungssenate in Bremen [6].

6. ABLEHNUNG AUS GESUNDHEITSGRÜNDEN

Die ehrenamtlichen Beisitzer der Heilberufsgerichte in Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein können die Amtsübernahme ablehnen, wenn sie durch Gebrechen oder Krankheit behindert sind [7]. Das gleiche gilt bei der Berufung als Laienrichter in das Ehrengericht für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte

---

1) §§ 35 Ziff. 3 + 4, 77 I, 84 GVG, § 23 I Ziff. 1 VwGO, § 23 I 3 Entw. FGO. Für Finanzrichter s. Anm. 3 auf S. 69.
2) § 23 I Ziff. 4 + 5 VwGO, § 23 I Ziff. 3 + 4 Entw. FGO.
3) § 23 I 1 VwGO, § 23 I Ziff. 1 Entw. FGO.
4) §§ 34 I Ziff. 6, 77 I, 84 GVG.
5) So Schäfer in Löwe-Rosenberg aaO.; er sieht darin ein Ablehnungsrecht Anm. 2 zu § 33 GVG, a. A. E. Schmidt, Lehrkommentar Bd. III Anm. 2 zu § 33.
6) § 4 III LwVG, § 50 II AO, § 13 III MRVO 175, § 2 II GGG, § 6 I 2 Bre AusfG FBG.
7) Siehe Anm. 1 auf S. 69.

und Wirtschaftsprüfer oder als ehrenamtlicher Richter an den Senat des Bundesgerichtshofes für Anwaltssachen [1].

Für den überwiegenden Teil der Heilberufsgerichte, der Berufsgerichte der Architekten und der Senate für Flurbereinigung ist die Frage der Ablehnung nicht geregelt. Die nachteiligen Auswirkungen werden jedoch dadurch in Grenzen gehalten, weil in der Regel bei der Aufstellung der Vorschlagslisten der Kandidat um seine Einwilligung gefragt wird.

7. DAS VERFAHREN BEI DER ABLEHNUNG

Die Ablehnung hat zu erfolgen, wenn der Laienrichter seine Berufung erfährt. Er kann sonst mit der Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ausgeschlossen werden [2]. Tritt der Ablehnungsgrund erst später ein, kann er dann auch noch geltend gemacht werden [3].

Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet in der Regel das Gericht, das disziplinarisch für den Laienrichter zuständig ist [4]. In der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit stellen teilweise die Kammern selbst fest, ob dem Laienrichter ein Ablehnungsrecht zusteht [5].

Für den überwiegenden Teil der Heilberufsgerichte und der Senate für Flurbereinigung, für die Berufsgerichte der Architekten und die beiden unteren Instanzen der Ehrengerichte für Anwälte und Notare sowie für die ehrenamtlichen Finanzrichter in Bayern ist die Frage der Ablehnung nicht geregelt. Die nachteiligen Auswirkungen werden jedoch auch hier dadurch begrenzt, daß in der Regel bei der Aufstellung der Vorschlagslisten der Kandidat um seine Einwilligung gebeten wird.

---

1) § 76 III WPO, § 55 III StbG, § 108 III i.V. mit § 67 Ziff. 1 BRAO.

2) So für Schöffen und Geschworene in §§ 53, 77 I, 84 GVG binnen einer Woche.

3) Z.B. § 53 GVG, § 24 I Ziff. 3 VwGO.

4) Siehe Seite 99 ff.

5) Hessen § 23 II BGO, Schleswig-Holstein § 6 III BGO, Niedersachsen § 2 BGO.

VI. DAS INKOMPATIBILITÄTSRECHT DER LAIENRICHTER

Die verfassungsrechtlich normierte Gewaltenteilung (Art. 20 II GG) verlangt die Trennung von Legislative, Exekutive und Jurisdiktion [1]. Die organisatorische Trennung der Staatsgewalten muß aber so lange wirkungslos bleiben, wie nicht Inkompatibilitätsbestimmungen dafür garantieren, daß die organisatorische Trennung durch die Vereinigung verschiedener Ämter in einer Person wieder de facto aufgehoben wird. Neben dieser verfassungsrechtlichen Inkompatibilität, die in erster Linie Machtballungen verhindern soll, stehen andere Inkompatibilitätsbestimmungen, die Interessenkollisionen ausschalten oder eine Häufung von Ehrenämtern vermeiden, weil die ordnungsmäßige Wahrnahme des einzelnen Amtes darunter leidet.

Durch die Mitwirkung in der Rechtssprechung stellt sich auch für den Laienrichter die Frage, inwieweit seine bisherige Tätigkeit in der Legislative oder Exekutive mit einem Richteramt vereinbar ist. Dabei stellt sich die Inkompatibilitätsfrage beim Laienrichter grundsätzlich anders als beim Berufsrichter. Dieser findet in seinem Richteramt zugleich seine materielle Existenzgrundlage, während der Laienrichter weiterhin auf seine Einkünfte aus dem - eventuell als unvereinbar empfundenen - Amt in der Legislative oder Exekutive angewiesen ist. In der Praxis bedeutet es, daß der Laienrichter auf sein Amt verzichten muß oder daß er erst gar nicht berufen werden kann. Vielfach hat aber der Gesetzgeber auch dort, wo theoretisch zwar eine verfassungsrechtliche Inkompatibilität vorliegt, Kompatibilitäten zugelassen, da sie sich in der Praxis nicht auswirken (z.B. Abgeordneter - Schöffe).

Während bei den Berufsrichtern durch die Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes [2] klare Vorschriften bestehen, läßt das kasuistisch geregelte Inkompatibilitätsrecht der Laienrichter keine klare Konzeption [3] erkennen.

Das Laienrichterrecht weist folgende Inkompatibilitätsvorschriften auf:

---

1) Die Gewaltenteilung läßt sich natürlich nicht bis in die feinsten Verästelungen eines modernen Staatswesens durchführen. Besonders auf der unteren Ebene sind Überschneidungen immer möglich. Vergl. dazu BVerfGE 4, 331 (347).

2) §§ 4, 21 I Ziff. 3 + 4, II Ziff. 2 DRiG.

3) So Bettermann, Grundrechte S. 623.

1. LAIENRICHTERAMT UND PARLAMENTARISCHES MANDAT

Mitglieder des Bundestages und der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes können nicht zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und in Baden-Württemberg zu ehrenamtlichen Beisitzern des Flurbereinigungsgerichts berufen werden [1]. Die gleiche Bestimmung enthält der Entwurf der FGO. Für Schöffen und Geschworene fehlt eine Inkompatibilitätsvorschrift. Nach § 35 Ziff. 1 GVG können Bundestags- und Landtagsabgeordnete die Übernahme des Laienrichteramtes nur ablehnen. Daraus ergibt sich, daß sie als Abgeordnete diese Ämter wahrnehmen dürfen. Die Hauptbedeutung gewinnt die verfassungsrechtliche Inkompatibilität bei den ehrenamtlichen Verfassungsrichtern. Dieses Amt ist - mit Ausnahme Bayerns - mit einem parlamentarischen Mandat als Bundestags- oder Landtagsabgeordneter unvereinbar. In Bayern gilt sie nur für die berufsrichterlichen Mitglieder [2]. In Baden-Württemberg und Hessen können Abgeordnete nicht zu Verfassungsrichtern gewählt werden [3]. In Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland sind Richteramt und parlamentarisches Mandat unvereinbar, ohne daß näher bestimmt ist, welches der beiden Ämter vorgeht [4]. Das gleiche gilt in Niedersachsen; Landtagsabgeordnete allerdings verlieren ihr Mandat mit der Ernennung zum Verfassungsrichter [5].
Die gleichzeitige Wahrnehmung von höchsten Ämtern in Legislative und Jurisdiktion ist mit dem Prinzip der Gewaltenteilung unvereinbar [6]. Daher muß die bayrische Regelung als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen werden, wenn auch der Bayrische Verfassungsgerichtshof in Normenkontrollverfahren (Art. 65 Bayr. Verfassung) ausschließlich mit berufsrichterlichen Mitgliedern besetzt ist. Diese Inkompatibilitäten gelten nicht für Mandatsträger auf kommunaler Ebene [7]. Im Entwurf zum Deutschen Richtergesetz waren sie zwar für Berufsrichter vorgesehen; diese Bestimmung wurde jedoch nicht Gesetz [8].

---

1) § 22 Ziff. 1 VwGO, § 21 Ziff. 1 Entw. FGO
§ 7 Ba-Wü AusfG FBG.
2) Art. 68 III 2 Bay Verf., § 7 VerfGG.
3) § 3 II He VerfGG, Art. 68 III 6 Ba-Wü VerfGG.
4) § 4 III Bre VerfGG, § 5 Ha VerfGG, § 5 II NRW VerfGG, § 4 IV Rh-Pf VerfGG, § 2 IV 2 Sa VerfGG.
5) § 2 III 2 Nds VerfGG.
6) W. Weber, Inkompatibilitäten S. 193 ff.
7) § 38 III des Regierungsentwurfes 1958, zitiert bei Schmidt-Räntsch aaO. Anm. 8 zu § 4 DRiG.
8) So Birrmanns NJW 1963, 144, Liekefett NJW 1964, 391, gegen Meier NJW 62, 1999.

2. LAIENRICHTERAMT UND AMT IN DER EXEKUTIVE

Der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sollen nicht zu Schöffen, Geschworenen, Landwirtschaftsrichtern, Gemeinderichtern, ehrenamtlichen Finanzrichtern im Geltungsbereich des § 50 AO und zu ehrenamtlichen Beisitzern am Flurbereinigungsgericht in Bremen berufen werden [1]. Werden sie trotzdem berufen, so sind sie nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen [2]. Im Geltungsbereich der MRVO 175 können Regierungsmitglieder nicht das Amt eines ehrenamtlichen Finanzrichters bekleiden; das gleiche gilt für das Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters. Der Entwurf der FGO hat diese Bestimmung übernommen [3].

Die Inkompatibilitäten von Laienrichteramt und Verwaltungsamt sind für Schöffen und Geschworene in den §§ 34 I Ziff. 3 - 5, 77 I, 84 GVG geregelt. Für Landwirtschaftsrichter, Gemeinderichter, ehrenamtliche Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts in Bremen und für die Finanzrichter im Geltungsbereich des § 50 AO wird auf diese Bestimmungen verwiesen. Sie untersagen Beamte, die jederzeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können, Beamte der Staatsanwaltschaften sowie richterliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte in die oben aufgeführten Laienrichterämter zu berufen. Weitere Gruppen Beamter des höheren Dienstes können durch Landesgesetz vom Schöffen- und Geschworenenamt ausgeschlossen werden [4].
In allen Ländern, ausgenommen Bayern, sind Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung vom Amt eines ehrenamtlichen Finanzrichters ausgeschlossen [5]; im Geltungsbereich des § 50 AO erstreckt sich die Inkompatibilität außerdem noch auf die Mitglieder der Steuerausschüsse [6]. Hier sind also zwei Ehrenämter inkompatibil. Der Entwurf der FGO hat diese Unvereinbarkeitsbestimmungen alle übernommen [7].
Zu Laienrichtern an den Verwaltungsgerichten [8] können Beamte und Angestellte

---

1) §§ 34 I Ziff. 1 + 2, 77 I, 84 GVG, im übrigen wird jeweils auf diese Bestimmungen verwiesen, siehe Anm. 6 Seite 71.
2) § 52 II GVG.
3) § 11 II lit a+b MRVO 175, § 22 Ziff. 1 VwGO, § 21 Ziff. 1 Entw. FGO.
4) Eine Zusammenstellung findet sich bei Löwe-Rosenberg, StPO, 19. Aufl. 1934 Anm. 11 zu § 34 StPO. Für Bayern s. VO vom 30.5.1952 (GVBl. 169).
5) § 11 II lit c MRVO 175, § 50 II AO.
6) § 50 II AO.
7) § 21 Ziff. 2 Entw. FGO.
8) § 22 Ziff. 3 VwGO. Nicht darunter fallen Ruhestandsbeamte und Ehrenbeamte, letztere sind nur in Berlin, Bremen und Hamburg ausgeschlossen (§ 186 VwGO), im übrigen siehe BVerwG DVBl. 1957, S. 323, Eyermann-Fröhler aaO. Anm. 3 zu § 22.

des öffentlichen Dienstes nicht berufen werden, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind oder bereits in den Ruhestand versetzt wurden. In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind Beamte und Angestellte eines Gerichts für Arbeitssachen vom Amt des Arbeitsrichters ausgeschlossen [1].

In den Ländern Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland können Beamte nicht zu Verfassungsrichtern berufen werden; in Niedersachsen beschränkt sich die Inkompatibilität auf Bedienstete des Landes und landesunmittelbarer Körperschaften, in Hessen auf die politischen Beamten [2].

In allen vier Ländern sind die Hochschullehrer von dieser Regelung ausgenommen, ferner in Hamburg die Ruhestandsbeamten und in Niedersachsen die Mitglieder des Landesrechnungshofes.

In der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, Architekten und der Heilberufe können heute ein Amt im Kammervorstand und ein Laien- oder Ehrenrichteramt in der Berufsgerichtsbarkeit nicht gleichzeitig wahrgenommen werden [3].

In manchen Ländern, z.B. in Bayern und Niedersachsen können auch Vorstandsmitglieder und Bedienstete der kassenärztlichen Vereinigungen nicht als Laienrichter an die Heilberufsgerichte berufen werden [4].

Weitere Inkompatibilitätsvorschriften enthalten die Ausführungsgesetze zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. In Berlin [5] sollen Angehörige der Landwirtschaftsbehörde des Senats und der Bezirksämter nicht vor-

---

1) § 21 III ArbGG.

2) § 4 II 1 Ha VerfGG, § 5 III NRW VerfGG, § 2 IV 3 Sa VerfGG, § 2 IV Nds VerfGG, § 3 II He VerfGG.

3) Rechtsanwälte: §§ 94 III 3, 103 1, § 108 II BRAO.
Notare: § 103 II, 108 II BNO.
Wirtschaftsprüfer: § 76 II WPO.
Steuerberater und -bevollmächtigte: § 55 StbG.
Heilberufe: § 9 I Ba-Wü BGO, Art. 41 V KG, § 23 3 Ber KG, § 33 III Br KG, § 26 Ha Ärzte KG z.B. § 22 II He KG, § 26 IV NRW KG, § 28 3 Nds KG und § 1 II BGO, R-Pf § 4 I BGO, § 6 I BGO. Im Saarland fehlen neuere Regelungen.
Architekten: § 8 I BGO in Baden-Württemberg schließt Kammervorstand, Vorstände der Kammerbezirke, Vorsitzende der Kammergruppen und Mitglieder des Eintragungsausschusses vom Laienrichteramt aus.

4) § 1 Nds BGO, Art. 41 V Bayr. KG, sie schließen ferner noch Mitglieder der Ausschüsse nach §§ 368 ff. RVO aus. In Hessen (§ 22 II KG) und Rheinland-Pfalz (§ 4 I BGO) bezieht sich die Inkompatibilität auf Beamte der Kammern.

5) Berlin § 3 AusfG LwVG.

geschlagen werden. In Niedersachsen und in Rheinland-Pfalz [1] sollen die Mitglieder der Grundstücksverkehrsausschüsse bzw. der Höfeausschüsse für ihren Bezirk nicht als Landwirtschaftsrichter berufen werden; in Schleswig-Holstein [2] gilt dieses für Angehörige der Landwirtschaftsbehörden.

3. LAIENRICHTERAMT UND BERUFSZUGEHÖRIGKEIT

Die folgenden Inkompatibilitätsbestimmungen sollen in erster Linie Interessenkonflikte ausschalten. Rechtsanwälte und Notare sollen nicht zu Schöffen, Geschworenen, Landwirtschaftsrichtern, Gemeinderichtern, ehrenamtlichen Beisitzern am Flurbereinigungsgericht in Bremen und zu ehrenamtlichen Finanzrichtern berufen werden [3]; im Geltungsbereich der MRVO 175 erstreckt sich diese Vorschrift auch noch auf Verwaltungsrechtsräte, zugelassene Steuerberater und vereidigte Buchprüfer, soweit sie ihre Praxis ausüben [4]. Der Entwurf der Finanzgerichtsordnung nimmt außerdem noch Patentanwälte, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, vom Amt des ehrenamtlichen Finanzrichters aus [5]. Zum ehrenamtlichen Verwaltungsrichter können Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, nicht berufen werden [6]. Die Vorstandsmitglieder der Versicherungsverbände und -vereinigungen, der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung dürfen nicht zum Sozialrichter berufen werden; Geschäftsführer und deren Stellvertreter können jedoch Sozialrichter in den Kammern und Senaten für Angelegenheiten des Kassenarztrechts werden [7]. Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Dienststellen für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können nicht als Sozialrichter in Kammern und Senate berufen werden, die Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheiden [8]. In Hamburg [9] können Personalreferenten und Personalsach-

---

1) Niedersachsen § 2 II AusfG LwVG, Rheinland-Pfalz § 2 II AusfG LwVG.
2) Schleswig-Holstein § 6 III AusfG LwVG.
3) §§ 34 I Ziff. 4, 77 I, 84 GVG, im übrigen durch Verweisung. Siehe Anm. 6 auf Seite 71.
4) § 11 II lit e MRVO 175.
5) § 22 Ziff. 2 Entw. FGO.
6) § 22 Ziff. 5 VwGO.
7) §§ 17 III + IV, 35, 47 SGG.
8) §§ 17 III, 35, 47 SGG.
9) § 36 III Ha DO.

bearbeiter nicht zu ehrenamtlichen Beisitzern an den Disziplinargerichten berufen werden; in Baden-Württemberg [1] sollen sie nicht in Verfahren mitwirken, in denen sie den gleichen obersten Dienstherrn oder die gleiche oberste Dienstbehörde wie der Beschuldigte haben.
Soldaten (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) sind von Amt des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen [2]; der Entwurf der FGO enthält die gleiche Bestimmung [3].

4. INKOMPATIBILITÄT MEHRERER RICHTERÄMTER

Berufsrichter sollen nicht in Laienrichterämter berufen werden, denn das würde letztlich die Laienbeteiligung ad absurdum führen. Trotzdem ist dieser Grundsatz für Schöffen und Geschworene ausdrücklich festgelegt [4]; für Landwirtschaftsrichter, ehrenamtliche Finanzrichter im Geltungsbereich des § 50 AO und ehrenamtliche Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts in Bremen wird auf diese Bestimmung verwiesen [5]. Ausdrückliche Bestimmungen enthalten auch die MRVO 175 für die ehrenamtlichen Finanzrichter in der ehemaligen britischen Zone und die Verwaltungsgerichtsordnung für ehrenamtliche Verwaltungsrichter [6]. Der Entwurf der Finanzgerichtsordnung enthält die gleiche Regelung. Nach h.M. gilt diese Inkompatibilität auch für Laienrichter, die also kein zweites Laienrichteramt bekleiden dürfen [7]. Dieser Ansicht kann aber nicht gefolgt werden, denn diese Bestimmungen meinen eindeutig den Berufsrichter. Sonst wäre auch die Bestimmung des § 23 I Ziff. 2 VwGO, die "Schöffen, Geschworenen und anderen ehrenamtlichen Beisitzern von Gerichten" ein Ablehnungsrecht einräumt, überflüssig.
Eine Inkompatibilität mehrerer Laienrichterämter gibt es in der Weise, daß ein Laienrichter im gleichen Gerichtszweig nicht gleichzeitig in zwei Instanzen amtieren kann. BETTERMANN [8] sieht darin eine Art genereller Inhabilität wegen

---

1) § 41 1 Ba-Wü DO.
2) § 22 Ziff. 4 VwGO.
3) § 21 Ziff. 3 FGO Entw.
4) §§ 34 I Ziff. 4, 77 I, 84 GVG.
5) Für die Verweisungen siehe Anm. 6 auf S. 71.
6) § 11 II lit d MRVO 175, § 22 Ziff. 2 VwGO, § 22 I Entw. FGO (Sollvorschrift).
7) So Schäfer in Löwe-Rosenberg, StPO II, Anm. III 4 zu § 34 I Ziff. 4, Schorn aaO. S. 44 Anm. 5 schließt sich dieser Ansicht an.
8) Bettermann, Grundrechte S. 627.

Zugehörigkeit zur Vorinstanz. Sie gilt für Sozialrichter, für die Laienrichter der Heilberufsgerichte in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Berufsgerichte der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und -bevollmächtigten sowie für die ehrenamtlichen Richter der Ehrengerichte für Notare und Rechtsanwälte [1]. Das GVG enthält noch die Bestimmung, daß niemand für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und Schöffe oder als Schöffe beim Schöffengericht und der Strafkammer bestimmt werden soll [2].

VII. MITWIRKUNGSRECHTE UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER LAIENRICHTER

1. ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitwirkung der Laienrichter ist in der Regel auf die Teilnahme an den Sitzungen (Hauptverhandlungen) beschränkt. Das ist für Schöffen, Geschworene, Arbeitsrichter und ehrenamtliche Verwaltungsrichter [3] ausdrücklich normiert. Hiervon gibt es einige Ausnahmen. So nehmen Schöffen und Geschworene während der Hauptverhandlung auch an Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können [4]. In der Arbeitsgerichtsbarkeit fällt der Vorsitzende nichtstreitige Entscheidungen wie Versäumnis- und Anerkenntnisurteile u. a. allein [5]. Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter wirken bei Vorbescheiden (§ 84 I VwGO) nicht mit.

---

1) Sozialrichter § 17 V SGG
§ 2 III Nds BGO, § 9 a I R-Pf KG, § 2 II Sa BGO
§ 76 I 3 WPO, § 55 I StbG
§ 108 II BNO
§§ 103 II, 108 BRAO.

2) §§ 77 IV, 90 I GVG.

3) §§ 30, 77 I, 84 GVG, § 5 III LwVG, § 19 VwGO, § 53 I ArbGG.
Die Bestimmungen für die ehr. Verwaltungsrichter an den Oberverwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtshöfen) sind in den Ausführungsgesetzen der Länder enthalten: Ber § 2 I, Ha 3 II (im Gegensatz zu den anderen Ländern ist hier die Mitwirkung der Laienrichter bei Vorbescheiden gemäß § 84 VwGO nicht ausdrücklich ausgeschlossen), He § 13 II, Nds § 4, NRW § 10 I 2, Rh-Pf § 23 I 2, Sch-H § 3 II.

4) § 30 GVG.

5) §§ 54, 55 ArbGG.

Im Sozialgerichtsgesetz und im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ist zwar die Mitwirkung der Laienbeisitzer grundsätzlich für alle Entscheidungen vorgesehen [1], aber dieser Grundsatz hat so viele Einschränkungen erfahren, daß sich im Endergebnis ihre Stellung kaum von der anderer Laienrichter unterscheidet. Für Landwirtschaftsrichter zählen die §§ 18, 20 LwVG zahlreiche Fälle auf, in denen auf die Mitwirkung der Landwirtschaftsrichter verzichtet werden kann. Das Sozialgerichtsgesetz weist ähnliche Bestimmungen auf [2] So legen die §§ 106 II + III SGG die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in die Hand des Vorsitzenden, der diese Befugnis zwar einem berufsrichterlichen Mitglied, nicht aber einem Laienrichter des Gerichts übertragen kann [3]. In einer Grundsatzentscheidung hat das Bundessozialgericht festgestellt, daß sich in den drei Verfahrensabschnitten (Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung, mündliche Verhandlung und Urteilsfällung, Verwirklichung des Urteilsspruches) die Teilnahme der Laienrichter auf den zweiten Verfahrensabschnitt beschränkt [4].

Dagegen ist in der Disziplinargerichtsbarkeit die Teilnahmebefugnis der ehrenamtlichen Beisitzer in der unteren Instanz nicht eingeschränkt [5]; in der Rechtsmittelinstanz entspricht sie den üblichen Regelungen [6]. Sie weist jedoch insoweit eine Besonderheit auf, als hier der rechtskundige Beisitzer das Amt des Berichterstatters übernehmen soll [7]. In der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe und der Architekten können die Laienrichter ebenfalls mit dem Amt des Berichterstatters betraut werden [8]. Sonst erledigt der - berufsrichterliche - Vorsitzende die laufenden Geschäfte außerhalb der Sitzungen. In Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein kann der Vorsitzende die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen; bei den Berufsgerichten der Heilberufe und der Architekten in Rheinland-Pfalz steht dieses Recht ausdrücklich nur dem Gericht zu [9].

---

1) § 19 SGG und § 5 III LwVG enthalten nicht die übliche Bestimmung, die die Mitwirkung der Laienrichter auf die Sitzung beschränkt. § 16 LwVG sieht vor, daß Landwirtschaftsrichter in gewissem Umfang als beauftragte Richter tätig werden können.

2) §§ 65, 105, 106, 110, 111, 138, 155, 158 SGG.

3) § 155 SGG.

4) BSG E 1, 1; Schrafft aaO. Anm. 1 zu § 19.

5) Z.B. § 55 I WDO, § 37 BDO.

6) Z.B. § 58 IV WDO, § 43 BDO.

7) DVO zu § 37 BDO i.d.F. vom 31.8.1953 (BGBl. I S. 1310). Militärische Beisitzer sollen nicht zu Berichterstattern herangezogen werden, so Baden-v. Mitzlaff aaO. Anm. zu § 55.

8) So ausdrücklich § 4 II Ba-Wü BGO. § 15 Rh-Pf BGO sieht vor, daß die Mitglieder zu Untersuchungsführern bestellt werden können.

9) § 9 Bre BGO, § 14 Ha Ärzte BGO, § 10 He BGO, § 15 Nds BGO, § 13 Sch-H BGO, § 18 Rh-Pf BGO.

Die Stellung der ehrenamtlichen Finanzrichter, der Laienbeisitzer in den Kammern und Senaten für Personalvertretungsangelegenheiten, der Flurbereinigungssenate, der Berufsgerichte der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten wird sich ebenfalls auf die Teilnahme an den Sitzungen des Gerichts beschränken [1].

Soweit die Bestimmungen der §§ 47, 261 ff. AO gelten, können die ehrenamtlichen Finanzrichter zu Berichterstattern bestellt werden und zusammen mit dem Vorsitzenden einen vorläufigen Bescheid gemäß § 271 II AO erlassen. Im übrigen bereitet der Vorsitzende die Entscheidung vor. Er kann den Sachverhalt ermitteln und hat dabei die gleichen Befugnisse wie das Gericht [2]. Der Entwurf der Finanzgerichtsordnung räumt den Laienbeisitzern die gleiche Stellung wie den ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern ein [3].

Eine Sonderstellung nehmen die Ehrenrichter der Ehrengerichte für Rechtsanwälte und Notare in den unteren Instanzen, die Handelsrichter und Gemeinderichter [4] ein. Für Ehrengerichte, Ehrengerichtshöfe und Kammern für Handelssachen gelten die Geschäftsverteilungsbestimmungen der Kammern des Landgerichts entsprechend [5]. Sie haben für die Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters [6]. Sie können also auch zu Berichterstattern und beauftragten Richtern ernannt werden. In den Ehrengerichten und Ehrengerichtshöfen für Rechtsanwälte führt ein anwaltliches Mitglied den Vorsitz [7]. Die ehrenamtlichen Richter des Bundesgerichtshofs in Anwalts- und in Notarsachen über ihr Amt nur während

---

1) Ehrenamtliche Finanzrichter: §§ 271 AO, § 21 MRVO verweist auf diese Bestimmung,
ehrenamtliche Beisitzer der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten: z.B. § 77 BPVG in Verb. mit dem Arbeitsgerichtsgesetz,
Wirtschaftsprüfer: § 78 WPO
Steuerberater und -bevollmächtigte: § 57 StbG
ehrenamtliche Beisitzer der Flurbereinigungssenate: § 138 I FBG in Verb. mit der Verwaltungsgerichtsordnung.

2) § 271 AO.

3) § 18 I Entw. FGO.

4) Für die Gemeinderichter ergibt sich ihre Sonderstellung schon aus der Tatsache, daß sie als Einzelrichter richten. Ihre Stellung entspricht allerdings mehr der eines Ehrenbeamten als der eines Ehrenrichters (z.B. § 10 GGG).

5) §§ 97, 105 I BRAO, § 103 BNO, §§ 62 ff. GVG.

6) §§ 95 I, 103 II BRAO, § 104 I BNO, § 112 GVG.

7) § 101 III BRAO. Die Ehrengerichte sind ausschließlich mit anwaltlichen Mitgliedern besitzt (§ 94 I BRAO).

der Sitzungen aus; ihre Rechtstellung gleicht mehr den Laienrichtern [1]. In der Verfassungsgerichtsbarkeit werden die laufenden Geschäfte vom Präsidenten des Verfassungsgerichts geführt. Der Präsident ist zumeist ein Berufsrichter [2]. Er vertritt außerhalb der Sitzungen das Verfassungsgericht nach außen. Während der Sitzungen haben alle Mitglieder die gleichen Pflichten und Rechte. Jeder kann zum Amt des Berichterstatters und Mitberichterstatters herangezogen werden. Im übrigen wird die Stellung der ehrenamtlichen Verfassungsrichter mehr der Stellung der Ehrenrichter entsprechen.

2. EINZELNE RECHTE UND PFLICHTEN DER LAIENRICHTER

Neben den genannten Mitwirkungsrechten und -pflichten, nach denen die Laienrichter hauptsächlich an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen haben, lassen sich ihre weiteren Rechte und Pflichten nur noch in wenigen Fällen in konkrete Einzelbestimmungen fassen. Hierzu gehört das Recht, mit Genehmigung des Vorsitzenden sachdienliche Fragen an Parteien, Zeugen und Angeklagte zu stellen [3]. Weiterhin ist der Laienrichter in der Regel berechtigt [4], in die Akten einzusehen. Da hier eine gesetzliche Regelung fehlt, ist dieses Recht umstritten. Das gilt besonders für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit. Hier hat es das Reichsgericht für unzulässig erklärt [5], dem Laienrichter Akteneinsicht zu gewähren,

---

1) § 110 BRAO, § 108 BNO. Sie können aber zu Berichterstattern bestellt werden, so Seybold-Hornig aaO. Anm. 3 zu § 108, Kalsbach aaO. Anm. 1 zu § 110.

2) In Bayern (Art. 68 II lit a Verf.), Bremen (Art. 139 Verf.), Baden-Württemberg (Art. 68 Verf.), Niedersachsen (§§ 7, 4 VerfGG) und Nordrhein-Westfalen (Art. 76 Verf.) ist zwingend vorgeschrieben, daß der Präsident ein Berufsrichter sein muß.

3) Das ist unbestritten, z.B. für Sozialrichter: Mellwitz aaO. Anm. 17 zu § 19, für Schöffen und Geschworene: Schäfer in Löwe-Rosenberg aaO. Anm. II 1 c zu § 31 GVG.

4) Mellwitz aaO. Anm. 17 zu § 19 für Sozialrichter, Dersch-Volkmar ArbGG Anm. 1 zu § 25, Dietz-Nikisch aaO. Anm. 10 zu § 53 für Arbeitsrichter, Koehler aaO. Anm. 5 zu § 19 für ehr. Verwaltungsrichter.

5) RGStr 32, 318; 53, 178; 69, 120; für Berufsrichter gelten diese Einschränkungen nicht: RG in GA 62, 155. Die Lehre folgte bisher der Rechtsprechung des Reichsgerichts, s. Geier in Löwe-Rosenberg aaO. Anm. 7 e zu § 243 StPO. In der neuesten Auflage (21. Auflage) macht Geier jedoch erhebliche Bedenken gegen diese Rechtsprechung, der auch der BGH gefolgt ist (BGHStr 13, 73), geltend. Für die unterschiedliche Behandlung

insbesondere ihm die Anklageschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen oder der Voruntersuchung zu überlassen. Es sah darin einen schweren Verstoß gegen das Prinzip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, der geeignet sei, die Unbefangenheit der Laienrichter zu beeinträchtigen [1]. In den anderen Gerichtszweigen ist dagegen den Laienrichtern die Akteneinsicht nicht verwehrt, sondern nur dahin beschränkt, daß sie im Gericht erfolgen muß [2]. Die Aushändigung der Akten an Laienrichter ist schon aus praktischen Gründen unmöglich, da sie das Verfahren in unvertretbarem Maße verzögern würde. Außerdem ist das Amt des Laienrichters auf Teilnahme an den Sitzungen beschränkt, so daß die Aushändigung außerhalb der Sitzungen auch auf rechtliche Bedenken stößt [3].

Das Deutsche Richtergesetz enthält nur wenige Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Laienrichter und verweist in erster Linie auf die für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften [4]. Es begnügt sich damit, den Laienrichter zu verpflichten, seine Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen [5]. Diese Verpflichtung entspricht inhaltlich dem Eid, den in der Regel der Laienrichter vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung zu leisten hat. Die Eidesformeln sind nicht einheitlich; die Verpflichtung auf das Grundgesetz ist nicht überall enthalten. Die Verfassungsrichter werden dabei auf die Verfassung ihres Landes verpflichtet [6]. In der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe und der Architekten begnügten sich die Gesetzgeber in der Regel mit einer einfachen Verpflichtung [7]. Lediglich in Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen wurden bisher auch die Laienrichter der Heilberufsgerichte vereidigt [8]. Das Niedersächsische Richtergesetz sieht jetzt ebenfalls die Vereidigung aller ehrenamtlichen Richter vor [9].

Fortsetzung der Fußnote 5) von Seite 82:
der Berufsrichter und Laienrichter gebe es hier keinen triftigen Grund (Anm. 4 e zu § 243); ebenso schon Schäfer in JR 1932, 196 ff. Dieser Auffassung ist zuzustimmen; die Einsicht hat allerdings in der Hauptverhandlung zu erfolgen.

1) RGStr 69, 120 (123).
2) Dersch-Volkmar aaO. Anm. 1 zu § 25, Mellwitz NJW 54, S. 781.
3) Kaßmann RdA 1951, 96.
4) § 45 DRiG.
5) § 44 II DRiG.
6) Z.B. § 8 Nds VerfGG.
7) Z.B. § 2 Ba-Wü BGO, § 23 He KG, § 2 Bre BGO, § 8 R-Pf BGO, § 8 Sch-H BGO, § 29 Nds KG.
8) Art. 42 Bay KG, § 24 Ber KG i.V. mit § 31 VwGO, § 32 NRW KG.
9) § 7 Nds RiG.

Schließlich hat der Laienrichter in gleicher Weise wie der Berufsrichter das Beratungsgeheimnis zu wahren. Die Pflicht ist für alle ehrenamtlichen Richter im Deutschen Richtergesetz normiert [1]; sie ist aber auch in der Mehrzahl der Gerichtsverfassungsbestimmungen enthalten. Einige erläutern dabei den Umfang dieser Pflicht [2].
Die Wahrung des Beratungsgeheimnisses ist die einzige Pflicht, die über die Beendigung des Laienrichteramtes hinauswirkt.

VIII. DIE ENTSCHÄDIGUNG DER LAIENRICHTER

Bereits vor dem 1. Weltkrieg wurde die Auffassung, das Laienrichteramt als ein Ehrenamt schließe jedwede Entschädigung aus, aufgegeben. Der Verzicht auf eine Vergütung des Verdienstausfalls und der Reisekosten hatte weite Kreise der Bevölkerung vom Laienrichteramt ausgeschlossen, da sie sich die Einbuße eines oder mehrerer Tagesverdienste nicht leisten konnten. Heute werden den Laienrichtern nicht nur Verdienstausfall und Reisekosten [3] erstattet, sondern sie erhalten sogar eine bescheidene Aufwandsentschädigung. Die Bestimmungen für die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen, Landwirtschaftsrichter, ehrenamtliche Finanzrichter und Verwaltungsrichter, Arbeitsrichter und Sozialrichter enthält das "Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Beisitzer bei den Gerichten" [4]. Auf dieses Gesetz verweisen auch die Entschädigungsbestimmungen für die ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten und der Heilberufe in Nordrhein-Westfalen [5].
Die Entschädigung der Laienrichter in den Heilberufsgerichten erfolgt in der Regel durch eine Kammersatzung [6], in Bayern gemäß einer Verordnung [7]. In

---

1) § 45 III, 43 DRiG, weiterhin z.B. § 57 StbG, § 5 II LwVG.
2) Z.B. § 51 AO.
3) Dazu gehören auch die notwendigen Übernachtungskosten (§ 4 IV EntschG). Für Laienrichter bei den oberen Bundesgerichten beträgt der Entschädigungssatz das Eineinhalbfache des üblichen Satzes (§ 7 EntschG).
4) § 1 EntschG, siehe auch §§ 55, 77 I, 84 GVG, § 5 IV LwVG, § 25 II ArbGG, § 19 II SGG.
5) § 59 StbG, § 80 WPO, § 33 III NRW KG.
6) § 11 R-H BGO, § 10 I Sch-H BGO, § 10 Sa Arch KG, § 15 Ba-Wü BGO, § 7 Ha BGO, § 34 I Nds KG, § 27 He KG.
7) VO vom 11.2.1958 (GVBl. 35).

Berlin, Bremen und im Saarland bestehen keine gesetzlichen Regelungen. In der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte und Notare erhalten die ehrenamtlichen Beisitzer und Ehrenrichter ebenfalls eine Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenvergütung, die für die Ehrenrichter der Ehrengerichte der Rechtsanwälte von der Kammer, im übrigen vom Staat getragen werden [1]. Die Sonderregelungen in der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit sind begründet: die Aufwendungen und der Verdienstausfall dieser Beisitzer liegen in der Regel höher als bei anderen ehrenamtlichen Richtern (Bezahlung eines Vertreters für die Praxis u. a.). Eine Sonderstellung nehmen heute die Handelsrichter ein; bei ihnen hat sich die alte Vorstellung, ein Ehrenamt schließe eine Entschädigung aus, noch erhalten. Gesetzlich werden ihnen nur die Reisekosten erstattet [2].
Die Disziplinargesetze des Bundes und der Länder enthalten keine Regelungen. Die ehrenamtlichen Beisitzer werden nach den beamtenrechtlichen Vorschriften entschädigt, da die Aufwendungen (Reisekosten etc.) aus dienstlichem Anlaß entstanden sind [3]. Einen Verdienstausfall erleidet der Beamte in der Regel nicht. Für die Gemeinderichter gelten die Entschädigungsbestimmungen für kommunale Ehrenbeamte entsprechend, soweit sie nicht als Gemeindebeamte tätig sind [4].

Die Mitglieder der Verfassungsgerichte in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz werden für ihre Tätigkeit nach den Richtlinien für Landtagsabgeordnete, die Mitglieder des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes nach den Richtlinien für Minister entschädigt [5]. Die Verfassungsrichter in Bremen, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und im Saarland erhalten für jede Sitzung oder monatlich eine feststehende Entschädigung [6]. Dabei ist für Präsidenten, Berichterstatter und Mitberichterstatter in der Regel eine Sondervergütung vorgesehen [7].

---

1) §§ 95 II 3, 103 IV, 112 BRAO,
§§ 104 I, 108 II BNO.

2) § 107 IV GVG. Soweit sie jedoch in den Kammern für Wertpapierbereinigung tätig sind, erhalten sie ihre Aufwendungen nach dem EntschG ersetzt zuzüglich einer Sonderpauschale (§ 30 III des Wertpapierbereinigungsgesetzes i. d. F. des Art. X, § 16 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. 7. 1957 BGBl. I S. 861, 934).

3) Behnke aaO. Anm. 4 zu § 36.

4) § 7 I GGG verweist auf § 19 GO.

5) Art. 10 Bay VerfGG, § 12 NRW VerfGG in Verb. mit der VO vom 4. 11. 1952 (GVBl. S. 232), § 12 Rh-Pf VerfGG, § 10 Nds VerfGG.

6) § 7 Ba-Wü VerfGG, § 13 Ha VerfGG, § 11 Bre VerfGG, § 6 Sa VerfGG in Verb. mit der VO vom 9. 1. 1959 (Abl. S. 225).

7) Z. B. §§ 1 und 2 der Sa VO vom 9. 1. 1959 (Abl. S. 225).

Als ein Teil der Entschädigung ist der Unfallfürsorge für Dienstunfälle der Laienrichter anzusehen. Dieses Problem ist durch die Novellierung der Reichsversicherungsordnung im Jahre 1963 gelöst worden: der Unfallschutz gemäß § 539 RVO wurde auch auf den Kreis der ehrenamtlichen Richter erweitert [1]. Damit wurde eine Lücke geschlossen; vorher gab es keine gesetzliche Regelung des Unfallschutzes der Laienrichter. Erst in jüngster Zeit hatten einige Richtergesetze der Länder sich dieser Frage angenommen und die ehrenamtlichen Richter insoweit den Ehrenbeamten gleichgestellt.

Für Ehrenrichter gelten weiterhin die Bestimmungen für Berufsrichter [2].

IX. DIE AMTSDAUER DER LAIENRICHTER

1. VOR- UND NACHTEILE DER BEGRENZTEN AMTSDAUER

Die Laienrichter werden nie auf Lebenszeit, sondern immer nur für wenige Jahre in ihr Amt berufen. Das ist einer der charakteristischen Unterschiede zum Berufsrichter, der in der Regel in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit berufen wird [3]. Die Ernennung auf Zeit bildet bei Berufsrichtern die Ausnahme.
Der ständige Wechsel der Laienrichter entspricht einem Grundgedanken der Laienbeteiligung, die auch einer Routinerechtsprechung entgegenwirken und die Berufsrichter mit den Rechtsanschauungen des Volkes vertraut machen soll. Auf Lebenszeit ernannte Laienrichter würden wahrscheinlich noch mehr zu einer Routinerechtsprechung als Berufsrichter neigen. Denn sie kennen nur einen kleinen Ausschnitt des Rechts; ihnen fehlen daher die Anregungen aus anderen Rechtsgebieten, so daß sie immer nur auf ihre begrenzten Erkenntnisse und Erfahrungen zurückgreifen können und sie zur alleinigen Richtschnur ihrer Rechtsprechung machen würden. Dem Wunsche, ständig neue Laienrichter heranzuziehen, steht die kaum zu bestreitende Tatsache gegenüber, daß auch die Laienrichter über ein gewisses Maß an Rechtskenntnissen und Gerichtserfahrung verfügen müssen, um ihr Amt vollverantwortlich und mit Gewinn für die Rechtsprechung wahrnehmen zu können. Die neueren Gerichtsverfassungsbestimmungen sehen daher durch-

---

1) RVO in der Fassung vom 30.4.1963 (BGBl. I S. 241), § 541 I Ziff. 1 RVO.
2) Das Nds Richtergesetz bestimmt, daß die Vorschriften für Ehrenbeamte anzuwenden sind (§ 7 RiG).
3) §§ 10, 11, 12 DRiG.

weg eine Amtsdauer von vier und mehr Jahren vor. Eine Wiederwahl oder erneute Berufung ist nicht unzulässig; sie ist im Gegenteil oft ausdrücklich erlaubt [1]. In Bremen hat der Gesetzgeber für die Mitglieder des Staatsgerichtshofes die Wiederwahl empfohlen, um eine kontinuierliche Rechtsprechung zu sichern [2].

2. KURZE AMTSZEITEN (BIS ZU 4 JAHREN)

Die kürzeste Amtszeit sieht die Wehrdienststrafordnung für die militärischen Beisitzer vor. Sie beträgt 1 Jahr [3]. In Ausnahmefällen - wenn ein vorübergehender höherer Bedarf vorhanden ist - können auch Sozialrichter für ein Jahr berufen werden [4]. Die Amtsdauer der Schöffen und Geschworenen beträgt 2 Jahre; sie sollen in dieser Zeit zu mindestens zwölf Sitzungen oder einer Tagung im Jahr herangezogen werden [5]. Die gleiche Amtsdauer gilt für die ehrenamtlichen Beisitzer der Heilberufsgerichte in Hamburg [6]. Auf 3 Jahre werden die Handelsrichter und die Landwirtschaftsrichter berufen [7], ferner die ehrenamtlichen Beisitzer der Disziplinargerichte des Bundes und der Länder Berlin, Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen [8]. Die Laienbeisitzer der Berufsgerichte der Architekten in Rheinland-Pfalz werden ebenfalls für 3 Jahre ernannt [9]. Vier Jahre beträgt die Amtszeit der Sozialrichter, der Arbeitsrichter, der ehrenamtlichen Beisitzer der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten, der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter, der ehrenamtlichen Finanzrichter in Hessen und im Saarland, der Laienrichter in der Berufsgerichtsbarkeit der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten und der Heilberufe in Niedersachsen, Berlin, Bremen und Hessen [10]. Für die gleiche Amtszeit werden die Ehrenrichter und ehrenamtlichen

---

1) Z.B. § 108 GVG (Handelsrichter), § 3 I LwVG (Landwirtschaftsrichter), § 13 II SGG (Sozialrichter).
2) § 5 VerfGG.
3) § 54 WDO.
4) § 13 II SGG.
5) §§ 42, 43 II, 77 I, 84 GVG.
6) § 1 II Ha BGO für Ärzte u. a.
7) § 108 GVG, § 3 I LwVG.
8) § 36 I BDO, Bay Art. 37 DO, Ha § 36 DO, NRW § 42 II DO, Ber § 38 DO, Sa § 1 DO in Verb. mit § 36 RDO.
9) § 15 I Arch KG.
10) Sozialrichter § 13 SGG
Arbeitsrichter § 20 I ArbGG
ehrenamtliche Beisitzer der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten z.B. § 77 II BPVG in Verbindung mit dem Arbeitsgerichtsgesetz

Richter der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte und Notare, die Laienbeisitzer der Disziplinargerichte in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie die nichtrichterlichen Mitglieder der Verfassungsgerichte in Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland berufen [1].

3. LANGE AMTSZEITEN (ÜBER 4 JAHRE)

Für eine Amtsdauer von 5 Jahren werden die ehrenamtlichen Finanzrichter in der ehemaligen britischen Zone, die ehrenamtlichen Beisitzer der Flurbereinigungssenate, die Laienrichter der Heilberufsgerichte in Bayern, Saarland und Schleswig-Holstein, der Disziplinargerichte in Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie die nichtrichterlichen Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts berufen [2]. Die gleiche Amtszeit sieht der Entwurf der Finanzgerichtsordnung des Bundes für die ehrenamtlichen Finanzrichter vor [3].

Fortsetzung der Fußnote 10) von Seite 87:
ehrenamtliche Verwaltungsrichter § 25 VwGO
ehrenamtliche Finanzrichter § 6 I He FGO, § 6 Sa FGO
Wirtschaftsprüfer § 75 II WPO
Steuerberater und -bevollmächtigte § 54 II StbG
ehrenamtliche Beisitzer der Heilberufsgerichte
§ 24 Ber KG i.V. mit § 25 VwGO, § 33 II Bre KG,
§ 22 I He KG, § 28 I 1 Nds KG, § 28 I NRW KG.

1) Rechtsanwälte § 94 IV BRAO
Notare § 103 V BNO
ehrenamtliche Beisitzer der Disziplinargerichte in He § 40 I DO, NRW § 42 II DO i.V. mit § 25 VwGO, Rh-Pf § 42 I 2 DO
ehrenamtliche Verfassungsrichter in Hessen § 6, in Bayern Art. 4 II und im Saarland § 1 VerfGG, in Bremen Art. 139 und Rheinland-Pfalz Art. 134 III der Landesverfassung.

2) Ehrenamtliche Finanzrichter § 12 I MRVO 175, § 139 II letzter Satz, siehe auch AusfG der Länder zum FBG
ehrenamtliche Beisitzer der Heilberufsgerichte Art. 41 I Bayr. KG, § 5 I Sch-H BGO, § 4 I Sa BGO
ehrenamtliche Beisitzer der Disziplinargerichte in Ba-Wü § 40 DO, Bre § 35 DO, Nds § 43 I DO, Sch-H § 40 IV DO
ehrenamtliche Verfassungsrichter Art. 65 Ha Verf.

3) § 25 I Entw. FGO.

Die ehrenamtlichen Finanzrichter in Bayern und im Geltungsbereich des § 50 AO werden für eine Amtsdauer von 6 Jahren berufen [1]. Für die gleiche Zeit werden die Gemeinderichter in Baden-Württemberg und die nichtrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes in Nordrhein-Westfalen gewählt [2]. Die nichtrichterlichen Mitglieder des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes amtieren 8 Jahre, in Baden-Württemberg sogar 9 Jahre [3]. Durch die Vorschrift des Art. 68 der Verfassung Baden-Württembergs, daß alle drei Jahre ein Drittel der Verfassungsrichter neu zu wählen ist, werden ständige Erneuerung und Kontinuierlichkeit gleichzeitig gewährleistet.

Eine Abweichung von den gesetzlich festgelegten Amtszeiten wird in der Regel dann zugelassen, wenn Laienrichter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden. Die für sie als Ersatz berufenen Laienrichter amtieren nur noch für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Laienrichter.

X. DAS DISZIPLINARRECHT DER LAIENRICHTER EINSCHLIESSLICH DES RECHTS DER AMTSENTHEBUNG UND SUSPENSION AUS ANDEREN GRÜNDEN

Als Gegenstück zu den Berufs- und Ausschlußgründen sind die Bestimmungen zu sehen, welche Suspension und Amtsenthebung der Laienrichter regeln. Sie haben aber eine wesentlich größere Bedeutung. Während angesichts der Tatsache, daß lediglich ein Bruchteil der amtsfähigen Personen zum Laienrichter berufen wird, die Ausschlußgründe nur einen Chancenverlust bedeuten, verliert der suspendierte oder amtsenthobene Laienrichter eine verfassungsrechtlich geschützte Amtsstellung.

Die Suspension und die Amtsenthebung haben nicht immer disziplinarischen Charakter, besonders dort, wo das Amt wegen des Fortfalls von Berufungsvoraussetzungen erlischt. So hat der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ebenso wie eine schwerere Bestrafung die Amtsenthebung zur Folge, aber nur im letzten Fall hat der Amtsverlust disziplinarischen Charakter.

---

1) Ehrenamtliche Finanzrichter § 2 V Bayr. FinGG, § 50 II AO.
2) § 2 I GGG, Art. 76 NRW Verf.
3) § 5 Nds VerfGG, Art. 68 Ba-Wü Verf.

1. DIE VORLÄUFIGE AMTSENTHEBUNG (SUSPENSION)

Sie ist als eine zeitlich begrenzte und vorläufige Maßnahme gegenüber dem Amtsverlust das mildere Mittel.

Eine Suspension ist vorgesehen:

a) bei den Berufsgerichten der Heilberufe und der Architekten, wenn gegen einen ehrenamtlichen Beisitzer die Anklage wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens erhoben wird, wenn ein förmliches Dienststrafverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet wird und bei einem vorläufigen Verbot der Berufsausübung. Diese oder ähnliche Suspensionsbestimmungen finden sich in nahezu allen Heilberufsgerichtsordnungen [1] - eine Ausnahme bilden Baden-Württemberg, Berlin und Hessen - sowie in der Berufsgerichtsordnung der Architekten von Rheinland-Pfalz [2].

b) bei den Beisitzern der Disziplinargerichte, wenn gegen sie ein förmliches Disziplinarverfahren eröffnet wird, wenn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet wird [3] und wenn ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist [4]. Diese Regelung findet sich sowohl in der Bundesdisziplinarordnung wie auch in den Disziplinarordnungen der Länder [5]; die Wehrdisziplinarordnung verweist auf die Bundesdisziplinarordnung [6].

c) bei den ehrenamtlichen Mitgliedern des Staatsgerichtshofes in Niedersachsen, wenn das Gericht durch Beschluß von der Landesregierung die Entlassung des Mitgliedes verlangt hat oder wenn gegen ein Mitglied das Hauptverfahren wegen

---

1) Bay Art. 41 Abs. 7 KG, Bre § 33 I BGO, Ha § 3 Ärzte BGO, Nds § 5 BGO, NRW § 30 KG, Rh-Pf § 5 BGO, Sch-H § 7 BGO.

2) § 16 I Arch. KG.

3) Einleiten bedeutet Anklageerhebung, so Behnke aaO. Anm. zu § 39; es muß sich um eine öffentliche Klage handeln (Behnke aaO. Anm. 3 zu § 13).

4) Für Bundesbeamte: § 60 I BBG.

5) § 39 BDO, die Disziplinarordnung der Länder enthalten durchweg die gleiche Bestimmung, teilweise in wörtlicher Anlehnung an die BDO.
Art. 40 Bay DO, § 43 Ba-Wü DO, § 36 Bre DO, Ber § 39 RDO, Ha § 39 DO, § 44 He DO, § 47 Nds DO, § 45 NRW DO, § 46 Rh-Pf DO, § 7 Sa DO, § 43 Sch-H DO.

6) § 57 I WDO in Verb. mit § 39 BDO.

eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist [1].

d) bei den ehrenamtlichen Finanzrichtern im Geltungsbereich der MRVO 175, wenn gegen sie ein Strafverfahren wegen eines Steuerdeliktes eingeleitet worden ist [2].

2. DER AMTSVERLUST

Die Amtsenthebung greift tief in die Unabhängigkeit des Richters und damit zugleich in die Rechtspflege ein. Sie ist daher auch bei den Laienrichtern an strenge Voraussetzungen geknüpft; sie kann nur in gesetzlich bestimmten Fällen und gegen den Willen des Betroffenen nur durch eine richterliche Entscheidung erfolgen [3]. Die Gerichtsverfassungsbestimmungen sehen folgende Amtsenthebungsgründe vor:

a) Amtsverlust wegen fehlender Berufungsvoraussetzungen

Es erscheint selbstverständlich, daß Laienrichter, die bei ihrer Berufung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllten oder bei denen sie später fortgefallen sind, nicht im Amte verbleiben können. Der Amtsverlust ist trotzdem nicht unproblematisch, besonders dann, wenn eine ausdrückliche Regelung noch fehlt [4] und sich die Frage stellt, ob jede fehlende Berufungsvoraussetzung zum Amtsverlust führt.
Ausdrückliche Regelungen [5] enthalten die Gerichtsverfassungsbestimmungen für

---

1) § 11 III VerfGG.
2) § 15 III MRVO 175.
3) § 44 II DRiG, siehe auch §§ 52 III, 77 III GVG, § 24 III VwGO, § 21 V 2 ArbGG, § 22 II SGG.
4) Sie fehlen besonders in Gesetzen, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes stammen. Siehe S. XIX ff.
5) Arbeitsrichter: § 21 V ArbGG
Sozialrichter: § 22 I SGG
Handelsrichter: § 113 GVG
Landwirtschaftsrichter: § 7 I LwVG
ehr. Verwaltungsrichter: § 24 I 1 VwGO
ehr. Finanzrichter: § 15 2 MRVO 175, § 50 III AO, § 2 V Bay FinGG, § 24 I 1 Entw. FGO
ehr. Beisitzer der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten: In allen Personalvertretungsgesetzen wird auf § 21 V ArbGG verwiesen, s. Anm. 3 auf Seite 46

Arbeitsrichter, Sozialrichter, Handelsrichter, Landwirtschaftsrichter, ehrenamtliche Verwaltungsrichter und Finanzrichter, ehrenamtliche Beisitzer der Disziplinargerichte, ehrenamtliche Beisitzer der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten sowie der Flurbereinigungssenate in Baden-Württemberg und Bremen, für die ehrenamtlichen Richter in der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. In der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe und der Architekten finden sich nicht in allen Ländern ausdrückliche Regelungen [1]. Schöffen und Geschworene sind beim Fehlen von Berufungsvoraussetzungen gemäß §§ 31, 32 GVG von der Liste zu streichen, während bei einem Berufungsmangel nach §§ 33, 34 GVG der Laienrichter nicht mehr zu den Sitzungen herangezogen werden soll [2].

Die Verfassungsgerichtsgesetze der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bestimmen [3], daß die Verfassungsrichter beim Fortfall der Berufungsvoraussetzungen ihr Amt einbüßen. In Hamburg stellt der Verfassungsgerichtshof den Amtsverlust durch Beschluß fest [4]; in Niedersachsen muß der Staatsgerichtshof mit 2/3 Mehrheit die Entlassung des Verfassungsrichters von der Landesregierung verlangen [5], während in Nordrhein-Westfalen der Landtag auf Antrag des Verfassungsgerichtshofes entscheidet [6]. In Hessen und Rheinland-Pfalz tritt der Amtsverlust eo ipso durch Gesetz ein; jedoch ist bei Zweifeln oder bei Widerspruch des Betroffenen [7] ebenfalls eine richterliche

---

Fortsetzung der Fußnote 5) von Seite 91:
ehr. Beisitzer der Disziplinargerichte: § 40 BDO, die Landesgesetze entsprechen dieser Bestimmung.
Berufs- und Ehrengerichte:
Rechtsanwälte: §§ 95 II, 103 II, 109 I BRAO
Notare: §§ 104 II, 108 II BNO
Wirtschaftsprüfer: § 77 I 1 WPO
Steuerberater und -bevollmächtigte: § 56 StbG.

1) § 4 Ha Ärzte BGO, § 6 I Nds BGO, § 30 II NRW KG, § 6 I Rh-Pf BGO, § 6 III Sa Arch. BGO.
In den anderen Ländern finden sich keine Bestimmungen oder nur Teilregelungen, die einen Amtsverlust bei Bestrafungen oder bei Berufsunwürdigkeit vorsehen. Siehe Seite 94.

2) § 52 I, II GVG.

3) § 8 II Ha VerfGG, § 11 III He VerfGG, § 7 II NRW VerfGG, § 11 I lit a Nds VerfGG, § 6 III Rh-Pf VerfGG.

4) § 8 II VerfGG.

5) § 11 II VerfGG.

6) § 7 II VerfGG.

7) So auch § 11 IV He VerfGG ausdrücklich.

Entscheidung zur Amtsenthebung notwendig. In Baden-Württemberg und im Saarland richtet sich die Amtsenthebung nach den für Richter geltenden Vorschriften [1]. Soweit eine Regelung fehlt, muß die Amtsenthebung in Anlehnung an die Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes erfolgen [2]. Dabei sind Laienrichter, denen beispielsweise die deutsche Staatsangehörigkeit fehlt, die entmündigt sind oder denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist, immer des Amtes zu entheben, auch wenn der Mangel inzwischen beseitigt worden ist. Die Ernennung war in diesen Fällen nichtig; eine Heilung ist daher ausgeschlossen [3]. Bei anderen Berufungsmängeln (z.B. Verstoß gegen Mindestalter- oder Wohnsitzbestimmungen, fehlende Berufszugehörigkeit oder fehlende Arbeitnehmer- oder Arbeitgebereigenschaft) ist die Ernennung zwar gültig, aber fehlerhaft. Wenn der Mangel inzwischen beseitigt worden ist, kann sie, sonst muß die Ernennung zurückgenommen werden. Ebenso sind Berufungen fehlerhaft, bei denen die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung eines Wahlausschusses unterblieben ist oder unter Umgehung eines Präsentationsberechtigten erfolgt sind. In diesen Fällen muß die Ernennung zurückgenommen werden. Dagegen wird die Verletzung eines Anhörungsrechtes weniger schwerwiegend sein und die Berufung nicht berühren.

Die Zurücknahme der Ernennung oder die Feststellung der Nichtigkeit einer Berufung kann gegen den Willen des Betroffenen nur durch eine richterliche Entscheidung erfolgen [4]. Während des Verfahrens kann der Laienrichter suspendiert werden [5]. Bei einer nichtigen Ernennung hat die Suspension auf jeden Fall zu erfolgen, da bei einer weiteren Mitwirkung das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist [6].
Die Bestimmungen, beim Fortfall der Berufungsvoraussetzungen den Laienrichter seines Amtes zu entheben, sind jedoch in einigen Fällen rechtlich bedenklich. Durch sie werden die fragwürdigen Regelungen, die einen Ausschluß vom Laienrichteramt bei Personen vorsehen [7], gegen die ein Strafverfahren eröffnet wird, zu Amtsenthebungsgründen. Hier würde aber eine vorläufige Amtsenthebung statt der endgültigen genügen. Diese Bestimmungen verstoßen daher gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verletzen die verfassungsrechtliche Unabhängigkeitsgarantie der Richter.

---

1) § 6 Ba-Wü VerfGG, § 4 II Sa VerfGG.
2) §§ 18 ff. DRiG. Sonst würden Art. 97 I GG und § 44 II DRiG verletzt.
3) Siehe dazu Schmidt-Räntsch aaO. Anm. 5 zu § 18 DRiG.
4) § 44 II DRiG.
5) In Anlehnung an § 35 DRiG.
6) Schäfer in Löwe-Rosenberg StPO Bd. II, Anm. 3 zu den Vorbemerkungen zu §§ 32-35 GVG, Kern GVG S. 121. §§ 65, 73 II ArbGG stellen insoweit eine gesetzliche Ausnahme dar.
7) Siehe Seite 55 f.

b) Amtsverlust wegen Versetzung in den Wartestand, in ein Amt außerhalb des Gerichtsbezirkes u.a.

Die Disziplinarordnungen bestimmen, daß das Amt eines ehrenamtlichen Beisitzers erlischt, wenn er in den Wartestand, in ein Amt außerhalb des Gerichtsbezirkes des Disziplinargerichts versetzt wird oder wenn er auf eine andere Weise aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Berufung bekleidet hat [1]. Das Amt eines militärischen Beisitzers erlischt außerdem, wenn er den Dienstgrad einer anderen Ranggruppe erhält [2].
Diese Bestimmungen werden dadurch eingeschränkt, daß der Amtsverlust bei der Versetzung in den Wartestand oder aus dem Gerichtsbezirk nur dann eintritt, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Versetzung dem Erlöschen widerspricht [3].

c) Amtsenthebung wegen Bestrafung

Während die Amtsenthebung wegen fehlender Berufungsvoraussetzungen nur in wenigen Fällen disziplinarischen Charakter hat, da die Gründe für den Amtsverlust nicht ehrenrührig oder ohne Verschulden des Betroffenen eingetreten sind, ist der Amtsverlust als Folge einer Bestrafung eine echte Disziplinarstrafe.
Außer in den Fällen, wo durch eine - meist schwerere - Bestrafung die Berufungsvoraussetzungen nachträglich fortgefallen sind, führen noch in folgenden Gesetzen Bestrafungen zur Amtsenthebung:
Die Heilberufungsgerichtsordnungen von Bayern, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz [4] sowie die Architektenordnung von Rheinland-Pfalz [5] sehen den Amtsverlust vor, wenn der Laienrichter zu

---

1) § 40 I Ziff. 3+4 BDO. Die Regelungen der Länder weisen nur geringe Abweichungen auf. So fehlt z.B. für Niedersachsen der Amtsverlust bei Versetzung in den Wartestand. Als Ausscheiden aus dem Hauptamt gilt auch das Überwechseln in einen anderen Verwaltungszweig oder der Aufstieg in eine höhere Dienstlaufbahn (§ 48 II Nds DO).

2) § 57 II WDO.

3) § 40 II BDO. Die Disziplinarordnungen der Länder weisen in der Regel die gleichen Bestimmungen auf, ebenso § 57 II WDO. Ausnahmen machen das Saarland und Schleswig-Holstein.

4) Art. 41 VIII Bay KG, § 4 Ha Ärzte BGO, § 3 II Bre BGO, § 6 Nds BGO, § 9a V KG Rh-Pf, § 30 III NRW KG.

5) § 16 II Arch. KG.

einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe anstelle einer verwirkten Freiheitsstrafe verurteilt wird. Weiterhin erlischt in einigen Ländern ihr Amt [1], wenn sie in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder mit einer schwereren Strafe bestraft worden sind und bei einer endgültigen Untersagung der Berufsausübung.
Die ehrenamtlichen Beisitzer der Disziplinargerichte verlieren ihr Richteramt, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe anstelle einer verwirkten Freiheitsstrafe verurteilt werden oder wenn sie in einem förmlichen Disziplinarverfahren zu einer Geldbuße oder mit einer schwereren Strafe bestraft worden sind [2]. In Niedersachsen ist auf Verlangen des Staatsgerichtshofs ein Mitglied zu entlassen, wenn es wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist [3].

d) Amtsverlust wegen Dienstunfähigkeit

Dieser Entlassungsgrund findet sich ausdrücklich in der Verwaltungsgerichtsordnung, dem Entwurf der Finanzgerichtsordnung des Bundes und in den Verfassungsgerichtsgesetzen von Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen [4]. Die meisten Gesetze kommen ohne diese Regelung aus, da die Amtsfähigkeit in der Regel zu den ausdrücklichen Berufungsvoraussetzungen gehört, bei deren Fortfall das Laienrichteramt erlischt.

e) Amtsverlust wegen grober Amtspflichtverletzung

Schließlich enthält noch der überwiegende Teil der Gesetze Bestimmungen, die bei groben Amtspflichtverletzungen als Disziplinarstrafe den Amtsverlust vorsehen. Die Amtsenthebung ist bei Laienrichtern in ihrer Wirkung als Disziplinarmaßnahme begrenzt, da sie zugleich den Laienrichter von allen Pflichten befreit.

---

1) Bayern (Art. 41 VIII KG), Bremen (§ 3 II BGO), Hamburg (§ 4 I Ärzte BGO), Niedersachsen (§ 6 I BGO), Nordrhein-Westfalen (§ 30 II KG), im übrigen gehört das Berufsausübungsrecht bereits zu den Berufungsvoraussetzungen, deren Fehlen in jedem Fall zum Amtsverlust führt.

2) § 40 I Ziff. 1 BDO, § 57 II WDO. Die Regelungen der Länder weisen die gleichen Bestimmungen auf.

3) § 11 I lit c VerfGG.

4) § 11 II He VerfGG, § 11 I lit b Nds VerfGG, § 7 II NRW VerfGG, § 24 I Ziff. 4 VwGO, § 24 I Ziff. 5 Entw. FGO.

Der Betroffene wird daher in vielen Fällen den Amtsverlust nicht als Strafe empfinden, sondern eher darüber erleichtert sein, ein ihm offensichtlich unbequemes Amt nicht mehr ausüben zu müssen. Die Amtsenthebung sollte daher auch nur dann erfolgen, wenn sich der Laienrichter für eine weitere Richtertätigkeit als völlig ungeeignet erwiesen hat.

Als grobe Amtspflichtverletzungen werden Verfehlungen wie mehrfaches ungebührliches Benehmen in der Verhandlung, Verweigerung der Mitarbeit, Trunkenheit in der Sitzung u.a. genannt [1]. Umstritten ist jedoch die Frage, ob Verfehlungen außerhalb der Sitzungstätigkeit als Amtspflichtverletzungen angesehen werden können. Unproblematisch ist diese Frage bei den Handelsrichtern, den ehrenamtlichen Mitgliedern der Ehrengerichte der Anwälte und Notare und - mit Einschränkungen - den ehrenamtlichen Verfassungsrichtern: sie sind Ehrenrichter und haben während ihrer Amtszeit die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Berufsrichter [2]. Eine Sonderregelung hat ferner das Berliner Richtergesetz getroffen, indem es Berufsrichter und Laienrichter disziplinarisch gleichgestellt hat [3]. Für die anderen Laienrichter ist diese Frage gesetzlich nicht geregelt [4]. Rechtsprechung und Lehre neigen dazu, schwere Verfehlungen der Laienrichter außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit auch als grobe Amtspflichtverletzungen anzusehen [5]. So enthob das OLG Celle [6] einen Landwirtschaftsrichter seines Amtes, der als Zeuge uneidlich falsch ausgesagt hatte, da ein Richter, der seine Wahrheitspflicht verletzt, für dieses Amt untauglich sei. Das LAG Frankfurt/M [7] sah

---

1) Dersch-Volkmar aaO. Anm. 3 zu § 27 ArbGG.

2) §§ 95 I, 105 II BRAO, § 104 I BNO, § 112 GVG. Der Status der nichtrichterlichen Mitglieder der Verfassungsgerichte ist dem der Ehrenrichter angenähert. So können sie in Rheinland-Pfalz (§ 6 II VerfGG) und im Saarland (§ 4 II VerfGG) nur nach den für Richter geltenden Vorschriften des Amtes enthoben werden. Ferner sieht § 84 DRiG auch diese Möglichkeit vor; im übrigen s. S. 82, 103.

3) § 1 der Richterdienststrafordnung von 1958, inzwischen aufgehoben.

4) Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Berufs- und Disziplinargerichtsbarkeit die Laienrichter aber jederzeit dem Disziplinarrecht ihres Berufsstandes unterliegen und eine disziplinarrechtliche Bestrafung in der Regel sich auf ihre Laienrichterstellung auswirkt. Siehe Seite 54 f.

5) PrOVG 55, 467 (471), Dersch-Volkmar aaO. Anm. 3 zu § 27, Eyermann-Fröhler aaO. Anm. 1 zu § 19, Thiele aaO. S. 453 ff., a.A. Kaßmann RdA 51, 196 ff.

6) OLG Celle RdL 61, 238.

7) LAG Frankfurt/M RdA 51, 195 mit ablehnender Anmerkung von Kaßmann.

im Verhalten eines Landesarbeitsrichters, der anläßlich einer Terminswahrnehmung als Prozeßbevollmächtigter die Gegenpartei im Gerichtsgebäude verprügelt hatte, eine grobe Amtspflichtverletzung und enthob ihn des Amtes. Diesen Entscheidungen ist zuzustimmen. Es ist notwendig für die Wahrung des Ansehens und Vertrauens zur Rechtspflege, einen Laienrichter entlassen zu können, der sich durch schwere Verfehlungen außerhalb seiner Rechtsprechungstätigkeit als untragbar für dieses Ehrenamt erwiesen hat. Jedoch ist diese Auffassung in einer anderen Hinsicht nicht völlig unbedenklich. Im Gegensatz zu den Berufsrichtern hat der Laienrichter nicht die Möglichkeit, unter Verzicht auf seine Ansprüche aus dem Richterverhältnis aus dem Amt auszuscheiden und so einem unangenehmen Disziplinarverfahren zu entgehen. Er ist insoweit schlechter gestellt und kann nicht verhindern, daß vielleicht recht peinliche Dinge (Ehebruch und dergl.) Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden. In solchen Fällen müßte dem Laienrichter das Recht eingeräumt werden, auf sein Amt zu verzichten [1].

Eine Entlassung wegen grober Amtspflichtverletzung droht Arbeitsrichtern, Sozialrichtern, Landwirtschaftsrichtern, ehrenamtlichen Finanzrichtern und Verwaltungsrichtern, ehrenamtlichen Beisitzern der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten und der Flurbereinigungssenate in Baden-Württemberg und Bremen, ferner den Laienrichtern der Berufs- und Ehrengerichte der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater und -bevollmächtigten, der Heilberufe in Berlin und in Nordrhein-Westfalen sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern der Senate für Anwalts- und für Notarsachen am Bundesgerichtshof [2]. Weiterhin enthalten die Verfassungsgerichtsgesetze der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen diese Bestimmung [3].

Soweit in der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit und in der Disziplinargerichtsbarkeit eine derartige Bestimmung fehlt, kann auf sie verzichtet werden, da diese Laienrichter in ihrer Stellung als Ärzte, Beamte usf. disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden können. Das gleiche gilt für die Gemeinderichter in Baden-Württemberg; sie unterstehen ebenfalls dem Beamtendisziplinarrecht [4].

---

1) Einen Schritt in diese Richtung macht das BAG in einer in RdA 60, 159 veröffentlichten Entscheidung.

2) § 27 ArbGG, § 22 I SGG, § 7 I LwVG, § 15 II MRVO 175, § 50 IV AO, § 24 I Ziff. 3 Entw. FGO, § 7 AusfG. FBG Ba-Wü, § 10 Bre AusfG FBG, § 77 I WPO, § 56 I 3 StbG, § 109 I Ziff. 3 BRAO, § 108 II BNO.

3) § 9 I Ha VerfGG, § 11 II He VerfGG, § 11 lit d Nds VerfGG, § 7 II NRW VerfGG.

4) § 10 I GGG.

f) Amtsverlust wegen verfassungsfeindlichen Verhaltens

Die Landesverfassungen enthalten in der Regel eine Bestimmung, nach der in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ein Richter entlassen werden kann, der verfassungsfeindliche Handlungen begeht. Diese Bestimmungen gelten nur für Berufsrichter [1]; lediglich Niedersachsen und Hamburg haben ihren Anwendungsbereich auf Laienrichter erweitert [2].

3. ORDNUNGSSTRAFEN UND AUFERLEGUNG DER KOSTEN

Da Suspension und Amtsenthebung als Disziplinarmaßnahmen meist ungeeignet sind, sehen viele Gerichtsverfassungsbestimmungen vor, daß Laienrichter bei Amtspflichtverletzungen mit Ordnungsstrafen belegt werden können und daß sie bei unentschuldigtem Fehlen die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten zu tragen haben. Da das Ordnungswidrigkeitengesetz Geldbußen in einer Höhe von 2 DM bis 1000 DM vorsieht [3], ist den Gerichten damit ein wirksames Mittel in die Hand gegeben, die Laienrichter zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten.
Gegen folgende Laienrichter können Ordnungsstrafen und Auferlegung der entstandenen Kosten verhängt werden:
Schöffen, Geschworene, Sozialrichter, ehrenamtliche Verwaltungsrichter und gegen die ehrenamtlichen Beisitzer der Flurbereinigungsgerichte in Baden-Württemberg [4]. Die gleiche Regelung sieht der Entwurf der FGO vor [5]. Gegen Arbeitsrichter, ehrenamtliche Finanzrichter in der ehemaligen britischen Zone und gegen die ehrenamtlichen Beisitzer der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten kann nur eine Ordnungsstrafe verhängt werden [6]. Die ehrenamtlichen Beisitzer der Disziplinargerichte des Bundes und der Länder sowie die militärischen Beisitzer der Wehrdisziplinargerichte können bei Säumnis zum Ersatz der

---

1) Das ergibt sich aus der Art der angedrohten Maßnahmen (Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand), von ihnen wäre nur die Entlassung für Laienrichter anwendbar, so Bettermann, Grundrechte S. 584.
2) Art. 40 II Vorläufige Nds Verfassung, Art. 63 III 2 Ha Verfassung.
3) § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) i.d.F. vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861).
4) §§ 56, 77 I, 84 GVG, § 21 SGG, § 33 VwGO, § 7 AusfG FBG Ba-Wü.
5) § 30 I Entw. FGO.
6) § 28 ArbGG, § 14 MRVO 175. Die Personalvertretungsgesetze verweisen auf das ArbGG.

entstandenen Kosten verurteilt werden [1]. Eine Ordnungsstrafenvorschrift fehlt hier; in den Gesetzen über die Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit fehlen auch die Säumnisvorschriften. Auf sie kann jedoch verzichtet werden, da ein pflichtwidriges Verhalten bei der richterlichen Tätigkeit zugleich als standeswidriges Verhalten geahndet werden kann.

4. DAS DISZIPLINARVERFAHREN GEGEN LAIENRICHTER

Während für die Berufsrichter auf Grund ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung eigens eine Richterdienstgerichtsbarkeit in Bund und Ländern geschaffen wurde, besteht für die Laienrichter nur eine kasuistisch und lückenhaft geregelte Disziplinargerichtsbarkeit. Nur in Berlin sind die Laienrichter den Berufsrichtern generell gleichgestellt [2]. Der Dienststrafgerichtsbarkeit für Berufsrichter unterstehen außerdem noch in der Regel die ehrenamtlichen Verfassungsrichter und die Handelsrichter [3].

Die Amtsenthebung erfolgt entweder durch eine Kammer (Senat), die das Präsidium des Gerichts für das Geschäftsjahr im voraus bestimmt [4] oder durch eine andere, bereits gesetzlich normierte Kammer (Senat) [5]. In manchen Fällen ist dabei die Kammer (Senat) zuständig, der der Laienrichter angehört. In diesen Fällen entscheidet der betroffene Laienrichter natürlich nicht mit. Der Laienrichter ist in allen Fällen vorher zu hören. Bei Schöffen und Geschworenen entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft der Vorsitzende allein [6]. Für die Amtsenthebung eines ehr. Finanzrichters ist im Geltungsbereich der §§ 50 IV, 41 I AO

---

1) § 38 I BDO, § 57 I WDO. Die Landesdisziplinarordnungen enthalten die gleichen Bestimmungen.

2) § 1 Berliner Richterdienststrafordnung von 1958, inzwischen aufgehoben.

3) So ausdrücklich § 6 Ba-Wü VerfGG, § 6 Rh-Pf VerfGG, § 4 II Sa VerfGG. Für Handelsrichter: Rosenberg aaO. S. 89.

4) § 22 II SGG.

5) § 24 III VwGO, § 15 II MRVO 175, § 24 II Entw. FGO, § 56 II StbG, § 77 I WPO, § 104 II BNO, §§ 95, 103 II, 109 II BRAO, § 7 Ba-Wü AusfG FBG, § 10 Bre AusfG FBG, § 30 NRW KG, § 9 V Rh-Pf KG, § 16 Rh-Pf Arch KG, § 7 LwVG. Bei den Verfassungsgerichten ist dieses Gericht meist zugleich Dienststrafgericht s. Seite 92.
Die Bestimmung eines Gerichts fehlt durchweg für die ehr. Disziplinarrichter, und die Laienrichter der Heilberufs- und Architektengerichte, teilweise auch für die ehr. Finanzrichter.

6) § 52 III, 72 III, 84 GVG.

der Bundesfinanzhof zuständig, der auf Antrag eines Landesfinanzamtes entscheidet. Die Entscheidung ist in allen Fällen endgültig.
Die anderen Disziplinarmaßnahmen trifft der Vorsitzende [1]; er kann sie bei nachträglicher Entschuldigung der Säumnis ganz oder teilweise aufheben. Ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung haben nur Schöffen, Geschworene, Sozialrichter und ehrenamtliche Beisitzer der Disziplinargerichte [2].
In der Arbeitsgerichtsbarkeit kann der Vorsitzende lediglich bei der Ersten Kammer (Senat) beantragen, eine Ordnungsstrafe gegen einen Arbeitsrichter zu verhängen [3]. Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig.

XI. HERANZIEHUNG, MITWIRKUNG IN DER GERICHTSVERWALTUNG, SCHUTZ DER LAIENRICHTER

1. HERANZIEHUNG

Die Laienrichter werden im Gegensatz zu den Berufsrichtern, die ständige Mitglieder eines Spruchkörpers sind, für die einzelnen Sitzungen der Spruchkörper entweder jeweils im voraus ausgelost [4] oder aus einer Liste der Reihenfolge nach herangezogen [5]. Die Liste stellt entweder der Präsident des Gerichts, das Präsidium, der Vorsitzende allein oder zusammen mit zwei berufsrichterlichen Beisitzern auf [6]. Diese Bestimmungen garantieren das verfassungsrechtlich geschützte Recht des gesetzlichen Richters und sollen Manipulationen bei der Besetzung der Spruchkörper ausschließen [7]. Die Verletzung dieses Rechts berechtigt immer

---

1) § 33 II VwGO, § 21 SGG, § 56 GVG, § 14 MRVO 175, § 50 IV AO, § 30 II Entw. FGO, § 38 I BDO (die WDO und die Landesdisziplinarordnungen enthalten die gleichen Bestimmungen), § 7 AusfG FBG Ba-Wü.

2) § 56 II, 77, 84 GVG, § 21 SGG, § 38 II BDO und die entsprechenden Regelungen der WDO und der Landesdisziplinarordnungen.

3) § 28, 43 III ArbGG.

4) So z.B. für Schöffen (§ 45 GVG).

5) So z.B. für Landwirtschaftsrichter (§ 6 LwVG).

6) In Bremen gilt für die Disziplinargerichte die Regelung, daß die Laienrichter nach der Reihenfolge der ausgefertigten Ernennungsurkunden zu erfolgen hat (§ 34 III Bre DO).

7) BGHSt NJW 60, 1918. Teilweise fehlen jedoch diese Bestimmungen, so z.B. für Handelsrichter. Das ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich.

zur Anfechtung des Urteils. Im Strafrecht haben daher die Vorschriften über die ordnungsgemäße Besetzung der Schöffen- und Schwurgerichte eine unangemessen große Bedeutung gewonnen: auf ihre Verletzung werden sehr oft Revisionen gestützt, um durch die Aufhebung und Zurückverweisung eine weitere Tatsacheninstanz zu erhalten [1].

Nur ein kleiner Teil der ehrenamtlichen Richter ist während seiner Amtszeit ständiges Mitglied eines Spruchkörpers. Dazu gehören die Ehrenrichter der unteren Instanzen der Ehrengerichte der Rechtsanwälte und Notare, die ehrenamtlichen Verfassungsrichter und die Laienrichter der Heilberufsgerichte und der Berufsgerichte der Architekten. Für diese ehrenamtlichen Richter werden in der Regel noch ein oder mehrere Stellvertreter bestimmt, die bei Verhinderung der ständigen Mitglieder amtieren [2].

2. MITWIRKUNG IN DER GERICHTSVERWALTUNG

Eine Mitwirkung der Laienrichter in der Gerichtsverwaltung kennen nur wenige Gerichtszweige. Nur das Arbeitsgerichtsgesetz und das Sozialgerichtsgesetz sehen in den beiden unteren Instanzen der Arbeitsgerichte und am Sozialgericht einen Laienrichterausschuß vor [3]. Dieser Ausschuß ist bei der Bildung von Kammern (Senaten), vor der Geschäftsverteilung, der Verteilung der Laienrichter auf die einzelnen Spruchkörper und vor Aufstellung der Sitzungslisten für die Heranziehung der Laienrichter schriftlich oder mündlich zu hören. Der Ausschuß kann dabei eigene Vorschläge machen. Diese Einrichtung ist eine begrüßenswerte Neuerung. Sie kann dazu beitragen, die Stellung der Laienrichter aufzuwerten und ihnen das Gefühl zu geben, gleichberechtigte Mitglieder des Gerichts zu sein. Sie fördert den reibungslosen Ablauf der Gerichtstätigkeit, da es durch die Beteiligung der Laienrichter an der Geschäftsverteilung möglich ist, ihre Wünsche von vornherein zu berücksichtigen.

3. STRAFRECHTLICHE SCHUTZBESTIMMUNGEN, STRAFBESTIMMUNGEN UND AMTSHAFTUNG

Das Arbeitsgerichtsgesetz und das Sozialgerichtsgesetz schützen die Übernahme und Ausübung des Laienrichteramtes durch eine Sonderbestimmung [4]. Sie droht

---

1) Siehe dazu Lüttig aaO. S. 50.
2) So z.B. § 1 II Nds VerfGG, § 28 Nds KG.
3) §§ 29, 38 ArbGG, § 23 SGG.
4) § 26 ArbGG, § 20 SGG.

demjenigen, der einen Laienrichter bei der Übernahme oder Ausübung seines Amtes benachteiligt oder beschränkt, Geldstrafen, in schweren Fällen Gefängnis bis zu einem Jahr an. Diese Vorschriften haben nur geringe Bedeutung, da sie gegenüber den allgemeinen Strafbestimmungen (§§ 240, 241 StGB) subsidiär gelten, so daß ihnen nur ein kleiner Anwendungsbereich bleibt. Weiterhin werden alle Laienrichter durch die Strafbestimmungen über die aktive Richterbestechung (§ 334 II StGB) geschützt [1].

Die Frage, ob die strafrechtlichen Bestimmungen über Beamtenbestechung, Richterbestechung und Rechtsbeugung auch für Laienrichter gelten, wird vom Gesetz nicht eindeutig beantwortet. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß die Strafvorschriften über Beamtenbestechung nicht auf Laienrichter anzuwenden sind [2]. Er begründet seine Entscheidung damit, daß die Laienrichter im Gegensatz zu den Beamten nicht freiwillig ihre öffentlich-rechtliche Dienstleistung wahrnehmen und daher nicht als Beamte im Sinne von § 359 StGB angesehen werden könnten. Die Belange der Rechtspflege würden ausreichend durch die Strafbestimmung des § 334 StGB (Richterbestechung) geschützt.

Die Lehre hat sich dieser Auffassung angeschlossen [3]. Allerdings ließ der Bundesgerichtshof offen, ob diese Strafbestimmungen für alle Laienrichter gilt. Aus ihrer Fassung kann man schließen, daß mit "Richter" Berufsrichter gemeint sind und nur die ausdrücklich genannten Laienrichter (Schöffen, Geschworene, Arbeitsrichter) dieser Strafbestimmung unterfallen.

SCHRÖDER [4] bejaht jedoch die Anwendung auf alle Laienrichter, da es keinen vernünftigen Grund dafür gebe, in dieser Frage die Laienrichter unterschiedlich zu behandeln. Dieser Ansicht wird gefolgt. Die Auslegung, daß "Richter" im Sinne des § 334 StGB alle Laienrichter sind [5], hält sich durchaus in einem zulässigen Rahmen. Die Strafbestimmung über Rechtsbeugung findet dagegen auf Laienrichter keine Anwendung [6].

Weiterhin hat die Rechtsprechung entschieden, daß die Haftungsbestimmung des § 839 BGB auch für Laienrichter gilt, da sie an der richterlichen Gewalt teilhaben [7].

---

1) Siehe unten Seite 102.

2) BGHStr. 5, 100 mit zustimmender Anmerkung von Schröder in NJW 1954, 439.

3) Schönke-Schröder aaO. Anm. 4 zu § 336.

4) Schönke-Schröder aaO. Anm. 7 zu § 334, a. A. OLG München, zitiert "Der Spiegel" vom 16. 6. 65, S. 76.

5) So Dalcke-Fuhrmann-Schöfer aaO. Anm. 1 zu § 334.

6) Schönke-Schröder aaO. Anm. 4 zu § 336.

7) RG JW 1924, 192; RGZ 170, 33 (für Ehrenrichter).

XII. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenstellung des Laienrichterrechts läßt erkennen, daß die vorangestellte Definition des Laienrichters zwar im wesentlichen zutrifft, aber infolge der weiten Ausdehnung der Laienmitwirkung in der Rechtsprechung ungenau ist und sich nicht näher präzisieren läßt. Als gemeinsame Eigenschaft aller Laienrichter ist heute nur die ehrenamtliche Wahrnehmung des Richteramtes übriggeblieben. Die Bezeichnung "ehrenamtlicher Richter", die das Deutsche Richtergesetz gewählt hat, ist daher zutreffender als die herkömmliche Bezeichnung "Laienrichter".

Es ist jedoch möglich, die Laienrichter heute unter folgenden Gesichtspunkten zusammenzufassen:

1. EHRENAMTLICHE RICHTER UND EHRENRICHTER

Die Hauptgruppe bilden die ehrenamtlichen Richter. Sie wirken bei der mündlichen Verhandlung und Urteilsfällung mit den gleichen Rechten wie ein Berufsrichter mit; ihr Richteramt ist aber im wesentlichen auf die Zeit der Sitzung beschränkt. Sie tragen in der Verhandlung keine Roben.
Die Ehrenrichter haben während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Richters, ihr Richteramt reicht über die reine Sitzungsteilnahme hinaus. Zu den Ehrenrichtern gehören die Handelsrichter, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ehrengerichte der Anwälte und Notare und die ehrenamtlichen Verfassungsrichter. Die Ehrenrichter tragen in der Verhandlung Roben wie die Berufsrichter. An den oberen Bundesgerichten gibt es keine Ehrenrichter, da das Grundgesetz als Bundesrichter nur Berufsrichter kennt. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Senate des Bundesgerichtshofes für Anwaltssachen und Notarssachen sind daher ehrenamtliche Richter.
Dieser Unterscheidung kommt aber keine wesentliche Bedeutung zu, da - wie festgestellt - auch die ehrenamtlichen Richter außerhalb ihrer Sitzungstätigkeit bestimmte Amtspflichten haben. Sie sind beim Ehrenrichter lediglich in höherem Maße vorhanden.

2. LAIENRICHTER ALS VERTRETER DER ALLGEMEINHEIT, ALS VERTRETER VON GRUPPEN UND ALS SACHVERSTÄNDIGE [1]

Ein Teil der Laienrichter - in erster Linie die "klassischen" Laienrichter - sind als Vertreter der Allgemeinheit anzusehen. Zu ihnen gehören Schöffen, Geschworene, Gemeinderichter sowie die ehrenamtlichen Finanz-, Verwaltungs- und Verfassungsrichter. Ihr Amt ist allgemein zugänglich. Als Vertreter von Berufs- und Interessengruppen sind die Arbeitsrichter, Sozialrichter, Landwirtschaftsrichter, die ehr. Beisitzer der Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten, der Flurbereinigungssenate, die Laienrichter der Berufsgerichte der Heilberufe und der Architekten sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Ehrengerichte der Anwälte und Notare anzusehen.
Zu den sachverständigen Laienrichtern sind die Handelsrichter und - mit Einschränkungen - die Jugendschöffen zu rechnen. Diese Gruppeneinteilung bietet aber keine klaren Abgrenzungsmöglichkeiten, da sich insbesondere die Gruppen der Berufs- und der Interessengruppenvertreter und die der sachverständigen Laienrichter stark überschneiden. Zu den sachverständigen Laienrichtern können jedoch auch Laienrichter der ersten Gruppe - z.B. die ehrenamtlichen Verfassungs- und Finanzrichter - gezählt werden.

---

1) Siehe dazu Schmidt-Räntsch aaO. Anm. 4 zu § 44.

3. TEIL

EINIGE PROBLEME DER LAIENBETEILIGUNG

In diesem Teil sollen einige allgemeine Probleme der Laienbeteiligung in der Rechtsprechung behandelt werden. Dabei wird allerdings die grundsätzliche Frage, ob die Laienbeteiligung notwendig und wünschenswert oder ob sie überflüssig, wenn nicht sogar nachteilig ist, nur am Rande berührt. Sie ist heute zugunsten des Laienrichtertums entschieden; seine Vor- und Nachteile sind seit Jahrzehnten bekannt und im wesentlichen ausdiskutiert. Sie verdient heute weniger Aufmerksamkeit als einige Teilprobleme wie die Frage, ob die Laienmitwirkung in Teilbereichen der Rechtsprechung erweitert oder eingeschränkt werden sollte oder die Probleme der Mitwirkung politischer Parteien und der Verbände an der Auswahl der Laienrichter. Hier lassen sich noch am ehesten neue Gesichtspunkte gewinnen. Schließlich soll noch die Frage untersucht werden, ob das Verfassungsrecht der Bundesrepublik eine institutionelle Garantie des Laienrichtertums enthält.

I. GIBT ES EINE INSTITUTIONELLE GARANTIE DES LAIENRICHTERTUMS IN DER BUNDESREPUBLIK ?

Die Emminger-Verordnung beseitigte 1924 unter Umgehung des Reichstages das altehrwürdige Institut des Schwurgerichts [1]; eine Justizverordnung vom 1.9.1939 [2] beendete mit einem Federstrich vorläufig eine länger als hundertjährige Tradition deutschen Laienrichtertums. Diese Eingriffe in das Gerichtsverfassungsrecht werfen die Frage auf, ob es heute möglich wäre, die Rechtsprechung ausschließlich in die Hände von Berufsrichtern zu legen, oder ob eine institutionelle Garantie des Laienrichtertums den Laienrichtern ein verfassungsrechtlich geschütztes Mitwirkungsrecht an der Rechtsprechung einräumt.

Diese institutionelle Garantie könnte in der Gestalt einer ausdrücklichen Garantie - ähnlich Art. 33 Abs. 5 GG - oder als historisch überkommene Garantie bestehen. Die letztere wurde, da das Grundgesetz das deutsche Richtertum in seinem historisch gewordenen Bestande im Sinne einer institutionellen Garantie anerkannt hat [3], eine ausdrückliche Garantie im Grundgesetz erübrigen.

---

1) Vom 4.1.1924 (RGBl. I S. 15).

2) Vom 1.9.1939 (RGBl. I S. 1658). Lediglich der "Volksgerichtshof" richtete noch mit Laienbeteiligung.

3) W. Weber, Das Richtertum in der deutschen Verfassungsordnung, in: Spannungen und Kräfte, S. 98 f.

1. Eine ausdrückliche institutionelle Garantie enthält das Grundgesetz nicht. Im Gegenteil, das Grundgesetz erwähnt den Laienrichter überhaupt nicht, sondern spricht nur vom "Richter". Nun sind zwar Richter im Sinne von Art. 92, 97 Abs. 1 GG sowohl Berufsrichter wie Laienrichter. Dieses entspricht der herrschenden Meinung [1]; sie kann sich auf die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes stützen. So lautete die ursprüngliche Fassung des Art. 97 Abs. 1 GG: "Richter, Geschworene, Schöffen und andere Laienrichter sind unabhängig ..." [2]. Auf den Hinweis von ZINN, daß der Begriff "Richter" auch Laienrichter umfaßt, erhielt Art. 97 Abs. 1 GG seine jetzige Fassung. Als institutionelle Garantie können diese Bestimmungen jedoch nicht angesehen werden. Art. 92 Satz 1 GG garantiert nur, daß die Rechtsprechung ausschließlich von Richtern ausgeübt wird; Art. 97 Abs. 1 GG sichert die sachliche Unabhängigkeit.

2. Es muß daher untersucht werden, ob es vorher - besonders in der Weimarer Verfassung - eine institutionelle Garantie gegeben hat, die heute noch durch eine Übernahme ins Grundgesetz wirksam wäre.

a) Die Laienrichter in den Verfassungen des 19. Jahrhunderts

Die Bestrebungen des Liberalismus im 19. Jahrhundert, durch die Laienbeteiligung in der Rechtsprechung das Gerichtswesen demokratisch auszugestalten, schlugen sich auch in den Verfassungsurkunden nieder. Durch Verfassungsbestimmungen, daß Schwurgerichte zu bilden sind und bestimmte Delikte (Preßdelikte, politische Vergehen) in deren Zuständigkeit fallen, versuchten sie, das Ansehen dieser Institution zu vergrößern und ihr einen größeren Bestandsschutz zu sichern.

Die ersten verfassungsrechtlichen Bestimmungen über Schwurgerichte gingen jedoch nicht auf die Bemühungen deutscher Liberaler zurück. Sie finden sich in den während der französischen Besetzung entstandenen Verfassungen des Königreiches Westfalen (1807) und von Köthen-Anhalt [3] und bestimmten für einige Delikte die Zuständigkeit des Schwurgerichts.
Eine institutionelle Garantie - soweit dieser Begriff auf das damalige Verfassungsrecht sich übertragen läßt - hat es jedoch erst nach 1848 gegeben. Die Frankfur-

---

1) Holtkotten im Bonner Kommentar, Anm. II 2 c y zu Art. 92 GG, Anm. I zu Art. 97 GG, Hamann, Das Grundgesetz, Anm. B 2 a zu Art. 92 und Anm. B 1 zu Art. 97 GG u. a.

2) V. Doemming - Füsslein - Matz, Entstehungsgeschichte, S. 717.

3) Wendt aaO. S. 8.

ter Reichsverfassung enthielt mehrere Bestimmungen über das Schwurgericht [1], die in die Verfassungen der deutschen Staaten übernommen wurden, u. a. von Preußen, Österreich, Oldenburg, Hannover und Schleswig-Holstein [2]. Diese institutionelle Garantie, die in der Verankerung des Schwurgerichtes in den Verfassungen zu sehen ist, sollte nicht nur das Schwurgericht als Spruchkörper, sondern ebenso seine Zuständigkeit für politische Delikte und Preßdelikte garantieren. Die Zuständigkeitsgarantie erwies sich aber in der Folgezeit als wenig bestandsfest. Die 1850 einsetzende Restauration entzog in vielen Ländern gerade diese Delikte den Schwurgerichten.
Die Reichsverfassung von 1871 - vorwiegend ein Organisationsstatut - enthielt nur wenige Bestimmungen über die Rechtspflege, die sich aber auf die Militärgerichtsbarkeit bezogen. Eine wichtige Regelung erfolgte jedoch auf dem Gebiet der Gesetzgebungskompetenz: das Gerichtsverfassungsrecht der Strafgerichtsbarkeit fiel zukünftig in die Kompetenz des Reiches [3]. Die Ländergarantien wurden dadurch gegenstandslos.

Neben den Verfassungsnormen für die Schwurgerichte sahen auch die Bestimmungen über die Verfassungsgerichte eine Beteiligung von Laienrichtern vor. Derartige Bestimmungen wurden bereits 1819 in die Verfassung von Württemberg aufgenommen; Sachsen folgte 1831, Bayern im Revolutionsjahr 1848 [4]. Im Gegensatz zur Strafgerichtsbarkeit erlangte die Laienbeteiligung in der Verfassungsgerichtsbarkeit des 19. Jahrhunderts keine größere Bedeutung. Das lag vorwiegend daran, daß nur wenige Verfassungsgerichte eine Laienbeteiligung aufwiesen. In der Mehrzahl der Staaten urteilten die Oberappellationsgerichte als Verfassungsgerichte [5]. Ihre Zuständigkeit war meistens auf die Ministeranklage beschränkt.
Aus diesen Bestimmungen läßt sich keine institutionelle Garantie des Laienrichtertums herleiten; ihre Schöpfer wollten in erster Linie das Institut der Ministeranklage verfassungsrechtlich verankern.

---

1) S. Anm. 2 Seite 16.
2) Wendt aaO. S. 40.
3) Art. 4 Ziff. 13 RV.
4) Pistorius aaO. S. 51 ff., 78 ff. Rotteck forderte 1820 als Verfassungsgericht für Baden ein Geschworenengericht, so Pistorius aaO. S. 41. Im übrigen vergl. S. 23, 24.
5) Siehe S. 27 Anm. 4.

b) Die Laienrichter in der Weimarer Verfassung und in den Verfassungen der Länder nach 1919

Die politischen Umwälzungen des Jahres 1918 berührten die Justiz nur am Rande: das hergebrachte Gerichtsverfassungsrecht überdauerte das Kaiserreich. Die Auseinandersetzungen über das Gerichtswesen in der Weimarer Nationalversammlung [1] gingen vorwiegend um Fragen der Militärgerichtsbarkeit und um die Ausnahmegerichte. Lediglich die USPD versuchte durch die Schaffung eines "Volksrichtertums" eine grundlegende Änderung im Gerichtswesen herbeizuführen. Die Mitwirkungsrechte des Volkes sollten zuerst durch eine umfangreichere Laienbeteiligung und durch die Einführung eines Wahlrichtertums verstärkt werden. Diese Anträge der USPD wurden mit großer Mehrheit abgelehnt, da man eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit fürchtete. Die Laienmitwirkung wurde in ihrer bestehenden Form nicht in Frage gestellt; gleichzeitig wurde kein Zweifel daran gelassen, daß die Verfassungsbestimmungen über Richter mit Ausnahme des Art. 104 WRV auch für Laienrichter gelten. Eine institutionelle Garantie des Laienrichtertums hat die Weimarer Verfassung nach Ansicht der Staatsrechtslehre nicht enthalten; jedenfalls bietet die Literatur hierfür keinen Anhaltspunkt [2]. Das überrascht nicht, denn dem Laienrichtertum drohte, nachdem alle Macht in den Händen des Volkes war, von keiner Seite ernsthafte Gefahr [3]. Die Laienrichter waren Richter im Sinne von Art. 102 WRV; sie nahmen an allen Rechten, Pflichten und Garantien des Richtertums - ausgenommen Art. 104 WRV - teil. Für eine besondere verfassungsrechtliche Verankerung gab es keinen aktuellen Anlaß.

Nicht zuletzt deshalb enthielten - im Gegensatz zum 19. Jahrhundert - die Landesverfassungen keine Garantien für die Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege mehr, obwohl der Hauptgrund darin zu sehen ist, daß das Gerichtsverfassungsrecht

---

1) Heilfron, Die Deutsche Nationalversammlung, Bd. VI S. 3568, 3570, 3575, 3581 f.

2) Siehe dazu C. Schmitt aaO. S. 150 ff., Klein aaO. S. 293 mit weiteren Nachweisen inst. Garantien, unter denen eine inst. Garantie des Laienrichtertums nicht zu finden ist.
Gebhard aaO. Anm. 6 zu Art. 104 sieht in den Bestimmungen der Weimarer Verfassung eine institutionelle Garantie des Berufsrichtertums, dessen allmähliche Ersetzung durch Laienrichter der WRV widersprechen würde.

3) Die Emmingerreform muß al. Ausnahme angesehen werden. Der Gedanke einer institutionellen Garantie der Schwurgerichte ist anläßlich ihrer Beseitigung - wahrscheinlich in der Presse - geäußert worden. Darauf deutet eine Fußnote zu RGStr. 58, 120 (121, Anm. 2) hin.

in die Gesetzgebungskompetenz des Reiches fiel. Sie hätten nur einen symbolischen Wert gehabt.
Eine stärkere Verankerung des Laienrichtertums findet sich in den Verfassungsbestimmungen über die Besetzung der Verfassungsgerichte der Länder. Ausdrücklich forderten die Verfassungen der Länder Bayern, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Thüringen [1] eine Beteiligung nichtrichterlicher Mitglieder; die Verfassungen von Baden-Württemberg und Preußen ließen es offen. Durch die Mitwirkung nichtbeamteter Richter sollte in erster Linie die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte gestärkt werden; darüber hinaus räumte sie den Parteien die Möglichkeit ein, profilierte Politiker in diese Gerichte zu senden. Der Grund, diese Bestimmungen über Errichtung, Besetzung und Zuständigkeit der Verfassungsgerichte in die Verfassungsurkunden aufzunehmen, muß darin gefunden werden, daß dadurch die Sonderstellung der Verfassungsgerichte weithin sichtbar gemacht und ihnen ein höheres Ansehen verliehen werden sollte. Eine institutionelle Garantie für die Mitwirkung von Laienrichtern in den Verfassungsgerichten kann darin nicht gesehen werden.
In der Weimarer Republik gab es keine verfassungsrechtliche Garantie des Laienrichtertums. Die Möglichkeit, daß das Grundgesetz eine historisch überkommene institutionelle Garantie des Laienrichtertums enthält, entfällt daher.

3. Eine verfassungsrechtliche Garantie der Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege könnte in der Verfassungsbestimmung des Art. 20 Abs. 2 GG: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus!" gesehen werden. Die Laienmitwirkung wird allgemein als Verwirklichung eines demokratischen Grundsatzes angesehen [2]. Hieraus kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß Art. 20 Abs. 2 GG eine verfassungsrechtliche Garantie des Laienrichtertums enthält [3]. Die Berufsrichter sind heute ebenso wie die Laienrichter "Richter des Volkes" [4]. Alle Gerichte, ob mit oder ohne Laienbeteiligung, urteilen "Im Namen des Volkes", sie sind dabei an das vom Volk durch seine Vertretung gesetzte Recht gebunden. Das Berufsrichteramt ist jedem Befähigten zugänglich; die Zeit, in der das Richteramt fast ausschließlich ein Vorrecht höherer Schichten war, gehört der Vergangenheit an.

Auf Art. 20 Abs. 2 GG kann daher eine institutionelle Garantie des Laienrichtertums nicht gestützt werden.

---

1) S. Seite 28 Anm. 4.
2) BVerwGE 8, 350 (355) - Patentamturteil - BGH NJW 1954, 439 (441).
3) Kern GVG S. 120.
4) Bachof, Grundgesetz und Richteramt, S. 37.

4. Weiterhin könnte Art. 96 GG einen Ansatzpunkt bieten. Diese Verfassungsbestimmung garantiert die Eigenständigkeit der dort genannten Gerichtszweige [1]. Diese Auffassung ist nicht unbestritten [2], aber selbst, wenn man ihr folgt, garantiert sie nicht die Mitwirkung der Laienrichter in diesen Gerichtszweigen. Denn ihr Bestand ist nicht an eine Laienbeteiligung gebunden; eine sachgerechte Bewältigung der besonderen Aufgaben der einzelnen Gerichtszweige ist auch ohne Laienmitwirkung gewährleistet. Die Mitwirkung von Laienrichtern ist zwar wünschenswert und auch oft nicht unzweckmäßig - die Gründe werden an anderer Stelle erörtert [3] - sie wird aber verfassungsrechtlich nicht gefordert.
Auch in der Sozialstaatsklausel [4] ist keine begrenzte institutionelle Garantie für die Laienrichter einiger Gerichtszweige wie die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zu sehen. Sie sind für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit nicht erforderlich.

5. Schließlich soll noch untersucht werden, ob die Verfassungsbestimmungen der Länder, die dem Laienrichtertum ein Mitwirkungsrecht zuerkennen, eine institutionelle Garantie des Laienrichtertums beinhalten. Derartige Bestimmungen finden sich in fast allen Verfassungen. So fordern die Verfassungen von Bayern, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Berlin, daß "Männer und Frauen aus dem Volke an der Rechtsprechung zu beteiligen (sind)" [5]. Die Mitwirkung von Laienrichtern erwähnen auch die Verfassungen von Hessen, Niedersachsen und Saarland sowie die Verfassungen der früheren Länder Baden-

---

1) So Bettermann in ZZP Bd. 70 (1957) S. 161 (164).

2) Z.B. Hamann in DVBl. 1955, 203.

3) Siehe Seite 115 ff.

4) Für die Sozialversicherungen hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß "sich aus dem in Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG niedergelegten Bekenntnis keine konkrete Forderung nach einer bestimmten Gestaltung der Sozialversicherungen herleiten läßt" (BVerfGE 11, 310, 321). Das trifft auch für die Ausgestaltung der Sozialgerichtsbarkeit zu.
Die Sozialstaatsklausel verpflichtet nach h.M. den Staat nur zu einer sozialen Grundhaltung bei der Ausübung aller staatlichen Gewalt, so v. Mangold-Klein Anm. VII 2 zu Art. 20.

5) Die Verfassungen von Bayern (Art. 88), Bremen (Art. 135 II), Hamburg (Art. 62), Nordrhein-Westfalen (Art. 72 II), Rheinland-Pfalz (Art. 123), Berlin (Art. 63 II).

Württembergs [1]. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Verfassungsurkunden spricht dafür, daß dem Laienrichtertum eine verfassungsrechtlich gesicherte Stellung gegeben werden sollte, nachdem 1939 die Laienbeteiligung sang- und klanglos beseitigt worden war. Gleichzeitig beschränkten die Verfassungen aber auch die Mitwirkung der Laienrichter auf eine "Beteiligung"; Hauptträger der Rechtsprechung blieb nach wie vor das beamtete Berufsrichtertum. Man distanzierte sich damit auch von der kommunistisch gesteuerten Entwicklung in Mitteldeutschland, die sich bereits in den Länderverfassungen abzeichnete: dort sollten Laienrichter "in weitestem Umfange" [2] in der Rechtsprechung mitwirken und offensichtlich das Berufsrichtertum nach und nach ablösen [3].

Die Tatsache, daß fast alle Länderverfassungen eine verfassungsrechtliche Garantie des Laienrichtertums normiert haben, kann nicht zu dem Ergebnis führen, daß damit "Quasibundesrecht" geschaffen worden ist. Dabei kann die Frage des grundsätzlichen Verhältnisses von Landes- und Bundesrecht dahingestellt bleiben, da hier Art. 74 Ziff. 1, 31 GG klar bestimmen, daß die bundesrechtliche Regelung des Gerichtsverfassungsrechts Landesrecht außer Kraft setzt. Das gilt auch für Landesverfassungsrecht. Die Ländergarantien haben daher keine große Bedeutung mehr. Sie verpflichteten aber die Landesregierungen, im Gesetzgebungsverfahren des Bundes ihren Einfluß zugunsten einer Laienrichterbeteiligung geltend zu machen [4]. Soweit ihnen eine Gesetzgebungskompetenz für Gerichtsverfassungsrecht verblieben ist, sind sie auch verpflichtet, Laienrichter angemessen zu beteiligen. Das ist in der Disziplinargerichtsbarkeit, in der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe und der Architekten und für die Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten auch geschehen.

---

1) Art. 127 V, 126 He Verfassung, Art. 39 Nds Verfassung, Art. 89 Württemberg-Baden, Art. 61 Württemberg-Hohenzollern, Art. 109 II Baden, Art. 114 Abs. 5, 113 Sa Verfassung.

2) In diesem Sinne die Verfassungen von Mecklenburg (Art. 63), Brandenburg (Art. 39), Sachsen-Anhalt (Art. 63), Sachsen (Art. 63), abgeschwächt die Verfassung von Thüringen (Art. 46). Die Verfassung der "DDR" enthält die gleiche Bestimmung (Art. 130).

3) Es ist bisher bei einer Beteiligung in "weitestem Umfange" geblieben, da die völlige Beseitigung eines Berufsrichtertums sich als undurchführbar erwiesen hat. Die Bildung von "Konfliktkommissionen" zur Aburteilung der Bagatellstrafsachen kann ein neuer Versuch sein.

4) So z.B. der Verfassungsausschuß von Nordrhein-Westfalen, zitiert bei Geller-Kleinrahm aaO. Anm. 3 zu Art. 72.

II. DER EINFLUSS DER POLITISCHEN PARTEIEN UND DER VERBÄNDE AUF DIE DRITTE GEWALT DURCH WAHL- UND PRÄSENTATIONSRECHTE FÜR LAIENRICHTER

Das Recht, Laienrichter zu wählen oder zur Berufung vorzuschlagen, liegt nach geltendem Recht in erster Linie in der Hand der Parteien und der Verbände. Ihrem Zugriff auf die Dritte Gewalt, die Jahrhunderte hindurch als "pouvoir neutre" ein unauffälliges Dasein geführt hatte, verdient heute größere Aufmerksamkeit.

Die kommunalen und Landesparlamente haben bei der Auswahl der Schöffen, Geschworenen, Gemeinderichter, ehrenamtlichen Verwaltungs- und Finanzrichter [1] - um nur die wichtigsten Gruppen zu nennen - den entscheidenden Einfluß. Die Wahl parteipolitisch gebundener Laienrichter wird dadurch sehr begünstigt. Bedenklich stimmt auch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes [2], die es für zulässig erklärt, daß jede im Gemeindeparlament vertretene Partei eine eigene Vorschlagsliste aufstellt und daß diese Listen, nur zusammengeheftet, als Vorschlagsliste der Gemeinde gemäß § 38 GVG an das Amtsgericht übersandt werden. Die pauschale Zustimmung, die hier die Parteien durch vorher vereinbarte gegenseitige Anerkennung ihrer Vorschlagslisten geben, entwertet die Garantie für die persönliche Integrität des Einzelvorschlages, die in der geforderten Zweidrittelmehrheit für die Aufnahme in die Vorschlagsliste liegt. Bei den Laienrichtern wird der Eindruck gefördert, über die Liste einer Partei in ihr Amt gelangt zu sein und deren Interessen vertreten zu müssen. In politisch ruhigen Zeiten werden zwar Fälle wie jener [3], in der ein Schöffe nach der Hauptverhandlung erklärte, gegen seine eigene Überzeugung im Interesse seiner Partei für eine Verurteilung gestimmt zu haben, selten sein. In der Weimarer Republik hat sich jedoch gezeigt, daß politisch engagierte Laienrichter nicht selten das Parteiinteresse über ihre Richterpflichten stellten [4].
Im Endergebnis wird die Einschaltung der Parteien bei der Auswahl der Laienrichter das geringere Übel sein. Sie garantiert in der Regel die Berufung von Laienrichtern, die sich durch ihre Mitarbeit in der Öffentlichkeit bereits hervorgetan und bewährt haben. Die früheren Regelungen führten dazu, daß - vorwiegend in größeren Städten - die Laienrichter nach so willkürlichen Gesichtspunkten wie

---

1) Bisher nicht in allen Ländern der Bundesrepublik; der Entwurf der FGO sieht jedoch das gleiche Verfahren wie bei der Wahl der ehr. Verwaltungsrichter vor.

2) LM § 36 GVG Nr. 1 mit kritischer Anmerkung von Martin.

3) Potrykus aaO. S. 202.

4) Zimmerl aaO. S. 9 f.

Anfangsbuchstaben oder Straßen bestimmt wurden [1]. Das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit und die Mitwirkung eines Richters und eines Beamten im Wahlausschuß bieten normalerweise die Gewähr dafür, daß eine einseitig politische Ausrichtung des Laienrichtertums unterbleibt.

Eine Sonderstellung nehmen die ehrenamtlichen Verfassungsrichter ein; bei ihrer Wahl werden oft parteipolitische Gesichtspunkte ausschlaggebend sein. Die Verfassungsgerichtsgesetze tragen dieser Tatsache auch Rechnung, indem sie bestimmen, daß bei der Wahl der ehrenamtlichen Verfassungsrichter die Stärke der im Parlament vertretenen Parteien oder Fraktionen zu berücksichtigen ist. Dieses Auswahlverfahren kann jedoch als sachgerecht angesehen werden. LEIBHOLZ rechtfertigt es mit dem Hinweis, daß diese Richter etwas von Politik verstehen müßten, um den in einem demokratischen Rechtsstaat wirkenden politischen Gestaltungskämpfen das richtige Verständnis entgegenbringen zu können [2]. Deshalb muß die Besetzung der Landesverfassungsgerichte mit Berufsrichtern und politisch engagierten Laienrichtern als eine durchaus vertretbare Lösung angesehen werden; die Mischung aus juristischem und politischem Sachverstand ermöglicht es den Verfassungsgerichten, ihrer schwierigen Aufgabe gerecht zu werden [3].

Neben den politischen Parteien sind es die Verbände, die heute einen großen Einfluß auf die Besetzung der Laienrichterstellen ausüben. Sie schlagen u. a. die Laienrichter für die Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Landwirtschaftsgerichte und die Senate für Flurbereinigung vor. Hinzu kommen die Präsentationsrechte der Berufsstände für ihre Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit. Die Mitwirkungsrechte der Verbände werden damit gerechtfertigt, daß in diesen Gerichten über sozial- und standesrechtliche Fragen der Verbandsmitglieder entschieden wird. Daneben, aber erst an zweiter Stelle, steht das Bemühen, durch Hinzuziehung der betroffenen Verbände eine sachgerechte Rechtsprechung zu fördern.

---

1) Wagner aaO. S. 192.

2) Leibholz aaO. S. 181. Zur Frage, wie die Zusammensetzung dieser Gerichte am besten zu regeln ist, gibt Leibholz keine befriedigende Antwort. Denn es ist ein Widerspruch, wenn er einerseits behauptet, daß die parteipolitische Bindung sich nach der Berufung in das Richteramt nicht mehr auswirke (S. 181), aber wenig später (S. 182) davor warnt, die Richter durch die jeweilige Parlamentsmehrheit wählen zu lassen, da man dann auch gleich den "Rechtsausschuß des Parlamentes entscheiden lassen könne". In den Verfassungsgerichten der Länder wird die Mitwirkung von Berufsrichtern es allerdings schon zahlenmäßig verhindern können, daß die zur Opposition gehörenden ehr. Verfassungsrichter von der anderen Seite majorisiert werden.

3) Marcic aaO. S. 269.

Die Beteiligung der Verbände ist so augenfällig, daß eine Einstufung eines Teiles dieser Gerichtsbarkeit als Schiedsgerichtsbarkeit mit staatlicher Aufsicht und Beteiligung durchaus zutreffend wäre. So bezeichnet auch W. WEBER die Arbeitsgerichtsbarkeit als eine "kondominiale Gerichtsbarkeit" [1]. Denn es sind weniger Sachverständige als Vertreter ihrer Verbände, die als Laienrichter in diesen Gerichten Recht sprechen. Sie können sich mitunter nur schwer aus ihrem Verbandsdenken lösen und werden daher nicht immer ihren richterlichen Pflichten gerecht [2]. Freilich sorgt die paritätische Besetzung der Gerichte dafür, daß die keiner Interessengruppe verpflichteten Berufsrichter den Ausschlag geben. Doch ob diese Form der Gerichtsbarkeit einen Fortschritt darstellt [3], muß dahingestellt bleiben. Der Rechtseinheit ist sie keinesfalls förderlich; sie begünstigt in einem beträchtlichen Maße die Rechtszersplitterung [4].

Dieser kurze Abriß zeigt, wie sehr über das Laienrichtertum der Zugriff der Parteien und Verbände auf die Dritte Gewalt begünstigt wird. Diese Entwicklung ist jedoch ein kaum zu vermeidender Ausfluß der Laienmitwirkung an der Rechtsprechung. Denn auch in der Legislative und Exekutive werden die demokratischen Mitwirkungsrechte des Volkes heute weitgehend von den Parteien und Verbänden wahrgenommen. Zwischen den beiden Möglichkeiten, die Auswahl der Laienrichter ausschließlich in die Hände des Staates zu legen oder die Parteien und Verbände maßgeblich zu beteiligen, ist der letztgenannten der Vorzug zu geben; sie entspricht der Verfassungsentwicklung in der Bundesrepublik.

Damit sollen die Gefahren, die der Dritten Gewalt durch eine Politisierung und die Aufsplitterung in Interessengerichtsbarkeiten drohen, keineswegs unterschätzt werden. So ist René MARCIC zuzustimmen, wenn er die Parteien vor dem Griff nach dem Richter warnt, da sie damit auf dem besten Wege seien, sich den Boden zu entziehen, auf dem sie stehen [5]. Aber Marcic räumt auch ein, daß sich in einer Parteiendemokratie der politische Einfluß auf die Rechtsprechung nie ganz ausschalten läßt, und daß es in erster Linie darum geht, die erträgliche Grenze zu finden. In der Bundesrepublik dürfte der politische Einfluß auf die Rechtsprechung solange keine ernsthafte Bedrohung darstellen, wie ein von Parteien und Verbänden unabhängiges Berufsrichtertum das Rückgrat der Richterschaft bildet, das nur dem Recht und Gesetz verpflichtet ist und seinen Verfassungsauftrag getreulich erfüllt.

---

1) Weber, Einheit S. 126.

2) Kern, Zum Begriff des Richters, S. 127.

3) Radbruch aaO. S. 47 stellt die Laienrichter dieser Gerichte als "Laienrichter neuen Stiles" den herkömmlichen Laienrichtern (Schöffen, Geschworenen) gegenüber und bezeichnet sie als Laienrichter eines neuen sozialen Zeitalters.

4) Weber, Einheit S. 126 f.

5) Marcic, aaO. S. 266 f.

III. ERWEITERUNG ODER EINSCHRÄNKUNG DER LAIENBETEILIGUNG IN DER RECHTSPRECHUNG

Um die Frage einer Erweiterung oder Einschränkung der Laienmitwirkung beantworten zu können, soll zuerst kurz untersucht werden, worin heute die Vor- und Nachteile des Laienrichtertums gesehen werden. Daraus ergeben sich Hinweise, wo heute eine Laienbeteiligung sinnvoll ist und eine Erweiterung zu erwägen ist und wo man von der Laienmitwirkung besser absehen sollte.

1. DIE HAUPTSÄCHLICHEN VOR- UND NACHTEILE DER LAIENBETEILIGUNG

An den Anfang gehört die Feststellung, daß grundsätzlich der Berufsrichter der fähigere Richter ist. Das - besonders während des Kampfes um das Schwurgericht - entworfene Bild vom weltfremden Berufsrichter und universell gebildeten Laienrichter entspricht nicht der Wirklichkeit [1]. Der Laienrichter ist in der Regel ein einfacher Angestellter, Handwerker oder eine Hausfrau mit durchschnittlicher Bildung; sie müssen ohne jegliche juristische Vorbildung in der Hauptverhandlung vollverantwortlich das Richteramt versehen. Das gilt besonders für die Laienrichter der Straf-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, für deren Amt keine zusätzlichen Berufungsvoraussetzungen gefordert werden. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß Laienrichter mitunter gegen ihren Willen ihr Amt ausüben müssen. Der Berufsrichter nimmt dagegen sein Amt auf Grund einer freiwillig getroffenen Berufswahl wahr; er hat eine solide juristische Ausbildung bekommen und verfügt nach einigen Amtsjahren über einen forensischen Erfahrungsschatz, den ein Laienrichter nicht haben kann. Die fehlende forensische Erfahrung wird allgemein als schwerster Mangel angesehen [2]. Zur richtigen Bewertung von Zeugenaussagen, Einlassungen, Gutachten und Plädoyers sind viele Laienrichter außerstande. Es fällt ihnen auch schwer, in Prozessen, die sich über eine längere Zeit hinziehen, die Übersicht zu behalten. Der Berufsrichter ist daher dem Laienrichter nicht nur in der rechtlichen Würdigung, sondern auch auf dem Gebiete der tatsächlichen Feststellungen weit überlegen [3]. Er weiß, worauf es bei der Tatsachenfeststellung ankommt und ist auf Grund seiner forensischen Erfahrung mit der Materie durch gleichgelagerte oder ähnliche Fälle vertraut.

---

1) Zimmerl aaO. S. 15, E. Schmidt, Lehrkommentar S. 445.

2) E. Schmidt, Juristentag S. 132 ff., Lehrkommentar I S. 451 ff., Iudex aaO. S. 151.

3) Iudex aaO. S. 151 ff.

Diese Feststellung gilt grundsätzlich für alle Laienrichter, wenn auch in unterschiedlichem Maße. So kann bei den Arbeits- und Sozialrichtern der höheren Instanzen eine gewisse gerichtliche Erfahrung vorausgesetzt werden, da sie vor ihrer Berufung bereits einem Gericht der ersten Instanz angehört haben müssen. Eine Ausnahme wird auch bei ehrenamtlichen Mitgliedern der Ehrengerichte der Anwälte und Notare sowie für die Mehrzahl der ehrenamtlichen Verfassungsrichter und der Handelsrichter zu machen sein; hier handelt es sich entweder um Angehörige juristischer Berufe oder um besonders qualifizierte Laien. Aber auch dem Laienrichter mit einem guten Spezialwissen ist der Berufsrichter auf Grund seiner umfassenden Rechtskenntnis nach einer Einarbeitungszeit überlegen.
Einer der Hauptgründe für die Einführung der Laienbeteiligung war die größere Unabhängigkeit der Laienrichter gegenüber dem der monarchischen Exekutive verpflichteten Berufsrichter. Dieser Grund ist heute entfallen [1], im Gegenteil: die verfassungsrechtlich geschützten Garantien der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Berufsrichter sichern ihm ein weit höheres Maß an Unabhängigkeit als den Laienrichtern, die sich nicht selten als Vertreter eines Verbandes oder einer politischen Partei fühlen. Ein weiteres Problem bildet die Berichterstattung der Sensationspresse; ihrem Einfluß ist der Laienrichter in höherem Maße als der Berufsrichter ausgesetzt [2].
Auch die Annahme, die Laienrichter könnten infolge ihrer größeren Unabhängigkeit vom Staat den Übergriffen eines totalitären Regimes mehr Widerstand entgegensetzen, ist durch die Erfahrungen im Dritten Reich widerlegt worden [3]. Nichtgefügige Laienrichter lassen sich besser als rechtstreue Berufsrichter auswechseln; außerdem sorgt der Einfluß der herrschenden Partei auch bald dafür, daß die Gerichte nur noch mit regimetreuen Laienrichtern besetzt werden [4].
Zusammengefaßt sind folgende Nachteile der Laienrichter zu nennen: Keine oder nur geringe forensische Erfahrung, Schwierigkeiten bei der Tatsachenfeststellung und -würdigung, fehlende Rechtskenntnisse sowie gegenüber dem Berufsrichter eine geringere Unabhängigkeit und größere Beeinflußbarkeit.
Die Vorteile der Laienbeteiligung liegen ebenfalls in erster Linie auf rechtspolitischem Gebiet. Als wichtigstes Positivum wird heute die Tatsache gewertet, daß durch die gleichberechtigte Teilnahme der Laienrichter an der Hauptverhandlung und Urteilsfällung das Vertrauen des Volkes in die Justiz gesteigert, wenn nicht überhaupt erst begründet wird. Durch die Laienmitwirkung rückt, wie KERN es treffend formuliert hat, ein Stück Öffentlichkeit in das Beratungszimmer [5]. Durch die Laienbeteiligung nimmt der "Mann von der Straße" aktiv

---

1) Siehe dazu Lent aaO. S. 198 ff.
2) Hirschberg aaO. S. 35, 135.
3) Lent aaO. S. 203.
4) So Schmidt, Lehrkommentar I S. 447 Anm. 392.
5) Kern, GVG S. 123.

an der Rechtspflege teil. Er sieht, wie sorgfältig das Für und Wider abgewogen werden muß und wie heftig manchmal um die richtige Entscheidung gerungen wird. Er fühlt selbst die Bürde des Richteramtes und ahnt vielleicht, um was es in der "Sache der Justiz" geht [1].

Ein Gewinn für die Rechtsprechung liegt ferner darin, daß die Berufsrichter in der Beratung gezwungen sind, ihren Urteilsvorschlag Laien verständlich zu machen und sie von der Richtigkeit ihrer Vorstellungen zu überzeugen [2]. Stoßen sie dabei auf Unverständnis oder Ablehnung, sollte das immer ein Anlaß sein, den Vorschlag nochmal gründlich zu überprüfen [3]. Denn das Urteil selbst wendet sich in der Regel an Laien, denen durch das Urteil verständlich gemacht werden muß, warum sie bestraft worden sind oder warum ihre Klage so entschieden werden mußte.

Weiterhin fördert die Laienbeteiligung - wenn auch nur in bescheidenem Maße - die Rechtskenntnisse und das Rechtsverständnis im Volke.

Auf der Habenseite der Laienmitwirkung ist auch der Beitrag zu buchen, den die Laienrichter auf Grund ihrer besonderen Sachkenntnisse leisten. Uneingeschränkt gilt dieses aber nur für die Handelsrichter; bei den anderen sachkundigen Laienrichtern steht diesem Vorzug oft die Bindung an eine Partei oder einen Verband gegenüber.

2. DIE FRAGE DER ERWEITERUNG ODER EINSCHRÄNKUNG DER LAIENMITWIRKUNG IN DEN EINZELNEN GERICHTSZWEIGEN

Die Frage nach einer Erweiterung oder Einschränkung der Laienmitwirkung wird heute in den einzelnen Gerichtszweigen unterschiedlich beurteilt.

a) Als wichtigster Bereich der Laienbeteiligung in der Rechtsprechung wird auch heute noch die Mitwirkung von Schöffen und Geschworenen in der Strafgerichtsbarkeit angesehen. Durch seine Strafjustiz darf der Staat die stärksten Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen vornehmen; er braucht daher hier auch das volle Vertrauen seiner Bürger. Auf die Mitwirkung von Laienrichtern in diesem Bereich der Justiz kann daher nicht verzichtet werden, wenn ein solcher Verzicht auch vereinzelt mit teilweise beachtlichen Gründen gefordert wird. Allerdings ebensowenig ist hier eine Ausweitung der Laienbeteiligung zu erwarten. Es wurde zwar vorgeschlagen, den Einzelrichter durch das Schöffengericht abzulösen [4] und

1) E. Schmidt Lehrkommentar I S. 449.
2) E. Schmidt Lehrkommentar I S. 450, Baring aaO. S. 693 f.
3) E. Schmidt Lehrkommentar I S. 450.
4) Graf v. Gleispach in: Der Volksrichter S. 44.

in erstinstanzlichen Strafsachen an den Oberlandesgerichten und am Bundesgerichtshof Laienrichter hinzuzuziehen. Aber diesen Bestrebungen stehen schwerwiegende Nachteile entgegen: Der Einzelrichter ist heute angesichts der stark angestiegenen Verkehrsstrafsachen kaum zu ersetzen - zumindest nicht durch ein Schöffengericht. Diese Lösung würde zu einem Stillstand der Rechtspflege im Bereich der Bagatellstrafsachen führen. Bei den erstinstanzlichen Strafsachen an den Oberlandesgerichten und am Bundesgerichtshof handelt es sich in erster Linie um Staatsschutzsachen. Hier kann die Mitwirkung von Laienrichtern - angesichts der allgemeinen Zugänglichkeit dieses Amtes - ein Sicherheitsrisiko bedeuten, das allerdings durch ein besonderes Wahlsystem (Wahl durch den Bundestag bzw. durch die Landesparlamente) eingeschränkt werden könnte. Auch wären allgemein an diese Laienrichter höhere Anforderungen zu stellen, die ebenfalls eine Änderung des bisherigen Wahlsystems erfordern würden. Angesichts dieser Umstände ist eine Ausdehnung der Laienbeteiligung kaum zu erwarten.
In den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch von 1945 erschien es, als ob das "klassische" Schwurgericht eine Wiederkehr erleben sollte [1]; eine bayrische Verordnung aus dem Jahre 1948 führte es für kurze Zeit auch wieder ein [2]. Diese Bestrebungen haben sich nicht durchsetzen können; eine Rückkehr zum alten Schwurgericht ist auch aus der Sicht der Strafgerichtsbarkeit nicht zu wünschen.

Schließlich ist noch die Jugendgerichtsbarkeit zu nennen, in ihrem Bereich hat sich die Laienbeteiligung gut bewährt [3]. Es gibt daher keine ernsthaften Bestrebungen, die Jugendschöffen abzuschaffen [4]. Für eine Ausdehnung gibt es - abgesehen von der Möglichkeit, den Jugendrichter als Einzelrichter durch ein Jugendschöffengericht zu ersetzen - keinen Raum. Das Beispiel der Jugendgerichtsbarkeit zeigt auch, wieviel eine sorgfältige Auslese zur Steigerung der Laienrichterqualität beitragen kann.

b) In der Zivilgerichtsbarkeit stand im Rahmen der Untersuchungen zur Neuordnung der Zivilgerichtsbarkeit die Frage eines Familiengerichts - besetzt mit Berufsrichtern und zwei Schöffen - zur Diskussion. In ihm sollten die weitgestreuten Instanzen familienrechtlicher Streitigkeiten zusammengefaßt werden; für die Besetzung wurde vorgeschlagen, neben Berufsrichtern zwei Schöffen, darunter immer eine Frau, mitwirken zu lassen. Als Vorbild wurde auf die Familiengerich-

---

1) Seine Wiedereinführung wurde verschiedentlich gefordert, so von Szwarzenski, JR 1948, 175, Schiffer, Deutsche Justiz (1949), S. 290.
2) VO vom 14. Juli 1948 (VOBl. S. 243).
3) Dallinger-Lackner aaO. Anm. 29 zu § 33.
4) Für eine Abschaffung plädiert Middendorf aaO. S. 293.

te in Japan und den USA hingewiesen [1]. Dieser Vorschlag wurde jedoch von der Gutachterkommission, die das Bundesjustizministerium zur Vorbereitung einer Neuordnung der Zivilgerichtsbarkeit berufen hatte, einhellig abgelehnt. Dabei richteten sich die Bedenken weniger gegen die Laienbeteiligung als gegen den Versuch, einen weiteren Spezialspruchkörper zu schaffen und so die Zersplitterung der Rechtsprechung noch zu vergrößern [2].

Sonst ist die Frage einer Erweiterung oder Einschränkung der Laienbeteiligung an den Zivilgerichten nicht aktuell. Es gibt keine Anzeichen dafür, daß ihr heutiger Bestand (Handelsrichter, Landwirtschaftsrichter) geändert wird. Die Einführung einer Ziviljury scheiterte bereits im vorigen Jahrhundert; die Erfahrungen mit dieser schwerfälligen Institution verlocken auch nicht zu einer Nachahmung. Das Zivilrecht ist schwieriger und unüberschaubarer als das Strafrecht und deshalb für eine Laienbeteiligung noch ungeeigneter. Die Zivilgerichtsbarkeit ist auch - anders als die Strafgerichtsbarkeit - für die Mehrzahl der Bürger uninteressant, weil sie mit ihr kaum in Berührung kommen oder kommen können. Deshalb wird sich auch in Zukunft die Laienbeteiligung in diesem Bereich auf die Mitwirkung von Interessengruppen beschränken [3].
Der alte Vorschlag von BIENER [4], die Schadensersatzansprüche bei immateriellen Schäden durch eine Ziviljury feststellen zu lassen, ist zwar angesichts der neuen Rechtsprechung zum Schadensersatzrecht interessant; er läßt sich aber im heutigen deutschen Zivilprozeßsystem nicht verwirklichen.

c) In der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat der Gesetzgeber durch die neue Verwaltungsgerichtsordnung die Laienbeteiligung in der unteren Instanz beibehalten und den Ländern die Möglichkeit gegeben, auch in der Mittelinstanz Laien mitwirken zu lassen. Von dieser Möglichkeit hat die Mehrzahl der Länder Gebrauch gemacht [5]. Die Bedenken von BARING [6], der mit beachtlichen Gründen die Abschaffung der Laienbeteiligung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit forderte, haben diese Entwicklung nicht verhindern können. Baring weist darauf hin, daß die Lai-

---

1) Müller-Freienfels aaO. S. 304, Röhl aaO. 1957, S. 12; Middendorf aaO. S. 292 möchte auch die Jugendstrafgerichtsbarkeit einem Familiengericht zuweisen.
2) Bericht aaO. S. 116 ff.
3) Als Beispiel hierfür seien die Mietgerichte genannt, die mit einem Berufsrichter und zwei Mietschöffen (Vermieter oder Mieter) besetzt waren (§ 7 des Gesetzes über den Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1.6.1923 RGBl. I S. 353).
4) Biener aaO. S. 342.
5) Siehe Seite 35 Anm. 1.
6) Baring aaO. S. 685 ff.

enbeteiligung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf einem historischen Mißverständnis beruht. Sie entstand aus einer gelungenen Synthese zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit nach den Vorstellungen Gneists, der aber nach 1945 die verfassungsrechtliche Grundlage entzogen wurde. Die Mitwirkung von Laien in echten Gerichten sei nicht gewollt worden. Der wirkliche Einfluß der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter auf die Entscheidung sei so gering, daß dieser Nachteil auch nicht durch Vorteile wie beispielsweise die Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgewogen werde. Die Vielgestaltigkeit des öffentlichen Rechts stelle den Laien vor eine unlösbare Aufgabe; es bleibe ihm nichts anderes übrig, als sich der Auffassung der Berufsrichter anzuschließen. Als Ausweg bleibe die Berufung von "sachverständigen Laienrichtern", also Laien, die aus der Verwaltung kommen oder mit ihr in Verbindung stehen. Aber dadurch würden in erster Linie ehemalige Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes berufen, die meist im Sinne der Verwaltung votieren würden - der Sinn der Laienbeteiligung gehe damit verloren.
Die inzwischen erfolgte Neuregelung durch die Verwaltungsgerichtsordnung läßt es unwahrscheinlich erscheinen, daß in absehbarer Zeit auf Laienrichter an den Verwaltungsgerichten verzichtet wird. Dieser gesetzgeberischen Entscheidung muß trotz der berechtigten Bedenken Barings zugestimmt werden. Der umfassende Aufgabenbereich der Verwaltung in der heutigen Zeit räumt der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch ihre Kontrollaufgabe einen hervorragenden Platz in einem Rechtsstaat ein. Die Mitwirkung von Laien ist daher aus Vertrauensgründen dringend erwünscht. Dazu genügt allerdings eine Laienbeteiligung in der untersten Instanz; an den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen kann auf ehrenamtliche Verwaltungsrichter verzichtet werden [1].

d) In der Finanzgerichtsbarkeit steht eine endgültige Regelung noch aus. Nach dem Entwurf der Finanzgerichtsordnung soll an dem Prinzip der Laienbeteiligung festgehalten werden. Ein umstrittener Punkt ist bis jetzt noch die Frage, ob die Finanzgerichtsbarkeit wie bisher mit zwei Instanzen oder zukünftig drei Instanzen erhalten werden soll. Im letzteren Falle wäre - wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit - von einer Laienbeteiligung in den beiden oberen Instanzen abzusehen.

e) In der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind keine Bestrebungen zu erkennen, den Umfang der Laienbeteiligung zu ändern. Das gleiche gilt für die Kammern und Senate für Personalvertretungsangelegenheiten.

f) In der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit und in der Disziplinargerichtsbarkeit sind weder Tendenzen zu einer Einschränkung noch zu einer Erweiterung zu

---

1) Bachof, Vereinheitlichung aaO. S. 341.

sehen. Die Teilnahme der Standesgenossen im standesgerichtlichen Verfahren hat sich bewährt; auf sie sollte auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Eine Erweiterung der Laienbeteiligung ist allerdings in der Weise denkbar, daß noch weitere Länder eine Berufsgerichtsbarkeit für Architekten errichten oder daß, wie mancherorts gefordert, eine Ehrengerichtsbarkeit der Presse geschaffen wird.

g) In der Verfassungsgerichtsbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht bewiesen, daß auch ein reines Juristengremium der politischen Aufgabe eines Verfassungsgerichts gerecht werden kann. Auf eine Mitwirkung von Laien könnte daher bei einer Neuregelung der Verfassungsgerichtsbarkeit - die erst bei einer Wiedervereinigung zu erwarten ist - verzichtet werden. Es kommt hinzu, daß die Parteien heute auch über genügend juristisch qualifizierte Politiker verfügen, und daß die - oft gebrauchte - Möglichkeit besteht, Hochschullehrer des Rechts an die Verfassungsgerichte zu berufen.

3. VORSCHLÄGE ZU EINER VERBESSERUNG DER LAIENRICHTERRECHTSPRECHUNG

Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Vor- und Nachteile der Laienbeteiligung stellt sich die Frage, wie sich eine Verbesserung der Laienmitwirkung erreichen läßt. Ihr sind enge Grenzen gezogen, die sich aus der Natur der Sache ergeben. So kann man weder dem Laienrichter eine solide juristische Ausbildung geben, noch kann man den Zugang zum Laienrichteramt soweit einschränken, daß nur sehr qualifizierte Personen dieses Amt bekleiden können. Man würde damit wieder weite Schichten des Volkes vom Richteramt ausschließen.

a) Der Mangel an forensischer Erfahrung läßt sich nur durch eine stärkere Heranziehung der Laienrichter beheben. So hält E. SCHMIDT die bisherige Zahl von 12 Sitzungstagen jährlich für Schöffen für unzureichend und schlägt als Mindestzahl 20 Sitzungstage vor, um für die Schöffen den Status des "Gelegenheitsrichters" zu beseitigen [1]. Gleichzeitig sollte die Amtszeit der Schöffen und Geschworenen in Anlehnung an die anderen Amtszeitbestimmungen auf vier Jahre erhöht werden.

b) Weiterhin wird vorgeschlagen, eine Schulung der Laienrichter durchzuführen [2] - sie wäre auch in erster Linie für die Laienrichter der Strafgerichte erforderlich. Allgemeine, immer wiederkehrende Probleme wie Vorsatz und Fahrläs-

---

1) E. Schmidt, Juristentag S. 129.

2) Kallfelz aaO. S. 461, Buss aaO. S. 37, Schuldt aaO. S. 117.

sigkeit, Rücktritt vom Versuch wie auch Fragen der Strafzumessung könnten dabei erläutert werden; ein Besuch einer Strafanstalt sollte ebenfalls dazugehören.
In der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist die Frage umstritten, ob eine Schulung durch die Verbände statthaft ist. Man befürchtet eine unzulässige Beeinflussung der Laienrichter zugunsten ihrer Verbände. Trotzdem ist die Zulässigkeit der Schulung zu bejahen [1]. Denn es bleibt den Verbänden unbenommen, die Schulung vorher durchzuführen und nur ausgebildete Laienrichter in ihre Vorschlagslisten aufzunehmen. Natürlich darf sich die Unterweisung nicht auf einen anstehenden Rechtsstreit erstrecken [2]. Das ist aber angesichts der Praxis, die überwiegende Zahl der Rechtsstreite in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen, auch kaum zu befürchten.

c) Eine Verbesserung der Laienmitwirkung könnte schließlich noch durch eine Neuregelung der Ablehnungs- und Inkompatibilitätsbestimmungen erreicht werden. Sie schließen bis heute einen beachtlichen Teil akademisch gebildeter Personen vom Laienrichteramt aus oder geben ihnen ein Ablehnungsrecht. Das gilt für Ärzte, Apotheker, Pfarrer [3], Rechtsanwälte, Notare und einen Großteil der höheren Beamten. Die ärztliche Versorgung wird heute durch eine Heranziehung von Ärzten und Apothekern nicht mehr gefährdet; außerdem bekleidet der gleiche Personenkreis Laienrichterämter in der Sozial- und Berufsgerichtsbarkeit.
Bei Rechtsanwälten und Notaren sind Interessenkollisionen in großen und mittleren Gerichtsbezirken kaum zu erwarten; sie lassen sich durch ein besonderes Ablehnungsrecht für den Einzelfall ausschließen.
In der Finanzgerichtsbarkeit sollen nach dem Entwurf der FGO in Zukunft die steuerberatenden Berufe vom Amt des ehrenamtlichen Finanzrichters ausgeschlossen werden. BÜHLER [4] weist warnend darauf hin, daß dadurch die Laienbeteiligung an den Finanzgerichten zu einer Farce werden würde.

---

1) Schuldt aaO. S. 117, Buss aaO. S. 37.
2) Schuldt aaO. S. 117, Buss aaO. S. 37.
3) Das Ablehnungsrecht der katholischen Geistlichen ist allerdings in den Konkordaten gesichert (Art. 6 des Reichskonkordates vom 20. 7. 1933 RGBl. II S. 679); diese "Immunitäten" werden im Zuge der Gleichbehandlung der Konfessionen auch den anderen Geistlichen zugestanden.
4) Bühler aaO. S. 19, er schlägt vor, daß in erster Linie dieser Personenkreis herangezogen werden sollte.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Nennenswerte Änderungen sind auf dem Gebiet der Laienbeteiligung in der Rechtsprechung in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten. Die Laienrichter sind für die Erhaltung des Vertrauens zur Justiz nicht zu entbehren; es ist aber auch allgemein anerkannt, daß der Laienmitwirkung Grenzen gesetzt sind. Der rechtsgelehrte Richter ist für die Rechtsprechung unentbehrlich, denn ein Gesetzbuch ist kein "Volkslesebuch" [1] und wird es auch nicht werden. Daher sollte auch in Zukunft von reinen Laienspruchkörpern abgesehen werden; mit ihnen sind bisher keine guten Erfahrungen gemacht worden.
LENT [2] weist besonders auf die Tätigkeit der Spruchkammern nach dem 2. Weltkrieg hin. Die Entscheidung des Gesetzgebers im Deutschen Richtergesetz, zukünftig keine Laien mehr als Berufsrichter zuzulassen - das war in der Arbeitsgerichtsbarkeit möglich gewesen - ist mithin zweckmäßig gewesen.

---

1) Zimmerl aaO. S. 20.

2) Lent aaO. S. 215. Außerdem bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen derartige Spruchkörper, s. BVerwGE 8, 356.

L E B E N S L A U F

Ich bin am 29. Mai 1934 als Sohn des Technikers Herbert Liekefett und seiner Ehefrau Nina geb. Scheermesser in Hannover geboren. Mein Vater ist im Kriege gefallen.

Nach dem Besuch der Volksschule in Hohen-Neuendorf bei Berlin war ich bis zum Frühjahr 1945 Schüler der NPEA Ilfeld. Ab 1946 besuchte ich die Oberschule in Goslar, später die Mittelschulen in Bad Salzdetfurth und Bad Harzburg; 1952 verließ ich die Schule mit dem Zeugnis der mittleren Reife. Ich begann in Bad Gandersheim eine Handwerkslehre als Maurer, legte 1954 die Gesellenprüfung ab und besuchte anschließend die Abendoberschule in Hannover. Dort bestand ich am 25. 2. 1957 die Reifeprüfung.

Mit dem Sommersemester 1957 begann ich an der Georg-August-Universität in Göttingen das Studium der Rechtswissenschaften. Am 1. 6. 1961 legte ich beim Justizprüfungsamt am Oberlandesgericht Celle die erste juristische Staatsprüfung ab. Seit dem 1. 8. 1961 befinde ich mich in der Referendarausbildung im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig.

Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Am 31. 8. 1963 habe ich die Apothekerin Regine Framm geheiratet.